

14

Wahlbekanntmachung Beiratswahl 2014



29

Neues Wahlrecht bei der Wirtschafts- prüferkammer



	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5
1. Schritt					
Anteil der Stimmen an der Gesamtstimmenzahl in Prozent	39	32	23	5	1
Anteil an den insgesamt 45 [*] Beiratssitzen aus der Gruppe der WP und WPG (ungekürzt)	17,55	14,40	10,35	2,25	0,45

34

Wirtschaftsprüfung in Spanien



Das Heft
als PDF:



Register WPK Magazin 2012–2013
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



geprüft. gesiegelt. gut.

wp-soft® - die interaktive Prüfungssoftware.
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.



Wir haben unsere Software einer Prüfung durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass wp-soft®

- die für die Jahresabschlussprüfung relevanten IDW Prüfungsstandards und insbesondere den IDW PS 261 beachtet
- die Anforderungen an die skalierte Prüfung durch das interaktive Trichterprinzip automatisch umsetzt
- ISA-konform arbeitet und
- die Anforderungen des IDW PS 880 erfüllt (Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung).

geprüfte
Peer Review
Sicherheit

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

EU-Reform der Abschlussprüfung – Einigung auf politischer Ebene erzielt	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission	6
Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und Hinweis zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis – Abschluss der Anhörung und weiteres Prozedere	10
Veranstaltung zur Haftung und Haftungsvermeidung in interprofessionellen Berufsgesellschaften	12
Klaus-Jürgen von Hesler ist neues Mitglied des Beirates der WPK	12
Neuer WPK-Studienführer	12
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2013	13

Bekanntmachungen der WPK

Wahlbekanntmachung der Unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2014	14
Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Beschlussfähigkeit des Beirates/Bekanntmachungen der WPK)	16
Redaktionelle Änderungen der Wahlordnung	17
Fünfte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle	17

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	19
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	19
IESBA verabschiedet ein Konsultationspapier zu seinem Strategie- und Arbeitsplan 2014-2018	19
EU-Kommission stellt Maystadt-Bericht vor	20

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Ausländische Prüfer als Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	25
Spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle durch die WPK	26
E-Bilanz: Erstmalige verpflichtende elektronische Übermittlung im Jahr 2014 – keine zusätzlichen Pflichten im Rahmen der Abschlussprüfung	26

Der praktische Fall

Berufsausübung: Tätigkeit als selbstständiger Tierarzt mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers vereinbar ..26

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Analysen und Meinungen

Neues Wahlrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer WPin/StBin/FCCA Dr. Julia Füssel, RA/FAVerwR Peter Uhlmann	29
Wirtschaftsprüfung in Spanien Prof. Dr. Reiner Quick, Prof. Dr. Daniel Carrasco Díaz, Prof. Dr. Daniel Sánchez Toledano, Dr. Joaquín Sánchez Toledano ...	34

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

System der Qualitätskontrolle ist verfassungs- und verhältnismäßig/Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Qualitätskontrolle/Entscheidungspraxis zum sogenannten „wirtschaftlichen Härtefall“ erneut bestätigt – m. Anm.	42
Widerruf der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers in Haft	45

Haftungsrecht

Vertragliche Dritthaftung bei der Steuerberatung	44
Haftung des Wirtschaftsprüfers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung von Anlegern durch irreführende Äußerungen über die Werthaltigkeit von Beteiligungen	46

Service

Veranstaltungen	54
Literaturhinweise	56
Anzeigen	
Stellenmarkt	58
Kooperationswünsche	60
Praxisbörse	62
System der Qualitätskontrolle	62

Rubriken

Personalien	48
Berichte und Meldungen	51
Impressum	65
Neu dabei	66

Diesem Heft liegen bei: Register WPK Magazin 2012-2013, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF, SEPA-Lastschriftmandat

EU-Reform der Abschlussprüfung – Einigung auf politischer Ebene erzielt



Eine Einigung über die Inhalte der EU-Reform der Abschlussprüfung wurde kurz vor Weihnachten, am 16. Dezember 2013, im Rahmen des informellen Trilogs erzielt, der zwischen dem Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI), Vertretern des Rats und der EU-Kommission stattfand. Der Ausschuss der ständigen Vertreter beim Rat hat den Kompromissen am 18. Dezember 2013 zugestimmt. Der JURI hat die gefundenen Kompromisse in seiner Sitzung am 21. Januar 2014 gebilligt, sodass beide Gesetzentwürfe vom EU-Parlament voraussichtlich noch vor der Europawahl im Mai 2014 verabschiedet werden können. Geplant ist dies für die Plenarsitzung am 11. März 2014.

Folgende Kompromisse zu den nachfolgenden Themen wurden geschlossen:

Mehrjahresbestellung, externe Rotation, Joint Audit (Art. 33 Verordnungs-Entwurf)

Dieser Punkt war sehr umstritten, unterschiedlichste Positionen wurden vertreten. Nach den Ergebnissen des informellen Trilogs soll bei der Bestellung eines Abschlussprüfers durch ein Unternehmen von öffentlichem Interesse die Mindestbestelldauer ein Jahr betragen. Die Gesamtbestelldauer soll zehn Jahre betragen können, wobei dies auf weitere zehn Jahre verlängert werden kann, wenn eine Ausschreibung erfolgt und die prüfende Praxis diese erfolgreich absolviert; dann kann diese Praxis insgesamt längstens 20 Jahre prüfen. Bei einem Joint Audit kann die maximale Bestelldauer um 14 auf 24 Jahre verlängert werden. Die Mitgliedstaaten sollen diese Zeiten kürzen können.

Eine Übergangsregelung legt fest, dass die Pflicht zur externen Rotation erstmals sechs Jahre nach Inkrafttreten der EU-Verordnung besteht, sofern die Unternehmen seit 20 Jahren oder länger den gleichen Abschlussprüfer bestellt und beauftragt haben. Bei einem Beststellungszeitraum zwischen 11 und 19 Jahren soll eine Übergangsfrist von neun Jahren gelten.

Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften (Art. 1 Nr. 3 Richtlinien-Entwurf/ Art. 3 Abs. 4 Abschlussprüfer-Richtlinie)

Nach den Ergebnissen des informellen Trilogs verbleibt es bei den bisherigen Regelungen der Abschlussprüfer-Richtlinie zur eingeschränkten Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften. Dafür hatte sich die WPK eingesetzt. Die von der EU-Kommission vorgesehene unbegrenzte gewerbliche Beteiligung hätte zu Unabhängigkeitsproblemen geführt.

Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 1 Nr. 2 Richtlinien-Entwurf/ Art. 2 Nr. 13 Abschlussprüfer-Richtlinie)

Die WPK hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse der bisherigen Abschlussprüfer-Richtlinie im Grundsatz beibehalten wird. Die von der EU-Kommission geplante Ausdehnung der Definition hätte zahlreiche kleine und mittlere Prüferpraxen unverhältnismäßig belastet. Die Definition soll (weiterhin) kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen umfassen, wobei

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Ihnen dieses WPK Magazin vorliegt, ist das Jahr 2014 schon einige Wochen alt. Vor uns liegen berufspolitisch spannende Monate.

Kurz vor Weihnachten konnten sich Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission in ihrem informellen Trilog zur Reform der Abschlussprüfung auf Kompromisse für einen Richtlinien- und einen Verordnungsentwurf verständigen. Am 21. Januar 2014 hat der Rechtsausschuss (JURI) die Entwürfe mehrheitlich gebilligt. Beide Papiere sollen am 11. März 2014 in Erster Lesung im Parlament verabschiedet werden.

Die Ergebnisse lassen erkennen, dass wesentliche Vorstellungen der WPK offenbar berücksichtigt worden sind. Wichtig war der WPK, dass die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht ausgeweitet wird. Dies hätte insbesondere bei kleinen und mittleren Praxen zu unverhältnismäßigen Zusatzbelastungen geführt. Positiv ist ferner, dass die zunächst vorgesehene unbegrenzte gewerbliche Beteiligung an Prüfungsgesellschaften nicht Wirklichkeit wird, da dies alle Bemühungen um eine Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern konterkariert hätte.

Besonders erfreulich ist, dass sich die von der EU-Kommission beabsichtigte ausschließliche und zwingende Zuständigkeit einer berufsstandsunabhängigen Stelle (Behörde) für die Aufsicht über alle Abschlussprüfer nicht durchgesetzt hat. Stattdessen kann der deutsche Gesetzgeber im Ergebnis das bisherige effektive und bewährte Aufsichtssystem in Deutschland beibehalten und diese Aufgabe weiterhin bei der WPK belassen, soweit es sich nicht um Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt.

Von zentraler Bedeutung für das effektive und international anerkannte Aufsichtssystem in Deutschland und damit für den gesamten Berufsstand ist die Arbeit

der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Der Wert einer auch international anerkannten berufsstandsunabhängigen APAK wurde bereits bei deren Einrichtung vom Gesetzgeber und allen beteiligten Gruppen im Berufsstand erkannt und gewürdigt. Uns Abschlussprüfern und der WPK muss an einer Besetzung der APAK mit den besten und angesehensten Persönlichkeiten gelegen sein. Die gesetzlich bestimmte Finanzierung durch die WPK wurde bei Implementierung der APAK vom Berufsstand mitgetragen und ist unverändert sachgerecht. Der mit der Anerkennung unseres effektiven Aufsichtssystems verbundene Reputationsgewinn für den gesamten Berufsstand kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 6 ff. in diesem WPK Magazin.

Der Erhalt unserer beruflichen Selbstverwaltung innerhalb des dualen Aufsichtssystems muss uns als Angehörige eines Freien Berufs besonders am Herzen liegen. Im Sommer wählen Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, den Beirat der WPK für die kommenden vier Jahre neu. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen im Berufsstand möglichst weitgehendes Abbild in der Gremienbesetzung zu ermöglichen, hatte sich der amtierende Beirat für seine Amtszeit die Einführung eines personalisierten Verhältniswahlrechts vorgenommen und er hat dies auch umgesetzt. Dr. Füssel/Uhlmann schildern in ihrem Beitrag auf Seite 29 ff. in diesem Heft, wie sich dies praktisch auf die Beiratswahl auswirkt. Die amtierenden Gremien hoffen sehr, mit dem personalisierten Verhältniswahlrecht die Basis dafür gelegt zu haben, dass im Parlament des Berufsstandes möglichst alle Gruppierungen vertreten sein können.

Ihr

die Mitgliedstaaten nicht mehr die Möglichkeit haben sollen die Kreditinstitute und Versicherungen hiervon auszunehmen. Beibehalten wurde die Möglichkeit, bestimmte Unternehmen zusätzlich als solche von öffentlichem Interesse zu definieren (zum Beispiel wegen des Geschäftsmodells, der Zahl der Mitarbeiter oder wegen der Größe des Unternehmens).

Aufsichtsstruktur über Abschlussprüfer auf mitgliedstaatlicher Ebene

Die von der EU-Kommission beabsichtigte ausschließliche und zwingende Zuständigkeit einer berufsstandsunabhängigen Stelle für die

gesamte Aufsicht über Abschlussprüfer hat sich nicht durchgesetzt. Stattdessen kann der deutsche Gesetzgeber im Ergebnis das bisherige effektive Aufsichtssystem in Deutschland beibehalten und diese Aufgabe weiterhin bei der Wirtschaftsprüferkammer belassen, soweit es sich nicht um Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt.

In den Erwägungsgründen des Verordnungs- und des Richtlinien-Entwurfs wird klargestellt,

dass die strengeren Anforderungen der Verordnung sich lediglich insoweit auf Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse beziehen, als sie diese Unternehmen prüfen. Das heißt im Umkehrschluss, dass die übrigen Mandate auch bei Abschlussprüfern von Unternehmen im öffentlichen Interesse unter das Regulierungssystem der Richtlinie fallen und hier somit das Prinzip der Mandatsbezogenheit Anwendung findet. ge

Ausführlicher Bericht der WPK über weitere Ergebnisse des informellen Trilogs abrufbar unter
→ www.wpk.de/neu-auf-wpkde/eu-reform-der-abschlusspruefung/

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sieht sich ebenso wie die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) Angriffen ausgesetzt, die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsleistungen der WPK an APAK-Mitglieder seien unzulässig. Der Vorstand der WPK weist die Vorhaltungen als unbegründet zurück und bekennt sich unverändert zur dualen Struktur des deutschen Aufsichtssystems.

Claus C. Securs, Präsident der WPK: „Als der Gesetzgeber zum 1. Januar 2005 eine berufsstandunabhängige Aufsicht einführte, haben sich alle Beteiligten – vorneweg der Berufsstand – für die sogenannte APAK-Lösung ausgesprochen. Diese ging einher mit der noch heute bestehenden dualen Struktur, dass die APAK-

Mitglieder ihre Aufgaben ehrenamtlich ausüben und auf die Ressourcen der WPK zurückgreifen können. Dem Berufsstand war bewusst, dass die Mitglieder der APAK für ihre Tätigkeit zu entschädigen sind, und er unterstützte daher auch die bis heute weitgehend unveränderten Regelungen des BMWi zur Höhe der Entschädigungssätze. Die gesetzlichen Regelungen hierzu haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Persönlichkeiten, die heute die APAK repräsentieren, könnten über eine hauptamtliche Struktur der Leitung der APAK nicht gewonnen werden.“

Von den Kritikern wird im Kern behauptet, dass die Zahlungen an die APAK-Mitglieder keine Aufwandsentschädigungen seien, sondern unzulässige Vergütungen. Ehrenamtliche Tätigkeit sei

unentgeltlich zu erbringen. Zahlungen in der an die APAK-Mitglieder geleisteten Höhe seien mit diesem Grundsatz nicht vereinbar. Dazu stellt der Vorstand der WPK fest:

Rechtsstellung der WPK

Die WPK ist Trägerin der beruflichen Selbstverwaltung, wird aber auch in mittelbarer Staatsverwaltung tätig (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. WPO). Sie ist insoweit – wenn auch verselbständigt – Teil des staatlichen Verwaltungssystems und hat durch Gesetz vorgegebene öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Die staatliche Rechtsaufsicht, die im Fall der WPK gemäß § 66 Satz 2 WPO durch das BMWi erfolgt, stellt die Rechts- und Gesetzesbindung der mittelbaren Staatsverwaltung sicher, Aufgrund ihrer

**Als Wirtschaftsprüfer
erkenne ich die
Besonderheiten jedes
Unternehmens.
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für effiziente und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/skaliert-pruefen



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

**Jetzt
wechseln –
sofort skaliert
prüfen!**

Auf der **CeBIT**, 10.–14.03.2014
Halle 2, Stand A54

gesetzlichen Verfasstheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WPO) und als Trägerin mittelbarer Staatsverwaltung ist die WPK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden.

Verhältnis der WPK zur APAK und Struktur der APAK

Die APAK übt gemäß § 66 a Abs. 1 WPO die Fachaufsicht über die WPK aus, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Durch diese bereichsspezifische Fachaufsicht bleibt die allgemeine Rechtsaufsicht des BMWi über WPK und APAK unberührt.

Der Gesetzgeber hatte sich seinerzeit bewusst gegen eine Behörde entschieden, die mit einer hauptamtlichen Leitung und eigenem Personal dann nicht nur die Aufsicht über die WPK, sondern die Aufsichtsaufgaben der WPK zur originären Erledigung übernommen hätte. Um dies zu vermeiden, entschied sich der Gesetzgeber für die bekannte Lösung, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder der APAK (§ 66 a Abs. 2 Satz 1 WPO) sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der WPK und deren Einrichtungen bedienen können (§ 66 a Abs. 6 Satz 4 WPO). Selbstverständlich müssen die Mitglieder der APAK für ihren zeitlichen und materiellen Aufwand entschädigt werden.

Vorgaben zu Art und Höhe der den Mitgliedern der APAK zu gewährenden Aufwandsentschädigungen enthält das Gesetz nicht. Die jährlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe der abzurechnenden Sit-

zungs- beziehungsweise Tagegelder für die Mitglieder der APAK wurden daher durch Erlasse des BMWi festgelegt. Die Entschädigungsregeln wurden von dem damals eingebundenen Berufsstand mitgetragen. Die Aufwandspauschalen und die Höhe der Tagegelder sind seit Einrichtung der APAK unverändert.

Finanzierung der APAK

Der Gesetzgeber sieht in § 66 a Abs. 7 WPO eine Kostentragungspflicht der WPK für die Aufwendungen der APAK vor. Damit wurde die schon für den Vorläufer der APAK (Qualitätskontrollbeirat) geltende Handhabung fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans der APAK (www.apak-aoc.de/apak/finanzierung_ausstattung.asp), der vom BMWi geprüft und genehmigt werden muss. Damit wird die europarechtlich geforderte, in der Sache unabhängige und vom ungebührlichen Einfluss einzelner Berufsangehöriger oder Berufsgesellschaften freie Finanzierung des Aufsichtssystems sichergestellt.

Keine Rückforderungsansprüche der WPK

Aufgrund der bereits angesprochenen Gesetzesbindung hat die WPK der gesetzlichen Regelung zur Übernahme der APAK-Kosten, einschließlich Konkretisierungen dieser Regelung durch Verwaltungsanweisungen der Rechtsaufsicht, grundsätzlich Folge zu leisten. Eine Folgepflicht der WPK bestünde nur dann nicht, wenn die Rechtswidrigkeit von § 66 a Abs. 7 WPO, der auf die APAK bezogenen Teile des Wirtschaftsplans der WPK oder der entsprechenden BMWi-Anweisungen über die Aufwandsentschädigung-

gen ihrer Mitglieder rechtskräftig festgestellt worden oder evident wäre. Beides ist nicht der Fall.

Es gibt keine Wertgrenzen, nach denen eine Aufwandsentschädigung ab einer bestimmten Höhe in eine (verdeckte) Vergütung umschlägt. Die Rechtsfolge einer solchen Konsequenz wäre auch nicht die, dass die geleisteten Zahlungen ohne jeden Rechtsgrund geleistet worden wären und zurückgefordert werden könnten. Von daher ist auch die steuerrechtliche Einordnung als Aufwandsentschädigung aus Sicht der WPK nicht relevant. Ebenfalls unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Bundesneben-tätigkeitsverordnung (BNV), die ausschließlich eine versorgungsrechtliche Einordnung von Aufwandsentschädigungen vornimmt. Maßgebend ist hier, dass die spezielle APAK-Tätigkeit von Gesetzes wegen als eine ehrenamtliche Tätigkeit definiert wurde.

Im Übrigen gilt das aus dem Demokratie- und Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 1, Abs. 3 GG) abgeleitete Primat der Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch für die WPK als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Ein effektiver Gesetzesvollzug wäre nicht möglich, wenn ohne hinreichende Anhaltspunkte die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsanweisungen in Zweifel gezogen werden und diese als unverbindlich angesehen werden könnten. Auch aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips bleibt die Verwerfung von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen grundsätzlich den Gerichten vorbehalten.

Der Vorstand der WPK bekennt sich zur dualen Struktur des Aufsichtssystems

Der Vorstand der WPK bekennt sich zur dualen Struktur des Auf-

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

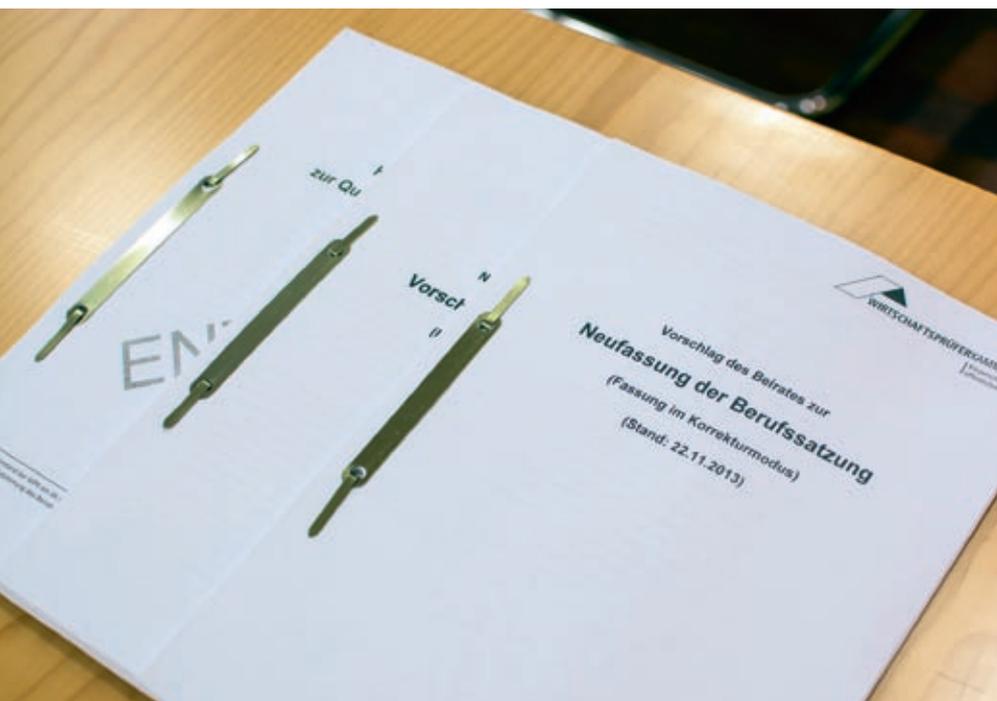
sichtsystems über Abschlussprüfer in Deutschland. Präsident Securs: „Die Alternative, die Berufsaufsicht der WPK auf eine eigenständige Behörde mit einer hauptamtlichen Behördenleitung auszulagern, wollte der Berufsstand damals nicht und will er in

seiner überwiegenden Mehrheit auch heute nicht. Für die Leitung der öffentlichen Aufsicht hätten im Rahmen einer hauptamtlichen Struktur nicht die hochrangigen und qualifizierten Persönlichkeiten gewonnen werden können, wie sie seit Beginn in der APAK

tätig sind. Eine bessere Akzeptanz im In- und Ausland als die der APAK ist nicht vorstellbar.“

Berlin, 29. Januar 2014
Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer

Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und Hinweis zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis – Abschluss der Anhörung und weiteres Prozedere



Bis Ende Januar konnten die Mitglieder der WPK, Verbände und die interessierte Öffentlichkeit zu den Vorschlägen für eine neu gefasste Berufssatzung WP/vBP sowie zum Entwurf eines Hinweises zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis Stellung nehmen (siehe bereits Neu auf WPK.de vom 26. November 2013 und WPK Magazin 4/2013, Seite 12). Im Dezember 2013 fanden drei Informations- und Diskussionsveranstaltungen in Berlin, Bonn und Stuttgart statt. Zudem haben die Vorsitzenden des Ausschusses Berufsrecht und des Arbeitskreises Qualitätssicherung, Dr. Carsten René Beul, sowie des Projektausschusses Gebührenordnung, Karl Spies, die wesentlichen inhaltlichen Änderungen noch einmal in einem auf der WPK-Internetseite veröffentlichten Beitrag erläutert (Neu auf WPK.de vom 13. Januar 2014). Zuvor war schon in den

Kammerversammlungen im Oktober/November 2013 über wichtige Eckpunkte informiert worden. Wie dort stellte auch in den Informationsveranstaltungen sowie den schriftlichen Eingaben das Konzept für eine Mindestzeitaufwandregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen einen wesentlichen Schwerpunkt der Fragen und Diskussionen dar. Der Beirat der WPK war insbesondere an Hinweisen interessiert, ob die zugrunde gelegten Mindeststunden und der im Regelfall geforderte 20 %-Anteil an Berufsträgern angemessen sind. Ebenfalls kritisch hinterfragt wurde die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2-neu, der jeden Unterzeichner eines Arbeitsergebnisses dazu verpflichtet, sich zuvor mit dem Arbeitsergebnis in einer Weise vertraut zu machen, dass er dieses inhaltlich verantworten kann. Das Fehlen einer solchen Regelung könnte dem Eindruck Vorschub leisten, dass die berufsrechtliche Verantwortlichkeit des sogenannten Mitunterzeichners eine reduzierte sei. Dass dies nicht der Fall ist, wird durch die vorgesehene Regelung klargestellt, ohne dass aber ein konkreter Pflichtenkatalog vorgegeben werden kann und soll.

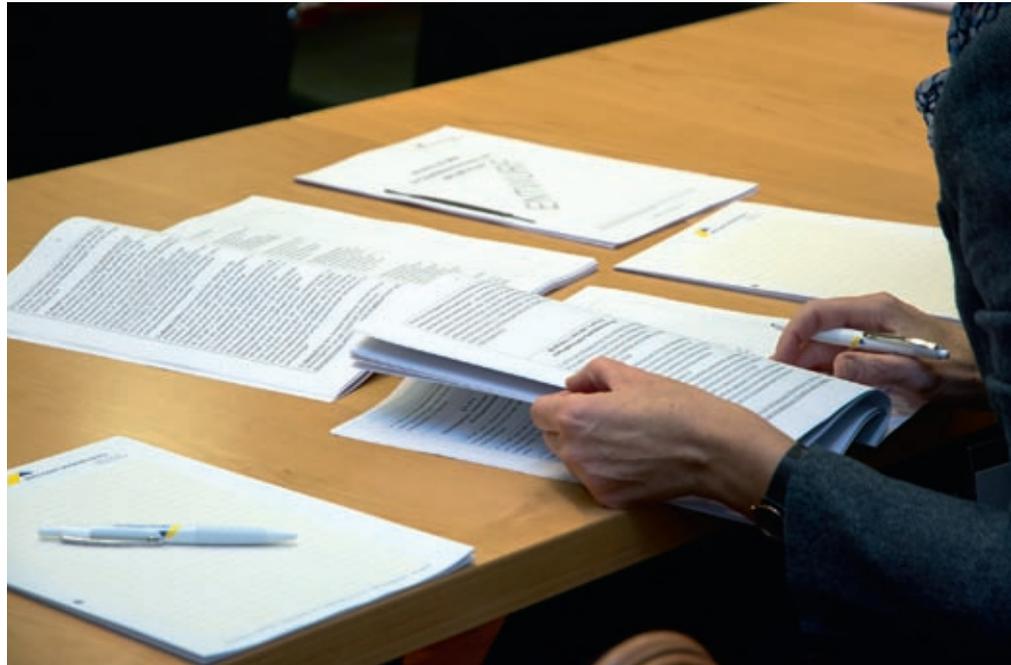
Kammerversammlungen im Oktober/November 2013 über wichtige Eckpunkte informiert worden.

Wie dort stellte auch in den Informationsveranstaltungen sowie den schriftlichen Eingaben das Konzept für eine Mindestzeitaufwandregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen einen wesentlichen Schwerpunkt der Fragen und Diskussionen dar. Der Beirat der WPK war insbesondere an Hinweisen interessiert, ob die zugrunde gelegten Mindeststunden und der im Regelfall geforderte 20 %-Anteil an Berufsträgern angemessen sind.

Ebenfalls kritisch hinterfragt wurde die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2-neu, der jeden Unterzeichner eines Arbeitsergebnisses dazu verpflichtet, sich zuvor mit dem Arbeitsergebnis in einer Weise vertraut zu machen, dass er dieses inhaltlich verantworten kann. Das Fehlen einer solchen Regelung könnte dem Eindruck Vorschub leisten, dass die berufsrechtliche Verantwortlichkeit des sogenannten Mitunterzeichners eine reduzierte sei. Dass dies nicht der Fall ist, wird durch die vorgesehene Regelung klargestellt, ohne dass aber ein konkreter Pflichtenkatalog vorgegeben werden kann und soll.

Ein weiteres Schwerpunktthema war die ausdrückliche Einbeziehung des Sachverständigen in den Gehilfenbegriff, die aufgrund des § 50 WPO vom Grundsatz her zwingend vorgegeben ist. Ob und inwieweit der Sachverständige von einzelnen Berufspflichten, die sich auf Mitarbeiter und Gehilfen erstrecken, auszunehmen ist, wird in der neugefassten Berufssatzung WP/vBP sowie in den Erläuterungen angesprochen. Eine eher untergeordnete Rolle spielte in den Informationsveranstaltungen hingegen die Neukonzeption zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 41-neu). Im Rahmen der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurde dieses Thema allerdings oftmals kritisch angesprochen. Gleiches gilt für die Regelungen zur Nachschau.

Die Hinweise zu den vorgenannten Themenbereichen sowie weitere Einzelanmerkungen zu anderen Regelungen der neugefassten Berufssatzung WP/vBP,



den Erläuterungen hierzu sowie zum Entwurf eines Hinweises zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis werden in den zuständigen Fachausschüssen der WPK beraten, bewertet und für den Vorstand sowie den für den Erlass der

Berufssatzung WP/vBP zuständigen Beirat aufbereitet. Dieser wird nach derzeitigem Zeitplan am 15. Mai 2014 endgültig entschieden. sn



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

→ www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/

Veranstaltung zur Haftung und Haftungsvermeidung in interprofessionellen Berufsgesellschaften

Am 5. Dezember 2013 fand in Nürnberg eine gemeinsame Veranstaltung der StBK Nürnberg, der RAK Nürnberg und der RAK Bamberg sowie der WPK zur „Haftung und Haftungsvermeidung in interprofessionellen Berufsgesellschaften“ statt. Referent war WP/StB/RA Dr. iur. Norbert Hölscheidt. Im Mittelpunkt des für die Teilnehmer gewinnbringenden Vortrages und der Diskussion stand aus aktuellem Anlass die neue PartGmbH.

Die Teilnahme von rund 150 Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten zeigt das starke Interesse an dieser Variante der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft. Dr. Hölscheidt behandelte die wesentlichen berufsrecht-

lichen, haftungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen, wobei insbesondere die komplexen Zusammenhänge bei interprofessionellen PartGmbH Gegenstand seiner Ausführungen waren.

Es ist beabsichtigt, weitere Veranstaltungen dieser Art durchzuführen. Über Termine und Veranstaltungsorte wird die Wirtschaftsprüferkammer über ihre Newsletter und im Internet gesondert informieren. sn

Zur PartGmbH siehe auch die Praxishinweise der Wirtschaftsprüferkammer unter
→ www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/partgmbb/

Klaus-Jürgen von Hesler ist neues Mitglied des Beirates der WPK

Neues Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ist WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Jürgen von Hesler, Erlangen. Er folgt auf WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fischer, Rottweil, der seinen Rücktritt als Mitglied des Beirates erklärt hat. th



Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftsprüfung“ für das Sommersemester 2014 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten,

Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2013

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2013 ist im 2. Halbjahr 2013 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2013 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2013 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Mehr als 60 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, fast 20 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht; das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2013 (dazu WPK Magazin 3/2013, Seite 14) waren zu der Prüfung im Jahr 2013 insgesamt 721 Kandidaten zugelassen. Das waren 107 Kandidaten weniger als im Jahr 2012, was einem Rückgang von 12,9 % entspricht. tü

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2013 abrufbar unter
→ www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/#c1579

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2013 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	143	5	8	130	100,0%	16	12,3%	35	26,9%	46	35,4%	(7)	(5,4%)	33	25,4%
Ergänzungsprüfungen	47	1	1	45	100,0%	–	–	4	8,9%	–	–	–	–	41	91,1%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	175	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	31,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	293	6	2	285	100,0%	6	2,1%	34	11,9%	59	20,7%	(5)	(1,8%)	186	65,3%
Ergänzungsprüfungen	64	1	0	63	100,0%	–	–	8	12,7%	–	–	–	–	55	87,3%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	348	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	61,7%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	27	0	0	27	100,0%	2	7,4%	4	14,8%	6	22,2%	(0)	(0,0%)	15	55,6%
Ergänzungsprüfungen	9	0	0	9	100,0%	–	–	1	11,1%	–	–	–	–	8	88,9%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	–	–	–	36	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	6,4%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	5	0	0	5	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	20,0%	(0)	(0,0%)	4	80,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	–	–	–	5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	0,9%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	588	13	11	564	100,0%	24	4,3%	86	15,2%	112	19,9%	(12)	(2,1%)	342	60,6%

Bekanntmachungen der WPK

Wahlbekanntmachung

der Unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2014

Nach einer Änderung der Wahlordnung¹ und der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer² werden die Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2014 für eine vierjährige Amtszeit in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Die gesonderten Wahlen der Ersatzmitglieder entfallen.

Die Unabhängige Wahlkommission³ für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2014 hat als letzten Tag für den Eingang der Briefwahlunterlagen bei der Unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) **Dienstag, den 15. Juli 2014** bestimmt.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer (WP) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG). Die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer (vBP), die Buchprüfungsgesellschaften (BPG), die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

Die Zahl der 2014 zu wählenden Beiratsmitglieder und die Zahl der Vertreter der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bestimmt sich nach der Zahl aller Mitglieder und dem Verhältnis der Gruppen am 1. Dezember 2013 (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK).

An diesem Stichtag hatte die Wirtschaftsprüferkammer insgesamt 21.589 Mitglieder, davon

a) aus der Gruppe der WP und WPG	
Wirtschaftsprüfer	14.485
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	2.809
insgesamt	17.294
b) aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschl. der vBP und BPG	
vereidigte Buchprüfer	3.278
Buchprüfungsgesellschaften	113
Nicht-WP/vBP in WPG bzw. BPG	852
freiwillige Mitglieder	52
insgesamt	4.295

Damit sind 2014 insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon aus der **Gruppe der Wirtschaftsprüfer 45 Beiratsmitglieder** und aus der **Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 12 Beiratsmitglieder** zu wählen.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der Beiratsmitglieder nach der vom Beirat am 7. Juni 2013 beschlossenen Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer.

Wahlvorschläge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen.

Die Unabhängige Wahlkommission ruft alle Mitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein.

Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch die Unabhängige Wahlkommission zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtig-

¹ Siehe WPK Magazin 3/2013, Seite 18, oder www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/.

² Siehe WPK Magazin 3/2013, Seite 16, oder www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/.

³ Siehe WPK Magazin 4/2013, Seite 18.

ten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein.

Wahlvorschlagsfrist

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 7 WahlO bis **Montag, den 14. April 2014 (Zugang)**, bei der Unabhängigen Wahlkommission der Wirtschaftsprüferkammer per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin), per Fax (030 72 61 61 287) oder per Mail (wahlkommission.2014@wpk.de) eingereicht werden.

Wahlvorschlagsformulare

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der Unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der WPK unter → www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als auf dem Vordruck vorgesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die Unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der Unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden. Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen und ein Erhebungsbogen steht unter → www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung. Die Freischaltung der Internetplattform erfolgt spätestens mit dem Versand der Wahlunterlagen.

Durchführung der Briefwahl

Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet die Unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert den Stimmzettel, einen Wahlumschlag für

die schriftliche Stimmabgabe, die an die Unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die vom Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. Mitglieder, die bisher noch keine Postanschrift bei der Wirtschaftsprüferkammer angegeben haben, können dies jederzeit schriftlich nachholen. Die Briefwahlunterlagen müssen dann so rechtzeitig an die Unabhängige Wahlkommission übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, 15. Juli 2014) bis 18:00 Uhr eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig!

Auswertung der Briefwahl und Wahlergebnis

Die mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschläge werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der Unabhängigen Wahlkommission geöffnet. Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die Unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann dabei die Anwesenheit durch den Wahlleiter gestattet werden. Der Antrag ist formfrei an die Unabhängige Wahlkommission zu richten. Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen unter Aufsicht der Unabhängigen Wahlkommission geöffnet und die Stimmen anschließend von den Wahlhelfern ausgezählt. Auch hier kann der Wahlleiter auf Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten. Der Antrag ist formfrei an die Unabhängige Wahlkommission zu richten.

Sind alle Stimmen ausgezählt, gibt die Unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Das Wahlergebnis beinhaltet die Feststellung der in den Beirat gewählten Kandidaten und die Feststellung der Kandidaten, auf die kein Sitz entfallen ist, als Ersatzkandidaten nach der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen.

Berlin, den 6. Dezember 2013
Die Unabhängige Wahlkommission
vBP/StB Jürgen Klinkenberg
(Vorsitzender)

Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Beschlussfähigkeit des Beirates/ Bekanntmachungen der WPK)

Im Zusammenhang mit der Änderung der Wahlordnung zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen hatte der Beirat in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer einer umfangreichen Revision unterzogen.¹ Die Änderungen der Satzung wurden nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im WPK Magazin 3/2013, Seite 16, bekannt gemacht.

Ergänzend zu den bereits vollzogenen Änderungen der Satzung hat der Beirat in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 die Aufnahme einer Regelung zur Beschlussfähigkeit des Beirates in die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer erörtert. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des nach der Einführung personalisierter Verhältniswahlen zukünftig aus verschiedenen Interessengruppen zusammengesetzten Beirates weiter gestärkt werden.

Ausgehend von dem Wunsch der Mitglieder, vom Bezug des WPK Magazins ausgenommen zu werden, hat der Beirat in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 des Weiteren die Möglichkeiten elektronischer Bekanntmachungen erörtert.

Zu seinen Überlegungen hat der Beirat die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer angehört.² Im Ergebnis begegneten beide Änderungsvorstellungen keinen Bedenken. Vor diesem Hintergrund hat der Beirat in seiner Sitzung am 22. November 2013 folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen:

1. § 7 Abs. 5 Satzung WPK wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung gilt der Beirat als beschlussfähig, solange der Vorsitz nicht auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates die Beschlussunfähigkeit feststellt. ³Der Vorsitz hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder des Beirates anwesend sind. ⁴Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal

zusammen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁵Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Nach § 7 Abs. 5 Satzung WPK wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

¹Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 5 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁵Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung bedürfen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragssätze einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. § 17 Satzung WPK wird wie folgt neu gefasst:

¹Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden von der Wirtschaftsprüferkammer elektronisch herausgegeben und im Internet unter der Adresse www.wpk.de vollständig und dauerhaft für jedermann zum Ausdruck und zum Speichern frei zugänglich bereitgestellt. ²In den Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 genehmigt.

Die vorstehenden Satzungsänderungen sind im Sinne der bisherigen Fassung des § 17 Satzung der WPK mit dieser Veröffentlichung im WPK Magazin in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten gilt nach dem nunmehr geltenden Wortlaut des § 17 Satzung der WPK, dass Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer zukünftig im Internet erfolgen. Dafür ist unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/ eine Rubrik eingerichtet, in der die Bekanntmachungen vollständig und dauerhaft für jedermann zum Ausdruck und zum Speichern frei zugänglich bereitgestellt werden.

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/

¹ Siehe hierzu Bericht über die Beiratssitzung am 7. Juni 2013 in Berlin, WPK Magazin 3/2013, S. 8.

² Siehe hierzu WPK Magazin 3/2013, S. 21.

Redaktionelle Änderungen der Wahlordnung

In seiner Sitzung am 7. Juni 2013 hatte der Beirat umfangreiche Änderungen der Wahlordnung zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen beschlossen.¹ Die Änderungen der Wahlordnung wurden nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im WPK Magazin 3/2013, Seite 18, bekanntgemacht.

Mit der Genehmigung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einzelne redaktionelle Änderungen der Wahlordnung angeregt. Diese Anregung hat der Beirat in seiner Sitzung am 22. November 2013² wie folgt umgesetzt:

Die Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Neufassung vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert am 7. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 WahlO werden die Worte „Abs. 2“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 WahlO werden nach den Worten „die Mitglieder müssen“ die Worte „nach Maßgabe des

§ 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 WahlO werden in der Klammer die Worte „, § 1 Abs. 4“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 WahlO werden die Worte „vom Wahlausschuss“ durch die Worte „von der unabhängigen Wahlkommission“ ersetzt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderungen der Wahlordnung mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 genehmigt.

Materielle Änderungen des Wahlrechts sind mit diesen Änderungen nicht verbunden.

¹ Siehe hierzu: Beirat beschließt die Einführung des personalisierten Verhältniswahlrechts, WPK Mag 3/2013, Seite 8.

² Siehe hierzu: Bericht über die Beiratssitzung am 22. November 2013 in Berlin, WPK Mag 4/2013, Seite 6.

Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer abrufbar unter
→ www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/

Fünfte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Aufgrund des § 57c Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), der durch Art. 1 Nr. 26 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer-Änderungsgesetz – WPOÄG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) eingefügt worden ist, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer folgende Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, BAnz. S. 2181, unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 29. Juli 2002, BAnz. S. 20605, der Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 16. Juni 2005, BAnz. S. 12529, der Bekanntmachung der dritten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 22. Dezember 2007, BAnz. S. 8412 und der Bekanntmachung der vierten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 6. November 2009, BAnz. S. 4125) in Berlin beschlossen:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„Die Qualitätskontrollen, einschließlich der Berichterstattung, müssen in Bezug auf Art und Umfang der Tätigkeit der Praxis geeignet und angemessen sein.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
2. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung der Wirtschaftsprüferkammer oder an einer anderen von der Wirtschaftsprüferkammer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet.“

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer vom Veranstalter einer speziellen Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Nachweis kann gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer auch durch eine Sammelbescheinigung des Veranstalters, die unmittelbar der Wirtschaftsprüferkammer zu übersenden ist, geführt werden.“

Berlin, den 22. November 2013

Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer

WP/StB Dr. Johannes von Waldthausen

Die Fünfte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle wurde in der vorstehenden Ausfertigung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Schreiben vom 23. Januar 2014 genehmigt. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft (stand bei Redaktionsschluss noch aus).

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hinweis

Eine erste „Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle“ richtet die Wirtschaftsprüferkammer bereits am 23. Juni 2014 aus (siehe Veranstaltungshinweis auf Seite 54 in diesem Heft).

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 16
Telefax 0 30/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/4 56 1-1 87
Telefax 0 2 11/4 56 1-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp</p>	
20.12.2013	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED) 54: Reporting Service Performance Information
18.12.2013	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Discussion Papers: The IAASB's Proposed Strategy for 2015 - 2019 and Proposed Work Program for 2015 - 2016
17.12.2013	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), Discussion Paper: IESBA's Proposed Strategy and Work Plan, 2014 - 2018
13.12.2013	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Exposure Draft Proposed International Education Standard (IES) 8: Professional Competence for Engagement Partners Responsible for Audits of Financial Statements (Revised)
10.12.2013	SMP Committee, Publication: Guide to Review Engagements
09.12.2013	IAASB, International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 Revised: Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information
24.10.2013	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED) 53: First-Time Adoption of Accrual Basis International Public Sector Accounting Standards
21.10.2013	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED) 48: Separate Financial Statements

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp</p>	
12.12.2013	IASB, Annual Improvements to IFRSs 2011 - 2013 Cycle
12.12.2013	IASB, Annual Improvements to IFRSs 2010 - 2012 Cycle
11.12.2013	IASB, Exposure Draft (ED/2013/11): Annual Improvements to IFRSs 2012 - 2014 Cycle
05.12.2013	IFRS Foundation, Publication: Comments on the Maystadt Report
02.12.2013	IASB, Exposure Draft (ED/2013/10): Equity Method in Separate Financial Statements (Proposed amendments to IAS 27)
21.11.2013	IASB, Amendments to IAS 19: Employee Benefits – Defined Benefit Plans: Employee Contributions
19.11.2013	IASB, Amendments to IFRS 9: Financial Instruments – Hedge Accounting and amendments to IFRS 9, IFRS 7 and IAS 39
03.10.2013	IASB, Exposure Draft (ED/2013/9): IFRS for SMEs – Proposed amendments

IESBA verabschiedet ein Konsultationspapier zu seinem Strategie- und Arbeitsplan 2014 - 2018

Das IESBA hat in seiner Sitzung vom 4. bis 6. Dezember 2013 zahlreiche aktuelle Vorhaben und seinen Strategie- und Arbeitsplan 2014 - 2018 beraten.

Es handelt sich insbesondere um die folgenden Projekte, die voraussichtlich bis ins Jahr 2015 und zum Teil darüber hinaus noch andauern und somit auch in das Arbeitsprogramm 2014 - 2018 einfließen werden:

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) ist innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständig.

- Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht bei Gesetzesverstößen (Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations)
- Neustrukturierung des Code of Ethics (CoE) (Structure of the Code)
- mögliche Beschränkung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Non-Assurance Services)
- Überarbeitung des Teils C des CoE (Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe) sowie

Zu diesen Projekten siehe bereits WPK Magazin 4/2013, Seite 23, und 3/2013, Seite 26 f.

- mögliche Verschärfung der Unabhängigkeitsregelungen zu langjährigen Beziehungen leitender Angestellter zum Abschlussprüfungsmandanten (Long Association).

Als potenzielle neue Projekte, frühestens ab 2015, wurden insbesondere die drei folgenden Themen festgestellt:

- Überprüfung der Schutzmaßnahmen des CoE (Safe-guards)
- Gebührenabhängigkeit (Fee Dependency)
- kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Vehicles).

Zusätzlich wird IESBA den Anfang 2014 zu erwartenden Bericht des IAASB zum Thema Prüfungsqualität auf möglichen Handlungsbedarf für IESBA und sein Arbeitsprogramm untersuchen. Daneben soll sich eine neu ins Leben gerufene ständige Arbeitsgruppe der Identifikation neuer für den Berufsstand bedeutsamer Themen widmen („Emerging Is-

sues and Outreach working group“). Im Übrigen ist auch eine stärkere Einbindung der relevanten Marktteilnehmer, insbesondere der IFAC-Mitgliedsorganisationen, in die Projekte des IESBA beabsichtigt.

Die vorliegenden Überlegungen zum Arbeitsprogramm sind zwischenzeitlich abgeschlossen und in ein Konsultationspapier eingeflossen, das IESBA am 17. Dezember 2013 auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Es wird um Stellungnahme interessierter Marktteilnehmer bis zum **28. Februar 2014** gebeten. Die WPK wird sich – wie bereits im Dezember 2013 im Internet berichtet – in die Konsultation mit einer Stellungnahme einbringen. Erst nach Abschluss dieser Konsultation wird IESBA sein endgültiges Arbeitsprogramm beschließen. en

Konsultationspapier des IESBA zu seinem Strategie- und Arbeitsplan 2014-2018 und Pressemitteilung vom 17. Dezember 2013 abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag011401/

EU-Kommission stellt Maystadt-Bericht vor

Am 15. November 2013 wurde der Maystadt-Bericht der Öffentlichkeit vorgestellt. EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier hatte den früheren Präsidenten der Europäischen Investitionsbank Philippe Maystadt im März 2013 mit einem Review der europäischen Governance-Strukturen zur Rechnungslegung beauftragt. Dabei ging es um die Frage, wie der Einfluss der Europäischen Union auf die IFRS gestärkt und die Steuerung jener Institutionen, die diese Standards entwickeln, verbessert werden kann. Der Bericht enthält mehrere Empfehlungen, deren konkrete Umsetzung jedoch noch zu klären wäre.

Unter den europäischen Adressaten besteht weitgehender Konsens über die Notwendigkeit weltweit akzeptierter, qualitativ hochwertiger Bilanzierungsstandards und einer Beibehaltung des derzeitigen Übernahmeprozesses. Darüber hinaus diskutierte Maystadt intensiv die Frage der zukünftigen Finanzierung von EFRAG, insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistung der künftigen Budgetstabilität und der damit einhergehenden Planungssicherheit. Zur zukünftigen Gestaltung von EFRAG wurden mehrere Optionen vorgestellt, wobei die derzeit favorisierte Option die Errichtung eines High-Level-Boards vorsieht, welches mit vier Vertretern von öffentlichen Institutionen, fünf Stakeholder-Vertretern und sieben Vertretern nationaler Standardsetter besetzt sein soll.



Philippe Maystadt auf der Roundtable-Veranstaltung in Brüssel

Zudem soll das Board einen Präsident und einen Beobachter der Kommission umfassen.

Auf Einladung von Dr. Wolf Klinz, MEP, fand unter Beteiligung der Fédération des Experts-comptables Européens (FEE) und der Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) am 2. Dezember 2013 im europäischen Parlament in Brüssel eine Roundtable-Veranstaltung statt, in der die Ergebnisse des Berichts durch Philippe Maystadt persönlich vorgestellt wurden. Anschließend diskutierten Vertreter von EFRAG, Standardsetzern, Anwendern und die weiteren Teilnehmer. Dabei wurde die herausragende Bedeutung einheitlicher Standards für den Wirtschaftsstandort Europa betont. la

Aus den Ländern

Wolfram Rappl im Gespräch mit MdEP Markus Ferber zur EU-Reform der Abschlussprüfung

Am 9. Dezember 2013 trafen sich in München der Landespräsident der WPK in Bayern, Wolfram Rappl, und der Berichterstatter des ECON (Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments), MdEP Markus Ferber, zu einem Gespräch über den Trilog auf europäischer Ebene zur Reform der Abschlussprüfung.

Markus Ferber bezeichnete die Uneinigkeit über den Non-Audit-Service, also die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch Abschlussprüfer, als Hauptursache für die Unterbrechung des Trilogs.

Landespräsident Rappl stellte zu der geplanten Regelung in Artikel 38a der Verordnung, der die Ausgestaltung der Prüferaufsicht auf mitgliedstaatlicher Ebene regelt, klar, dass aus Sicht der WPK hier eine erweiterte Delegationsregelung angestrebt werde, um die Selbstverwaltung des Berufsstandes weiterhin einzubinden.

Eine Annäherung beim Trilog habe es zur Externen Rotation gegeben. So zeichne sich eine „ten plus ten“-Regelung ab. Danach soll bei einer Prüfungsdauer von bis zu zehn Jahren unter bestimmten Bedingungen eine Beauftragung des Abschlussprüfers für bis zu zehn weitere Jahre erfolgen können.



(v. li.) WPK-Landespräsident Wolfram Rappl und MdEP Markus Ferber

Außerdem äußerte Landespräsident Rappl die Bitte, den Kreis der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ über den bisherigen § 319a HGB-Kreis hinaus im Rahmen der EU-Regulierung möglichst nicht zu erweitern, da dies die Konzentration im Berufsstand fördern würde.

Markus Ferber sicherte seine Unterstützung für die Belange des Berufsstands zu. Zur weiteren Entwicklung auf europäischer Ebene siehe den Beitrag auf Seite 4 ff. in diesem Heft. re

Geschäftsführerin der Bürgschaftsbank Brandenburg als Ehrengast des Jahrestreffens der WPK in Brandenburg

Am 9. Dezember 2013 fand das traditionelle Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg statt. Landespräsident Dr. Heinz D. Müller begrüßte dazu als Ehrengast Gabriele Köntopp, Geschäftsführerin der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH. Unter den weiteren Gästen waren Vertreter der Landesverwaltung und der Justiz, Hochschullehrer sowie Repräsentanten befreundeter Kammern und Verbände.

Landespräsident Dr. Müller legte den Gästen einige der Themen dar, die für den Berufsstand und die WPK von aktueller Bedeutung sind. Im Einzelnen ging er auf den Verhandlungsstand zur EU-Reform der Abschlussprüfung, die Einführung einer Regelung zum Mindestzeitaufwand für gesetzliche Abschlussprüfungen, die Stärkung der Transparenz in der Prüferaufsicht sowie die Neustrukturierung des Wahlrechts und die Revision der Satzung der WPK ein und gab den Gästen dazu Hintergrundinformationen.

Gabriele Köntopp stellte zu Beginn ihres Grußwortes fest, dass die Finanzierung für viele kleine und mittlere Unternehmen und auch für Freiberufler schwieriger werde. Heute werde oft ein Rating verlangt, und die Bewertung von Sicherheiten sei umstritten. Ziel der Bürgschaftsbank sei es, betriebswirtschaftlich sinnvolle Vorhaben nicht an Kreditmangel scheitern zu lassen.

Die Bürgschaftsbank habe 22 Gesellschafter, darunter alle Gruppen der Kreditinstitute, außerdem Verbände der Wirtschaft, die Handwerks- und die Industrie- und Handelskammern sowie eine Versicherung. Mit ca. 30 Mitarbeitern betreue man durchschnittlich 300 Kunden pro Jahr und decke jährlich eine Kreditsumme von 80 bis 100 Mio. € ab. Bürgschaften könnten sich zwischen 10.000 € und 1,25 Mio. € bewegen. Auch ohne Begleitung durch eine Hausbank – die allerdings die Regel sei – sei

eine Bürgschaft bis zu 80 % der Kreditsumme möglich.

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank trage zur Gründung und auch zum Erhalt von Unternehmen bei, etwa im Fall der Expansion oder der Unternehmensnachfolge. Die damit geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze seien auch von großer volkswirtschaft-

licher Bedeutung. Durch Bund und Land erfolge eine Rückverbürgung, allerdings nicht in voller Höhe.

Abschließend erläuterte Köntopp die weitere Handlungsform der Bürgschaftsbank: Durch die stille Beteiligung an Unternehmen werde deren Eigenkapitalbasis gestärkt. Dies sei in Höhe von 50.000 € bis 1,5 Mio. € möglich. ba

Die WPK begrüßt ihre neuen Mitglieder

Wie in jedem Jahr wurden auch in diesem Januar in allen sechs Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer neue Berufsangehörige, die den zweiten Durchgang des Berufsexamens 2013 erfolgreich absolviert hatten, zu Wirtschaftsprüfern beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen bestellt. Zudem erfolgten einige Wiederbestellungen.

Diesmal sind 80 der insgesamt 298 neuen Berufsangehörigen Frauen, was einem Anteil von etwas unter 27 % entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Bestellungen um etwa 12 % zurückgegangen, wobei der Frauenanteil jedoch ungefähr gleichgeblieben ist.

Den Auftakt der Bestellungsveranstaltungen machte die Landesgeschäftsstelle Hamburg. Dort wurden am 15. Januar 2014 unter Anwesenheit der Landespräsidenten 52 Kandidaten – 14 Frauen, 38 Männer – zu Wirtschaftsprüfern bestellt. Eine Woche später folgte die feierliche Bestellung von insgesamt 20 Wirtschaftsprüferinnen und 34 Wirtschaftsprüfern in Frankfurt am Main. Am Tage darauf wurden in Stuttgart elf Wirtschaftsprüferinnen und 36 Wirtschaftsprüfer bestellt. Die Berliner Landesgeschäftsstelle bestellte ihre neuen Berufsangehörigen (zwei Frauen, 13 Männer) am 23. Januar 2014. Am Monatsende folgten dann Düsseldorf (28. Januar 2014) mit 23 Wirtschaftsprüferinnen und 57 Wirtschaftsprüfern – hier waren bereits 20 Berufsangehörige vorab bestellt worden – sowie München (29. Januar 2014) mit zehn Wirtschaftsprüferinnen und 31 Wirtschaftsprüfern.



Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer mit WPK-Landespräsidenten bei der Bestellung in Hamburg

An den festlichen Bestellungsveranstaltungen nahmen die jeweiligen Landespräsidenten, Vorstands- und Beiratsmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sowie Vertreter aus Politik und Wirtschaft teil. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer WPV entsandte Vertreter, um den jungen Berufsangehörigen seine Arbeitsweise und Leistungen zu erläutern. Anschließend bot sich in allen Landesgeschäftsstellen die Gelegenheit zum Austausch und zur Reflektion über die intensiven Lern- und Prüfungserfahrungen der vergangenen Monate und Jahre.

Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert allen neu bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern zu ihrer bestandenen Prüfung, heißt sie in den Reihen des Berufsstandes herzlich willkommen und wünscht viel Erfolg bei ihrer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit. be

„Accounting Profession meets Campus“ in Frankfurt am Main

Sechs Fachhochschulen aus Hessen und Rheinland-Pfalz veranstalteten am 23. November 2013 in der Fachhochschule Frankfurt am Main unter dem Motto „Accounting Profession meets Campus“ den zweiten Praktikertag für Rechnungslegung und Prüfung. Während der erste Praktikertag im Jahr 2011 in Wiesbaden noch ohne Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer

abgehalten wurde, war die Kammer diesmal auf Initiative der Vorstandsmitglieder Barbara Hoffmann und Harald Gallus mit einem Informationsstand präsent.

Ca. 200 Studentinnen und Studenten nutzten die Möglichkeit, sich bei Fachvorträgen und zahlreichen Workshops sowie an den Informationsständen mehrerer großer und mittlerer Wirtschaftsprüfung-



Vorstandsmitglied Harald Gallus im Gespräch mit Interessenten

gesellschaften und Prüfungsverbände über die Möglichkeiten und Perspektiven im Wirtschaftsprüfer-

beruf zu informieren. Der Einführungsvortrag zu der Veranstaltung wurde von Ralf Bose, Leiter der Abteilung Sonderuntersuchungen der APAK, gehalten und behandelte das Thema „Qualität der Abschlussprüfung aus Sicht der Abschlussprüferaufsichtskommission“.

Am gut besuchten Stand der WPK standen die Vorstandsmitglieder Barbara Hoffmann und Harald Gallus sowie Landesgeschäftsstellenleiter Dr. Christian Weiser den Studierenden Rede und Antwort. Schwerpunkte der vielen Gespräche waren die Zulassungsvoraussetzungen zum Wirtschaftsprüferexamen, die Frage, ob vor diesem Examen die Steuerberaterprüfung abgelegt werden sollte, sowie die Nachwuchssituation und die Beurteilung der Berufschancen junger Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen. we

Saarländischer Wirtschaftsstaatssekretär ruft Wirtschaftsprüfer zu verstärkter Hilfe für Existenzgründer auf

Neben Jürgen Barke, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes, begrüßte Landespräsident Christoph Freichel am 20. November 2013 zum Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer 17 hochrangige Vertreter aus Verwaltung, Justiz, Wirtschaft und der beruflichen Selbstverwaltung.

In seiner Begrüßungsansprache ging Christoph Freichel auf den aktuellen Stand der Diskussion über die EU-Reform der Abschlussprüfung ein. Insbesondere führte er aus, dass die Einbeziehung von freiwilligen Abschlussprüfungen bei kleineren Unternehmen in den Regelungsbereich der geplanten Richtlinie gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoße und zudem einen Wertungswiderspruch enthalte, weil im Fall einer Umsetzung nicht gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen den für gesetzliche Prüfungen vorgesehenen Reglementierungen unterworfen werden würden.

Außerdem erläuterte er, dass Beteiligungsmöglichkeiten Berufsfremder an Berufsgesellschaften die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden könnten. Zudem plädierte er gegen ein Verbot jeglicher Beratungstätigkeit für Abschlussprüfer. Bezüglich der Berufsaufsicht sprach er sich für den Erhalt des bewährten dualen Aufsichtssystems, bestehend aus Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer.

Sodann ging Christoph Freichel näher auf die Diskussion über eine qualitätssichernde Entgeltregelung für Abschlussprüfungen, auf die Stärkung der Trans-



(v. li.) Staatssekretär Jürgen Barke, Landespräsident Christoph Freichel

parenz der Berufsaufsicht und auf die Sorge des Berufsstands um die Nachwuchsgewinnung ein. Er befürwortete die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufs im Prüfungswesen, wodurch dem Nachwuchsmangel zumindest teilweise begegnet werden könne.

Staatssekretär Barke gab in seiner Rede einen Überblick über seine vielfältigen unternehmerischen Tätigkeiten vor der Übernahme des Regierungsamtes und betonte die dabei erfahrene gute Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern. Zu den Regulierungsvorhaben der EU meinte er, die Wirtschaftsprüferkammer sei gut und stabil aufgestellt und müsse die EU nicht fürchten. Schließlich rief er den Berufsstand zu verstärkter Hilfestellung für Unternehmensneugründungen und Unternehmensübernahmen durch Existenzgründer auf. we

Workshop in Saarbrücken zum risikoorientierten Prüfungsansatz



(v.li.) Landespräsident Christoph Freichel und Prof. Dr. Jochen Pilhofer

Am 27. November 2013 richteten Prof. Dr. Jochen Pilhofer, Hochschule für Technik und Wirtschaft in Saarbrücken, und Christoph Freichel, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland, ge-

meinsam einen Workshop zum Thema „Der risikoorientierte Prüfungsansatz“ aus. Der gut besuchte und von angeregten Diskussionen geprägte Workshop war eingebunden in den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ und den Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ der Hochschule für Technik und Wirtschaft.

Der Informationsdienst der Hochschule beschreibt die Präsentation des Themas durch Freichel als „eine perfekte Symbiose aus Theorie und Praxis.“ Er habe den Studierenden aufbauend auf einer theoretisch exzellenten Reflexion der normativen Vorgaben und auf wissenschaftlich anspruchsvollem Niveau mit anschaulichen Praxisbeispielen einen hochinteressanten Einblick in das Tagesgeschäft eines Wirtschaftsprüfers vermittelt.

Mit Blick auf den großen Erfolg dieser Veranstaltung ist eine Wiederholung bereits geplant. we

Zweites Jahrestreffen der WPK in Thüringen

Zum zweiten Jahrestreffen der WPK in Thüringen am 26. November 2013 begrüßte Landespräsident Roland Haeck in Erfurt neben Dr. Sabine Awe, Abteilungsleiterin im Thüringischen Wirtschaftsministerium, die den kurzfristig verhinderten Staatssekretär Jochen Staschewski vertrat, 15 Gäste aus der Landesverwaltung sowie von den Kammern und Verbänden der Freien Berufe.

Landespräsident Haeck gab in seiner Rede einen Überblick über die den Berufsstand zur Zeit beschäftigenden Fragen, insbesondere über den Stand des Trilogs der EU-Organen zur Reform der Abschlussprüfung und über die Beratungen des Berufsstandes zu einer Neufassung der Berufssatzung einschließlich einer qualitätssichernden Entgeltregelung. Außerdem wies er auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht und auf die im Berufsstand verbreitete Sorge um die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses hin.

Dr. Sabine Awe befasste sich in ihrer unter den Dreiklang Europa, Deutschland, Thüringen gestellten Rede unter anderem mit der Finanzkrise innerhalb der EU, der Regierungsbildung im Bund und der wirtschaftlichen Lage Thüringens. Sie erläuterte



Abteilungsleiterin im Wirtschaftsministerium Dr. Sabine Awe, Dr. Elmar Dräger, Präsident der Ingenieurkammer Thüringen, WPK-Landespräsident Roland Haeck, IDW-Landesvorsitzender Rainer Kroy

die Empfehlungen des EU-Rates für die nationalen Wirtschaftspolitiken und betonte dabei vor allem die Notwendigkeit solider Staatshaushalte, die Stärkung der Binnennachfrage, die Kosten der Energiewende und die erwünschte Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor. we

Informationen für die Berufspraxis

Ausländische Prüfer als Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eine der Anerkennungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist, dass an ihnen nur zulässige Gesellschafter beteiligt sind. Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 1a WPO können sich neben Berufsangehörigen (WP und WPG) beispielsweise EU-Abschlussprüfer und europäische Prüfungsgesellschaften ohne Einschränkungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen. Als weitere Gesellschafter zugelassen sind neben vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Rechtsanwälten auch sonstige Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 WPO erlaubt ist sowie Personen, deren Tätigkeit als gesetzliche Vertreter von der WPK nach § 28 Abs. 3 WPO genehmigt worden ist. Die Beteiligung dieses Personenkreises unterliegt allerdings Beschränkungen.

Zu den Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44b Abs. 2 WPO zulässig ist, zählen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften der WPO im Wesentlichen entsprechen. Zusätzlich vorausgesetzt wird, dass der Prüfer nach seinem Heimatrecht seinen Beruf in dem ausländischen Staat gemeinsam mit in Deutschland bestellten Wirtschaftsprüfern ausüben darf.

Drittstaaten sind solche, die nicht der EU beziehungsweise dem EWR angehören. Die Vergleichbarkeit besteht stets bei den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie bei der Schweiz, die im Rahmen des § 28 Abs. 3 WPO auch zu den Drittstaaten zählt. Für die Prüferberufe anderer Staaten ist jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Vergleichbarkeit der Bestellungsvoraussetzungen konnte bereits festgestellt werden für die Länder Australien, Brasilien, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Mexiko, Russische Föderation, Singapur, Türkei, USA und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ist Drittstaatenprüfern (Personen, die in einem Drittstaat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind) die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits von der WPK genehmigt worden (§ 28 Abs. 3 WPO), können sich diese ebenfalls an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen. Die Genehmigung als gesetz-

licher Vertreter setzt in Gleichklang zu § 44b Abs. 2 Satz 1 WPO ebenfalls eine Vergleichbarkeit der Ermächtigungs- oder Bestellungsvoraussetzungen mit der WPO voraus.

Die bei Beteiligung ausländischer Prüfer zu prüfende Vergleichbarkeit beschränkt sich lediglich auf die Bestellungsvoraussetzungen. Möchte hingegen ein deutscher Wirtschaftsprüfer bei einem ausländischen Prüfer oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft tätig sein (§ 43a Abs. 2 Satz 2 WPO), ist zwar auch eine Vergleichbarkeitsprüfung anzustellen, jedoch erstreckt diese sich auf sämtliche Voraussetzungen der Berufsausübung und geht damit über die Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen hinaus. Insofern können sich abweichende Länderlisten ergeben. Zur Gleichwertigkeit der Berufsrechte im Fall des Tätigkeitwerdens eines Wirtschaftsprüfers im Ausland wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2013, Seite 32, berichtet.

Wie oben erwähnt, unterliegen die ausländischen Prüfer bei ihrer Beteiligung an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Einschränkungen. Die Gesellschafter nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO, zu denen auch die ausländischen Prüfer gehören, können sich nur als Minderheitsgesellschafter beteiligen, und zwar in der Regel nur dann, wenn sie auch in der Gesellschaft tätig sind. Sofern mehrere in Nr. 1a genannte Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, gilt, dass mindestens die Hälfte der nicht als Wirtschaftsprüfer bestellten Gesellschafter in der Gesellschaft tätig sein muss. Das Tätigkeitserfordernis kann durch eine Bestellung als gesetzlicher Vertreter erfüllt werden (zu weiteren Möglichkeiten vgl. Timmer, in: Hense/Ulrich, WPO, § 28 Rn. 62). Zudem ist zu beachten, dass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der AG, GmbH, KG und KGaA nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3a WPO die nicht in der Gesellschaft tätigen Nicht-Wirtschaftsprüfer-Gesellschafter nur weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital halten dürfen. Ferner müssen sich die zugelassenen weiteren Gesellschafter nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO bezüglich ihrer Stimmrechte majorisieren lassen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO).

Ein weiterer Beitrag im WPK Magazin, der die Beteiligung ausländischer Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darstellen wird, ist geplant. sw

Spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle durch die WPK

Die WPK wird künftig spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle durchführen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle; siehe die Bekanntmachung der Satzungsänderung auf Seite 17 f. in diesem Heft). Dozenten sind Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, die zu den aktuellen Anforderungen an die Durchführung von Qualitätskontrollen vortragen werden.

Die erste Veranstaltung wird am 23. Juni 2014 im Wirtschaftsprüferhaus, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, stattfinden (siehe dazu Seite 54 in diesem Heft). Zur Anmeldung kann das Formular auf der Internetseite der WPK verwendet werden.

Folgetermine sind für den Herbst 2014 geplant. Interessenten bitten wir, die Veröffentlichung der Termine im WPK Magazin zu verfolgen. cl

E-Bilanz: Erstmalige verpflichtende elektronische Übermittlung im Jahr 2014 – keine zusätzlichen Pflichten im Rahmen der Abschlussprüfung

Aus gegebenem Anlass möchten wir daran erinnern, dass im Jahr 2014 erstmals die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach § 5 b EStG an die Finanzverwaltung (E-Bilanz) für bestimmte Steuerpflichtige greift.

Verpflichtend zu übermitteln sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2013 unter Verwendung der Taxonomie-Version 5.1, wahlweise Version 5.2. Die Taxonomien sowie wei-

tergehende Informationen zur E-Bilanz sind im Internet verfügbar.

Nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer ergeben sich aus der E-Bilanz für den Abschlussprüfer des betreffenden Unternehmens keine zusätzlichen Pflichten im Rahmen der Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB. sp

Informationen zur E-Bilanz abrufbar unter → www.eststeuer.de

Der praktische Fall

Berufsausübung: Tätigkeit als selbstständiger Tierarzt mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers vereinbar

Eine Berufsangehörige beabsichtigte, im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit als selbstständige Tierärztin tätig zu werden. Da die Tätigkeit als Tierarzt nicht zu den originären Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 2 WPO gehört, hat die Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten geprüft, unter welchen Voraussetzungen die gleichzeitige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Tierarzt zulässig ist. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob eine gewerbliche und daher unvereinbare Tätigkeit vorliegt, sondern ob der Beruf des Tierarztes als ein nach § 44 b Abs. 1 WPO sozietätsfähiger Beruf zu den verein-

baren Tätigkeiten nach § 43 a Abs. 4 Nr. 1 WPO zählt.

Im Ergebnis erachtet die Vorstandsabteilung die gleichzeitige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Tierarzt als zulässig. § 44 b Abs. 1 WPO regelt, unter welchen Voraussetzungen eine gemeinsame Berufsausübung zwischen Wirtschaftsprüfern und Personen mit anderen Berufen möglich ist. Aufgrund des Kammerwesens für Tierärzte liegt die erste Voraussetzung der für einen sozietätsfähigen Beruf erforderlichen Pflichtmitgliedschaft zu einer Berufskammer eines Freien Berufes mit Berufsaufsicht vor. Die weitere Voraussetzung in § 44 b Abs. 1 WPO,

ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, wird durch die Tierärzte hingegen nicht erfüllt. Der mit dem Zeugnisverweigerungsrecht verfolgte Gedanke der „verlängerten“ Verschwiegenheitsverpflichtung auf den mit dem Wirtschaftsprüfer zusammenarbeitenden Dritten ist auf die Frage der Vereinbarkeit mit der eigenen Berufsausübung als Wirtschaftsprüfer nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 WPO jedoch nicht übertragbar. Anders als bei einem Zusammenschluss von mehreren Personen – wie bei § 44b WPO – liegt im Rahmen der Vereinbarkeit nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 WPO der Fall zugrunde, dass der Wirtschaftsprüfer den weiteren Beruf in Person ausübt. In diesem Fall ergibt sich das Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz des Vertrauens der Mandanten bereits originär aus der Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer. Auf das Vorhandensein eines

Zeugnisverweigerungsrechts aus dem zusätzlichen Beruf, den der Wirtschaftsprüfer ebenfalls ausübt, kommt es daher nicht an.

Vor dem Hintergrund des Gebots des § 43 Abs. 2 Satz 1 WPO ist die Berufsangehörige jedoch darauf hingewiesen worden, dass sie ihre Mandanten über ihre weitere Tätigkeit als Tierärztin aufklären muss, wenn die Mandanten auch Tierärzte sind. Nur dadurch kann die Besorgnis vermieden werden, dass die Tierarzt-Mandanten in Unkenntnis ihrer weiteren Zulassung als Tierärztin der Berufsangehörigen aufgrund ihrer Bestellung als Wirtschaftsprüferin uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen und ihr im Rahmen des Mandatsverhältnisses gegebenenfalls Informationen offenlegen, die die Berufsangehörige wiederum für die eigene Tätigkeit als Tierärztin nutzen könnte.

sw

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Pflichten bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch bisher ausschließlich angestellte WP/vBP

■ **Ich bin bisher ausschließlich als angestellter Wirtschaftsprüfer in einer Wirtschaftsprüfungsgesell-**

schaft tätig. Jetzt werden mir aus meinem Bekanntenkreis persönlich ein Gutachtenauftrag und eine Testamentsvollstreckung angetragen. Was muss ich veranlassen?

Zunächst ist abzuklären, dass kein arbeitsvertragliches Wettbewerbsverbot mit dem Arbeitgeber be-

steht. Wenn dies nicht der Fall ist und Sie auch Mandate in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreuen – hier ein Gutachtenauftrag und eine Testamentsvollstreckung –, können Sie als selbstständiger Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis tätig sein.

Gemäß § 54 Abs. 1 WPO sind Sie verpflichtet, ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der selbstständigen Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Diese ist der WPK unverzüglich nachweisen. Eine Liste mit Anbietern von Berufshaftpflichtversicherungen hält die WPK auf ihrer Internetseite bereit.

Weiterhin ist die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit unter Angabe des Datums und der Anschrift der beruflichen Nieder-

lassung unverzüglich schriftlich dem Berufsregister der WPK zu melden (vgl. §§ 38 Nr. 1 c) und d), 40 Abs. 2 WPO). Wird die selbstständige Tätigkeit nicht von der Niederlassung des Arbeitgebers, sondern zum Beispiel von der Privatschrift ausgeübt („Feierabendkanzlei“), ändert sich der Berufssitz. Berufliche Niederlassung eines selbstständigen Wirt-

schaftsprüfers ist die eigene Praxis (§ 3 Abs. 1 WPO). Ist ein Berufsangehöriger sowohl selbstständig als auch unselbstständig tätig, geht unabhängig vom Umfang der selbstständigen Tätigkeit bei der Bestimmung der beruflichen Niederlassung die selbstständige Tätigkeit vor (Teckemeyer in: Hense/Ulrich, WPO, § 3 Rn.5). ti

Liste der Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/versicherung/

Vermittlungsverfahren bei der WPK

■ **Zu den Aufgaben der WPK gehört unter anderem, auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 WPO) und zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern (§ 57 Abs. 2 Nr. 3 WPO) zu vermitteln. Wie läuft ein Vermittlungsverfahren bei der WPK ab?**

Das Vermittlungsverfahren dient dem Ziel, durch Einschaltung der WPK als neutrale und sachkundige Instanz den Konflikt zwischen den Beteiligten (zum Beispiel Honorarfragen, Auslegung von Vertragsklauseln, Herausgabe von Unterlagen, Ausscheiden aus der Praxis) einvernehmlich beizulegen.

Die übergeordnete Zielrichtung der Verfahren liegt darin, im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder Gerichtsverfahren zu vermeiden – im Einzelfall vielleicht sogar Aufsichtsverfahren.

Voraussetzung für Vermittlungsverfahren ist, dass alle Beteiligten freiwillig mitwirken und einigungswillig sind. Die Durchführung des Verfahrens durch die WPK ist für die Beteiligten kostenfrei. Es ist an keine formellen Voraussetzungen gebunden. Dies gilt auch für den „Antrag“ auf Vermittlung. Es genügt ein formloses Schreiben, in dem um Vermittlung gebeten wird. Notwendig ist allerdings eine möglichst vollständige Darstellung des relevanten Sachverhalts. Rechtliche Bewertungen sind sinnvoll.

Nach Antragstellung, im Fall des § 57 Abs. 2 Nr. 3 WPO meist durch die Auftraggeber, eröffnet die WPK das Vermittlungsverfahren. Sie schreibt zunächst den Antragsgegner an und bittet um Mitteilung, ob die Bereitschaft zur Mitwirkung am Verfahren besteht, und bejahendenfalls um Stellungnahme zum Sachverhalt. Sofern auch der Antragsgegner seine Bereitschaft zur Beteiligung am Ver-

mittlungsverfahren bekundet, erfolgt als nächstes in der Regel ein schriftlicher Austausch der gegensätzlichen Positionen. Meist nimmt die WPK zugleich auch telefonischen Kontakt mit den Beteiligten auf. Im optimalen Verlauf eines Vermittlungsverfahrens unterbreitet einer der Beteiligten oder auch die WPK einen Vergleichsvorschlag, über den die Beteiligten sich sodann austauschen. Abgeschlossen werden die Verfahren entweder durch eine Einigung oder es wird das Scheitern des Vermittlungsversuchs festgestellt, weil beispielsweise ein Beteiligter sein Interesse zurückzieht oder die Angelegenheit fortan gerichtlich klären möchte. Ein Vermittlungsverfahren kann je nach Komplexität der Angelegenheit und Einigungsbereitschaft der Beteiligten bis zu einem Jahr dauern, in Einzelfällen auch länger. ko

Analysen und Meinungen

Neues Wahlrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer

WPin/StBin/FCCA Dr. Julia Füssel, RA/FAVerwR Peter Uhlmann



	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
1. Schritt				
Anteil der Stimmen an der Gesamtstimmenzahl in Prozent	39	32	23	5
Anteil an den insgesamt 45 ⁶ Beiratssitzen aus der Gruppe der (gekürzt)	17,55	14,40	10,35	2,25
te Sitze (43)	17	14	10	2
estsitze nach den höchsten Bruchteilen	1			
	18	14	10	2

Im Sommer 2014 endet die Amtszeit des amtierenden Beirates und des amtierenden Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Damit ist der Berufsstand aufgefordert, sein Recht zur Ausübung der beruflichen Selbstverwaltung zum zweiten Mal per Briefwahl wahrzunehmen. Der Beitrag gibt einen Überblick, welche Wirkungen das neue Wahlrecht entfaltet.

Aus den Diskussionen mit anderen Berufskollegen in der jüngeren Vergangenheit war zu entnehmen, dass die seit 2011 bekannt gemachten wesentlichen rechtlichen Änderungen des Wahlrechts einer Erläuterung bedürfen, um die gewonnene Flexibilität des Wahlrechts und die Mitwirkungsmöglichkeiten im berufspolitischen Alltag des Berufsstandes zu verdeutlichen.

Rückblick

Die Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer galt seit 1961 fast

ein halbes Jahrhundert nahezu unverändert. In den letzten acht Jahren wurde sie jedoch gleich dreimal grundsätzlich reformiert.

2005 wurde das Wahlrecht erstmals ausführlich kodifiziert, und die Wahlordnung komplett neugefasst.¹ Dies geschah seinerzeit noch durch die Wirtschaftsprüferversammlung (WP-Versammlung), die durch die Änderung des Wahlrechts weggefallen ist und deren Funktion nunmehr durch den Beirat wahrgenommen wird. Bis dahin beschränkte sich das Wahlrecht auf zwölf Punkte als Annex zur Sat-

zung der WPK. Die Wahl wurde durch die Teilnehmer der WP-Versammlung nach den Grundsätzen der Personen- und Mehrheitswahl durchgeführt. Das Wahlverfahren selbst blieb bei der Änderung des Wahlrechts in 2005 jedoch unberührt.

Praktische Folge der Personen- und Mehrheitswahl war, dass seit Gründung der Wirtschaftsprüferkammer auch bei konkurrierenden Wahlvorschlägen immer nur die Kandidaten eines Wahlvorschlages im Beirat vertreten waren. Der Beirat war daher wiederholt der Kritik ausgesetzt, wesentliche In-

teressengruppen im Berufsstand bei seiner Arbeit nicht genügend zu berücksichtigen. Gleichzeitig blieben erhebliche Stimmenanteile ohne jeden Einfluss auf die Zusammensetzung des Beirates.

In der WP-Versammlung 2008 erörterte der Berufsstand erstmals die Einführung eines Briefwahlverfahrens mit dem Ziel, eine breitere Wahlbeteiligung zu ermöglichen. Der aus dem Berufsstand selbst eingebrachte Vorschlag zur Änderung der Wahlordnung fand jedoch nicht zuletzt wegen Bedenken der Rechtsaufsicht, die zur Einführung von Briefwahlen eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) für notwendig hielt, nicht die notwendige Mehrheit.²

Das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer³ schaffte 2010 die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der Briefwahl. Ausgehend hiervon beschloss der Beirat im Januar 2011 die zur Einführung der Briefwahl notwendigen Änderungen der Wahlordnung.⁴ Die Briefwahl 2011 erfolgte aber weiterhin unverändert nach den Grundsätzen der Personen- und Mehrheitswahl.

Nach diesen Wahlen beauftragten Beirat und Vorstand einen gemeinsamen Projektausschuss mit der Neustrukturierung des Wahl-

rechts. Dieser bereitete unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes die dritte große Reform des Wahlrechts 2013⁵ vor. Das reformierte Wahlrecht hält an der Briefwahl fest; die Wahl erfolgt aber nicht mehr als Personen- und Mehrheitswahl, sondern als personalisierte Verhältniswahl.

Aktuelle Änderungen des Wahlrechts

Die aktuelle Wahlordnung ändert das Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer durch die Umstellung von der Personen- und Mehrheitswahl auf die personalisierte Verhältniswahl von Grund auf. Dabei war der Beirat bemüht, die Änderungen des Wahlverfahrens als solches für die Praxis, also sowohl für Mitglieder, die einen Wahlvorschlag einreichen, als auch für Kandidaten und Wähler so gering wie möglich zu halten. Ziel ist, das ohnehin schon sehr ausdifferenzierte Wahlverfahren nicht weiter zu verkomplizieren und dadurch unnötige Wahlfehler zu verursachen.

Die personalisierte Verhältniswahl ermöglicht wie kein anderes Wahlsystem die Abbildung aller relevanten Interessengruppen im Beirat und gewährleistet einen deutlich größeren Einfluss eines jeden Wählers auf das Wahlergebnis.

Verhältniswahlen Erster Schritt der Stimmentauszählung

Bei einer Verhältniswahl erhält jeder zur Wahl zugelassene Wahlvorschlag (Liste) grundsätzlich die Zahl von Beiratssitzen, die dem Verhältnis der auf den Wahlvorschlag insgesamt entfallenen Stimmen an der Gesamtstimmenzahl entspricht. Die Ermittlung und Zuordnung der Beiratssitze auf die einzelnen Listen erfolgt im Rahmen einer ersten Auswertung der festgestellten Stimmzahlen.

Bei der Verteilung der Beiratssitze nach dem Stimmenverhältnis werden sich regelmäßig keine ausschließlich ganzzahligen Sitzverhältnisse ergeben. Beiratssitze können aber nicht anteilig vergeben werden. Darum werden in einem ersten Schritt die jeweils ganzzahlig erreichten Sitze auf die konkurrierenden Listen verteilt. Je nach Zahl der konkurrierenden Listen werden einzelne nicht ganzzahlig erreichte Sitze zunächst unverteilt bleiben. In einem zweiten Schritt werden diese anteiligen Sitze dann den Listen zugeteilt, die jeweils den größten Bruchteil (Nachkommastelle) hieran erreicht haben (hierzu siehe Beispiel 1).

Unterstellt man für das vorhergehende Beispiel ca. 17.000 Wahlberechtigte aus der Gruppe der

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5
1. Schritt					
Anteil der Stimmen an der Gesamtstimmenzahl in Prozent	39	32	23	5	1
Anteil an den insgesamt 45 ⁶ Beiratssitzen aus der Gruppe der WP und WPG (ungekürzt)	17,55	14,40	10,35	2,25	0,45
ganzzahlig erreichte Sitze (43)	17	14	10	2	0
2. Schritt					
Verteilung der 2 Restsitze nach den höchsten Bruchteilen	1				1
Sitze gesamt (45)	18	14	10	2	1

Wirtschaftsprüfer und eine Wahlbeteiligung von ca. 50 % (also 8.500 Wähler), sind ca. 85 Wähler mit jeweils allen 45 Stimmen für eine Liste erforderlich, um im Beirat einen Sitz zu erringen. Dies entspricht dem Anteil der Stimmen für Liste 5 in obigem Beispiel. Hierin liegt zugleich eine faktische, formal nicht gesondert vorgesehene Zugangsbarriere. Überlegungen zur Einführung einer Fünf-Prozent-Hürde, ähnlich wie sie bei der Bundestagswahl besteht, als formale Zugangsbarriere hat der Beirat vor dem Hintergrund dieser faktischen Zugangsbarriere und verfassungsrechtlichen Bedenken zur Zulässigkeit einer formalen Zugangsbarriere bei den Wahlen von Organen der Selbstverwaltung zu Recht verworfen.

Neu ist der Vorabsatz. Bei der Verhältniswahl ist es denkbar, dass eine Liste die Mehrheit der Stimmen erreicht, anteilige Sitze wegen der größeren Nachkommastellen aber an andere Listen fielen, so dass die erreichte absolute Mehrheit der Stimmen sich bei der Sitzvergabe nicht widerspiegelt. In diesem Fall erhält die Liste, welche die Mehrheit der Stimmen erreicht hat, ungeachtet der Nachkommastellen vorab einen der anteiligen Sitze, um die erreichte absolute Mehrheit auch praktisch zu sichern. Wird die ab-

solute Mehrheit der Beiratsmandate bereits nach der regulären Verteilung über die Nachkommastellen erreicht, wird kein Vorabsatz gewährt. Zum Vorabsatz siehe Beispiel 2.

Wie bisher sieht das Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer vor, dass jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Bei den Beiratswahlen 2014 hat ein Wirtschaftsprüfer folglich 45 Stimmen, ein vereidigter Buchprüfer 12 Stimmen.⁷ Von diesen Stimmen kann der Wähler – und das ist neu – nun bis zu drei auf einen Kandidaten kumulieren. Dadurch soll die Personalisierung der Wahl gestärkt werden.

Damit jeder der Wähler aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer seine gesamten 45 Stimmen überhaupt auf eine Liste vereinen kann, muss diese mindestens 15 Kandidaten enthalten. Enthält sie weniger als 15 Kandidaten, wird der Wähler seine verbleibenden Stimmen den Kandidaten einer anderen Liste geben (panaschieren) oder sich mit seinen verbleibenden Stimmen enthalten. Enthält eine Liste genau 15 Kandidaten, kann der Wähler jedem Kandidaten genau drei Stimmen zuteilen. Enthält eine Liste mehr als 15 Kandidaten, kann der Wähler alle seine Stimmen einzelnen Kandidaten zuteilen und dabei

nach Wahl zwei oder drei Stimmen kumulieren.

Damit ein Wähler aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer seine gesamten 12 Stimmen auf eine Liste vereinen kann, muss diese mindestens 4 Kandidaten enthalten. Enthält sie weniger als 4 Kandidaten, wird der Wähler seine verbleibenden Stimmen den Kandidaten einer anderen Liste geben (panaschieren) oder sich mit seinen verbleibenden Stimmen enthalten. Enthält eine Liste genau 4 Kandidaten, kann der Wähler jedem Kandidaten genau drei Stimmen zuteilen. Enthält eine Liste mehr als 4 Kandidaten, kann der Wähler alle seine Stimmen einzelnen Kandidaten zuteilen und dabei nach Wahl zwei oder drei Stimmen kumulieren.

Erreicht eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten enthält, erhalten alle Kandidaten dieser Liste einen Beiratssitz. Als Folge der Entscheidung für die Verhältniswahl bleiben die verbleibenden auf die Liste entfallenen Beiratssitze unbesetzt. Ein Auffüllen der Liste mit Kandidaten von anderen Listen ist ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise ist dadurch begründet, dass die Wähler der einen Liste, deren Sitze unbesetzt bleiben, den Kandidaten der anderen Liste durch ihr Wahlverhalten gerade keinen Sitz erteilen woll-

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Anteil der Stimmen an der Gesamtstimmenzahl in Prozent	50,10 (absolute Mehrheit)	21,50	17,90	10,50
Anteil an den insgesamt 45 Beiratssitzen aus der Gruppe der WP und WPG (ungekürzt)	22,55	9,67	8,05	4,73
ganzzahlig erreichte Sitze (43)	22	9	8	4
Verteilung der 2 Restsitze nach den höchsten Bruchteilen	1 (Vorabsatz)			1 (höchste Nachkommastelle)
Sitze gesamt (45)	23 (absolute Mehrheit)	9	8	5

ten. Insoweit dokumentiert die Einführung von Verhältniswahlen auch den Bestand verfestigter Interessengruppen im Berufsstand. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Vertreter einer Interessengruppe nicht auf einen freibleibenden Platz einer anderen Interessengruppe in den Beirat einziehen kann.

Im Gegensatz zur Änderung des eigentlichen Wahlrechts durch die Wahlordnung ist das Wahlvorschlagsverfahren für die Beiratswahl weitgehend unverändert geblieben. Die Zahl der Kandidaten auf einem Wahlvorschlag ist maßgeblich für die Frage, ob der Wahlvorschlag der Unterstützung weiterer Mitglieder bedarf. Wahlvorschläge aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer, die weniger als 15 Kandidaten enthalten, bedürfen der Unterstützung durch so viele weitere Wirtschaftsprüfer, dass die Gesamtzahl der Kandidaten und Unterstützer mindestens 15 erreicht. Wahlvorschläge aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer, die weniger als 5 Kandidaten enthalten, bedürfen der Unterstützung durch so viele weitere Mitglieder dieser Gruppe, dass die Gesamtzahl der Kandidaten und Unterstützer mindestens 5 erreicht. Auf diese Weise sollen Wahlvorschläge, die nicht ein Mindestmaß an Rückhalt im Berufsstand verfügen, zur Entlastung des Wahlverfahrens von vornherein ausgeschlossen werden.

Personalisierung der Verhältniswahlen Zweiter Schritt der Stimmentauschlung

Mit der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist noch keine Aussage darüber getroffen, welche Kandidaten einer Liste nun tatsächlich einen Beiratssitz erhalten. Diese Zuordnung erfolgt

im Rahmen einer zweiten Auswertung der festgestellten Stimmzahlen.

Üblicherweise ist die Reihenfolge der Kandidaten auf der jeweiligen Liste maßgeblich, die bei einer reinen Listenwahl als dem Urtyp der Verhältniswahl vom Aufsteller der Liste bestimmt wird. Mit der weitreichenden **Personalisierung** der Verhältniswahl hat der Beirat in Anknüpfung an das bisherige Personenwahlrecht einen anderen Weg beschritten, um nicht dem Aufsteller der Liste, sondern dem Wähler die Auswahl der Kandidaten für den Beirat zu überlassen. Anders als bei einer Listenwahl, wie sie etwa von der Wahl mit der Zweitstimme bei der Bundestagswahl bekannt ist, gibt der Wähler aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer seine 45 Stimmen beziehungsweise der Wähler aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer seine 12 Stimmen nicht einer Liste, sondern unmittelbar den verschiedenen Kandidaten. Dabei kann er einzelnen Kandidaten, wie bereits ausgeführt, bis zu drei Stimmen zuteilen, also kumulieren. Außerdem kann der Wähler wie schon bisher auch weiterhin Kandidaten verschiedener Listen wählen, also panaschieren. Die für den Einzug in den Beirat letztlich maßgebliche Reihenfolge der Kandidaten auf einer Liste bestimmt sich dann nach der Zahl der jeweils erreichten Stimmen eines Kandidaten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Durch die Möglichkeit des Kumulierens steht zu erwarten, dass sich die Stimmen insgesamt auf weniger Kandidaten konzentrieren. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig häufiger die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durch einen **Losentscheid** erforderlich wird. Das Los-

verfahren wird auch durch die geänderte Wahlordnung nicht näher beschrieben. Seine Ausgestaltung obliegt der unabhängigen Wahlkommission⁸ unter Beachtung der Grundsätze der Amtlichkeit und der Öffentlichkeit der Wahl.

Ersatzmitglieder

Die gesonderte Wahl der Ersatzkandidaten ist entfallen. Stattdessen werden alle Kandidaten einer Liste, auf die kein Beiratssitz entfällt, nach der Zahl der jeweils erreichten Stimmen gemeinsam mit den erfolgreichen Kandidaten noch am Wahltag als **Ersatzmitglieder** festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet auch hier das Losverfahren. Ersatzmitglieder rücken in den Beirat nach, wenn ein Beiratsmitglied ihrer Liste aus dem Beirat ausscheidet. Stehen bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes keine Nachrücker aus seiner Liste mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz aus den oben bereits dargelegten Gründen unbesetzt.

Übersteigt die Zahl der unbesetzten Sitze einer Gruppe ein Drittel der nach der Satzung für die Amtszeit vorgesehenen Zahl der Sitze, ist eine **Ergänzungswahl** für die Gruppe für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht.

Praxisinweise

Die Wahlpraxis für den Wähler ist nahezu unverändert. Neu ist nur die Möglichkeit, einem Kandidaten drei Stimmen zuzuteilen. Hierzu werden jedem Kandidaten auf dem Stimmzettel drei Felder zum Ankreuzen zugeordnet. Die gesonderte Wahl der Ersatzkandi-

daten entfällt. Im Übrigen werden die Wahlunterlagen unverändert sein; das Merkblatt wird selbstverständlich angepasst.

Mitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, sind von der Belastung befreit, für einen aussichtsreichen Wahlvorschlag mindestens 45 Kollegen zu einer Kandidatur bewegen zu müssen. Um alle 45 Stimmen eines Wählers auf den eigenen Wahlvorschlag vereinen zu können, empfiehlt es sich, einen Wahlvorschlag mit mindestens 15 Kandidaten einzureichen. Damit alle 15 Kandidaten auch in den Beirat einziehen, müssen aber schon mehr als 33 % aller Stimmen auf diese Liste entfallen. Um dem Wähler zusätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, selbst über die Reihenfolge der Kandidaten zu entscheiden und einem Losentscheid vorzubeugen, kann es sich empfehlen, etwas mehr als 15 Kandidaten vorzuschlagen. Damit stehen für den Fall der Fälle zugleich auch ausreichend Ersatzkandidaten bereit. Letztlich benötigten Wahlvorschläge mit 15 oder mehr Kandidaten auch keine Unterstützer mehr.

Für die Wahlvorschläge aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer empfehlen sich vor diesem Hintergrund mindestens 5 Kandidaten.

Letztlich sollte jeder Vorschlagende für einen Wahlvorschlag berücksichtigen, welchen Anteil an der Gesamtstimmenzahl seiner Wählergruppe er bei realistischer Betrachtung auf seinen Wahlvorschlag vereinigen kann.

Ausblick

Nachdem die Briefwahl 2011, die unter besonderer Beobachtung durch den gesamten Berufsstand vonstatten ging, unter der Leitung des damaligen Wahlausschusses organisatorisch und technisch vorbildhaft erfolgte, gilt es für die Unabhängige Wahlkommission nun, auch die von der überarbeiteten Wahlordnung rechtlich vorgezeichnete personalisierte Verhältniswahl reibungslos in die Praxis umzusetzen. Die wenigen dargestellten Veränderungen für den Wähler lassen aber auch 2014 einen störungsfreien Ablauf der Wahl, als das größte Verwaltungsver-

fahren der Wirtschaftsprüferkammer, erwarten und auf eine hohe Wahlbeteiligung hoffen. Erst mit dem Wahlergebnis wird sich letztlich zeigen, ob die Bemühungen des Beirates um eine Einbindung aller relevanten Interessengruppen im Berufsstand in die zukünftige Beiratsarbeit durch die Einführung personalisierter Verhältniswahlen auch tatsächlich Früchte tragen.

¹ Vgl. Bericht über die 15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005 in Berlin, WPK Magazin 3/2005, Seite 4 (10).

² Vgl. Bericht über die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung am 20. Juni 2008 in Frankfurt am Main, WPK Magazin 3/2008, Seite 4, 12 ff.).

³ Gesetz vom 2. Dezember 2010, BGBl I 2010, 1746.

⁴ Vgl. Kopietz/Russ/Uhlmann, Das Wahlrechtsänderungsgesetz und seine Umsetzung in der Satzung und der Wahlordnung, WPK Magazin Sonderheft vom 11. Februar 2011, Seite 21 ff.

⁵ Vgl. Beirat beschließt die Einführung des personalisierten Verhältniswahlrechts – Bericht über die Beiratssitzung am 7. Juni 2013 in Berlin, WPK Magazin 3/2013, Seite 8 ff.

⁶ Die Zahl der Beiratsmandate bestimmt sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2, 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 WPK nach der Zahl der Beiratsmitglieder. Jede Gruppe wählt 3 Beiratsmitglieder je angefangene 1.200 Mitglieder ihrer Gruppe. Zur Größe des Beirates und die Zahl der Beiratssitze für die Gruppe der WP und die Gruppe der vBP in der Amtszeit 2014–2018 siehe die Wahlbekanntmachung in diesem Heft, Seite 14.

⁷ Vgl. Fn. 6.

⁸ Siehe hierzu die Bekanntmachung der Mitglieder der Unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2014 im WPK Magazin 4/2013, Seite 18.



WPin/StBin/FCCA
Dr. Julia Füssel ist stellvertretende Vorsitzende der Unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2014.



RA/FAVerwR
Peter Uhlmann ist Referent bei der WPK.

Wirtschaftsprüfung in Spanien

*Prof. Dr. Reiner Quick, Prof. Dr. Daniel Carrasco Díaz,
Prof. Dr. Daniel Sánchez Toledano, Dr. Joaquín Sánchez Toledano*



Die Autoren geben einen Überblick über die Prüfungspflicht, den Prüferberuf, dessen Organisation und Aufsicht in Spanien und stellen Vergleiche mit den Regelungen in Deutschland an.

Der Beitritt Spaniens zur Europäischen Union am 1. Januar 1986 machte es erforderlich, den bis zu diesem Zeitpunkt praktisch nicht normierten Bereich der Wirtschaftsprüfung an die EG-Richtlinien anzupassen. Dies erfolgte im Jahre 1988 durch die Verabschiedung des Ley 19/1988 de 12 de Julio de Auditoría de Cuentas, das durch das Reglamento de la Ley de Auditoría de Cuentas ergänzt wurde. Weiterhin wurde das Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas (ICAC) geschaffen, das als öffentliche, administrative Einrichtung unmittelbar

dem Ministerium für Wirtschaft unterstellt ist.¹ Das ICAC ist die zentrale Organisation für das Rechnungs- und das Prüfungswesen in Spanien und hat praktisch alle Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung inne.

Prüfungspflicht

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (Sociedades de responsabilidad limitada = GmbH, Sociedades Anónimas = AG, Sociedades Comanditarias por acciones = KGaA; Artikel 1 Ley de sociedades de capital, spanisches

Kapitalgesellschaftsgesetz, LSC) sowie Genossenschaften unterliegen der Prüfungspflicht. Kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind dagegen von der Prüfungspflicht ausgeschlossen und gelten als solche, sofern mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden (Artikel 263 LSC):

- 2.850.000 € Bilanzsumme
- 5.700.000 € Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Darüber hinaus sind sämtliche kapitalmarktorientierten Gesellschaften prüfungspflichtig. Gleiches gilt für Banken und Versicherungsunternehmen sowie für weitere Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie zum Beispiel Pensionsfonds, unabhängig von ihrer Rechtsform. Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die staatliche Subventionen in Höhe von mehr als 600.000 € oder von mehr als 50 % ihrer Umsatzerlöse² erhalten haben, unterliegen ebenfalls der Prüfungspflicht. Außerdem gelten sehr große Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, als Unternehmen von öffentlichem Interesse, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren entweder jeweils Umsatzerlöse von mehr als 200 Mio. € erzielt oder mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt haben (Artikel 15 des Abschlussprüfungsgesetzes, *Ley de Auditoría de Cuentas*, LAC; *Disposición Adicional primera* des LAC).

Prüfer

Nach Artikel 7 LAC zum Berufsregister (Registro Oficial de Auditores de Cuentas, ROAC) ist es ausschließlich dort registrierten Personen und Gesellschaften gestattet, Pflichtprüfungen durchzuführen. Die Registrierung von natürlichen Personen ist an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

- Volljährigkeit
- Staatsbürgerschaft Spaniens oder eines anderen Mitgliedstaates der EU
- keine Vorstrafen
- Autorisierung durch das spanische Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen (*Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas*, ICAC).

Die Autorisierung bedingt zunächst, dass Voraussetzungen bezüglich Vorbildung und theoretischer und praktischer Ausbildung (Prüfungstätigkeit) erfüllt sind (Artikel 8 LAC). Hinsichtlich der Vorbildung wird grundsätzlich ein Hochschulabschluss verlangt. Die theoretische Ausbildung wird von Berufsorganisationen oder von anderen, vom ICAC genehmigten Unterrichtsstätten durchgeführt und umfasst die Gegenstände des späteren Berufsexamens. Sofern Kandidaten Kenntnisse zu einzelnen Prüfungsgebieten über einen einschlägigen anerkannten Hochschulabschluss nachweisen, muss hierzu keine weitere theoretische Ausbildung belegt werden. Kandidaten mit einem Hochschulabschluss müssen zudem eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, wovon wenigstens zwei Jahre im Abschlussprüfungswesen zu erlangen sind. Für Kandidaten mit Hochschulzugangsberechtigung wird alternativ auch eine mindestens achtjährige Berufstätigkeit im Rechnungs- und Finanzwesen, mit besonderem Bezug zur Überprüfung von Buchführung, Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen, anerkannt, wobei zumindest fünf Jahre bei einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft abgeleistet sein müssen. Ein Kandidat kann vor der Erfüllung der geforderten Berufspraxisjahre das Wirtschaftsprüferexamen ablegen, nicht jedoch registriert werden. Dessen Bestehen stellt eine weitere Voraussetzung für die Autorisierung durch das ICAC dar.

Das Examen umfasst insbesondere die folgenden Gebiete (Artikel 8 Abs. 2 LAC): Finanzberichterstattung, Finanzanalyse, Kostenrechnung und Kostenmanagement, Risikomanagement und interne Kontrolle sowie natürlich das wirtschaftliche Prüfungswesen. Des Weiteren werden Kenntnisse aus nachfolgenden Fächern überprüft,

soweit sie für die Berufstätigkeit relevant sind: Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Insolvenzrecht, Steuerrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT, allgemeine Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Mathematik und Statistik sowie die Grundlagen der Unternehmensfinanzierung.³

Staatsbedienstete mit einer einschlägigen Ausbildung können sich ebenfalls im ROAC registrieren lassen (Artikel 8 Abs. 4 LAC). Für Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU die Befähigung zur Durchführung von Pflichtprüfungen erworben haben, gibt es nach Artikel 9 LAC ein Eignungsfeststellungsverfahren.

Die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften knüpft nach Artikel 9 LAC an folgende Voraussetzungen:

- Personen, die für die Gesellschaft Abschlussprüfungen durchführen und den Bestätigungsvermerk unterschreiben, müssen über die Autorisierung des ICAC verfügen
- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen
- Unternehmensleitung mehrheitlich durch Berufsangehörige; sofern die Unternehmensleitung nur aus zwei Personen besteht, muss zumindest eine dem Berufsstand angehören.

Nach Artikel 11 LAC erfolgt in folgenden Situationen eine temporäre oder dauerhafte Löschung aus dem Berufsregister:

- Verstöße gegen die Regelungen zum Berufszugang der Artikel 8 und 9
- freiwilliger Verzicht
- Verstoß gegen die Hinterlegungspflichten der Verordnung zum LAC⁴
- entsprechende berufsrechtliche Sanktion.

Grundsätzlich schlägt der Vorstand einer Kapitalgesellschaft der Gesellschafterversammlung einen Abschlussprüfer vor, die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer und der Vorstand bestellt diesen (Artikel 264 LSC). Für börsennotierte Gesellschaften gilt der spanische Corporate Governance Kodex, wonach der Prüfungsausschuss dem Vorstand einen Abschlussprüfer vorschlägt, der Vorstand diesen der Gesellschafterversammlung vorstellt, diese den Abschlussprüfer wählt und der Prüfungsausschuss die Beauftragung vornimmt (Código Unificado de Buen Gobierno 2006, Art. 50.). Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, aber zu begründen („comply or explain“).

Unabhängigkeitsnormen

Abschlussprüfer müssen vom Mandanten unabhängig sein und es darf auch keine Besorgnis der Befangenheit bestehen. Sofern ihre Objektivität beeinträchtigt werden könnte, müssen sie Gegenmaßnahmen ergreifen (Artikel 12 LAC). Die gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden, Unvereinbarkeiten und Verbote auf der einen Seite und Rotationsregeln auf der anderen Seite.⁵

Der Artikel 13 LAC benennt Ausschlussgründe, das heißt Situationen, bei denen davon auszugehen ist, dass der Abschlussprüfer nicht über die notwendige Unabhängigkeit vom Mandanten verfügt:

- Der Prüfer ist gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer oder verantwortlich für das interne Überwachungssystem des Mandanten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens
- der Prüfer hat finanzielle Interessen an der zu prüfenden Gesellschaft



Blick auf Málaga

- verwandtschaftliche Beziehungen zu den Eigentümern, Managern oder leitenden Angestellten im Rechnungswesen
- Buchführung und Jahresabschlusserstellung
- Erbringung von Bewertungsleistungen, die sich wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken, sofern die Bewertungstätigkeit einen erheblichen Grad an Subjektivität umfasst
- eigenverantwortliche Durchführung der Internen Revision
- Erbringung von Rechtsberatungsleistungen
- zu hoher Anteil der Prüfungs- und Beratungshonorare⁶ von einem Mandanten an den Gesamteinnahmen aus der beruflichen Tätigkeit bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre
- Mitwirkung an der Entwicklung und der Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen, deren Ergebnisse sich im Jahresabschluss des Mandanten widerspiegeln.

Die erstmalige Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt für mindestens drei und höchstens neun Perioden. Eine Wiederbestellung umfasst maximal drei Jahre (Artikel 19 LAC). Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei Unternehmen mit Umsatzerlösen von über 50 Mio. € besteht eine Pflicht zur internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners nach sieben Jahren. Danach ist eine Mitwirkung an der Abschlussprüfung erst wieder möglich, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Überwachung und Verantwortlichkeit

Gemäß Artikel 22 LAC haften Abschlussprüfer sowohl gegenüber dem Mandanten als auch gegenüber Dritten für jedwede Schäden, die durch Pflichtverletzungen verursacht wurden. Wurde die Abschlussprüfung durch ei-

nen Wirtschaftsprüfer im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so haften sowohl der Prüfer als auch die Prüfungsgesellschaft gesamtschuldnerisch.⁷

Die Beaufsichtigung des Berufsstands ist in den Artikeln 27 (Berufsaufsicht) und 28 (Kontrolle der Prüfungstätigkeiten) LAC geregelt.⁸ Sie obliegt dem ICAC, beziehungsweise der dort angesiedelten Kommission für Wirtschaftsprüfung. Dieser gehören an: der Präsident des ICAC (vom Wirtschaftsministerium ernannt), ein Vertreter der Börsenaufsicht (Comisión Nacional de Mercados de Valores), ein Vertreter der Versicherungsaufsicht (Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones), ein Vertreter der Aufsicht über öffentliche Prüfer (Intervención General de la Administración del Estado), wobei diese drei Personen ebenfalls vom Wirtschafts-

ministerium ernannt werden, ein Vertreter des nationalen Rechnungshofes (Tribunal de Cuentas), ein Vertreter der spanischen Staatsbank (Banco de España), vier Vertreter der verschiedenen wirtschaftsprüfenden Berufsverbände in Spanien (Instituto de Censores Jurados de Cuentas, Consejo Superior de Colegios Oficiales de Titulares Mercantiles y Empresariales de España und Consejo General de Colegios de Economistas), ein Richter, Staatsanwalt oder Vertreter der Behörde, bei der Jahresabschlüsse zu hinterlegen sind (Registrador Mercantil), ein Hochschullehrer, ein Finanzanalyst, ein Experte im Rechnungs- und Prüfungsweisen. Das ICAC kann einerseits bei konkreten Anhaltspunkten für Pflichtverletzungen ermitteln und andererseits Inspektionen durchführen. Die Inspektionen werden durch angestellte Mitarbeiter des

ICAC oder bei Bedarf durch speziell dazu beauftragte Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Dazu wird jährlich ein Plan hinsichtlich der zu überprüfenden Prüfungspraxen und der Schwerpunktthemen erstellt.

Das ICAC ist auch für externe Qualitätskontrollen zuständig.⁹ Auch diese werden von Angestellten des ICAC durchgeführt. Sofern die entsprechenden Kapazitäten nicht ausreichen, kann das ICAC auch eine andere Prüfungspraxis mit der Durchführung beauftragen, wobei das Honorar dann ebenfalls vom Institut bezahlt wird. Im Mittelpunkt der externen Qualitätskontrolle steht die Überprüfung des internen Qualitätssicherungssystems der Prüferpraxis. Externe Qualitätskontrollen finden in einem sechsjährigen Turnus, beziehungsweise bei Prüfungspraxen, die zumindest einen Mandanten

Prof. Dr. Reiner Quick

ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Zudem hat er seit 2009 eine Teilzeitprofessur an der Süddänischen Universität inne. Seit 1997 wirkt er als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer.



Prof. Dr. Daniel Carrasco

Díaz ist seit 1983 als Professor an der Universität Málaga tätig und leitet dort die Abteilung für Controlling. Er ist unter anderem Mitglied der Akademie der Wissenschaften und beteiligt sich an der Entwicklung von Rechnungslegungsnormen im öffentlichen Bereich.



Prof. Dr. Daniel Sánchez

Toledano arbeitet seit 1996 als Professor für Rechnungswesen an der Universität Málaga. Er ist unter anderem Generalsekretär des International Institute of Cost und beteiligt sich an der Entwicklung von Rechnungslegungsnormen für Fußballvereine.



Dr. Joaquín Sánchez Toledano

ist seit 2009 als Research Fellow bei der Universität Málaga beschäftigt und seit 2007 als Teilzeitprofessor an der Universität Granada aktiv.



von öffentlichem Interesse prüfen, in einem dreijährigen Turnus statt (*Reglamento de la Ley de Auditoría RD 1517/2011*, 31. Oktober 2011, Artikel 74 Abs. 1). Falls Mängel festgestellt werden, kann das ICAC Auflagen zu deren Beseitigung erlassen, deren Nichterfüllung ggf. sanktioniert wird (*Reglamento de la Ley de Auditoría RD 1517/2011*, 31. Oktober 2011, Artikel 76 Abs. 3 und 77 Abs. 3). Eine spezielle Ausbildung ist für die Durchführung der externen Qualitätskontrollen nicht erforderlich.

In Zusammenhang mit ihrer Berufsaufsichtsfunktion stehen dem ICAC umfassende Auskunftsrechte zu (Artikel 28 Abs. 2 LAC). Das ICAC kann gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Disziplinarmaßnahmen verhängen (Artikel 30 LAC).

Artikel 32 LAC unterscheidet drei Stufen von Pflichtverletzungen: sehr schwerwiegende, ernsthafte und leichte Verstöße. Nach Artikel 33 LAC gelten folgende Verstöße als sehr schwerwiegend:

- Unrichtige Berichterstattung, das heißt der Inhalt des Prüfungsberichts weicht von den Prüfungserkenntnissen ab
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Unabhängigkeitsvorschriften
- mangelnde Mitwirkung an Aufsichtsmaßnahmen des ICAC
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Sinne von Artikel 25 Abs. 1 LAC
- Verstoß gegen das Verwertungsverbot (Artikel 25 Abs. 2 LAC), das heißt während der Prüfung erlangte Informationen werden verwendet oder an Dritte weitergegeben in der Absicht, sich selbst oder Dritte zu bereichern
- Verstoß gegen eine Suspendierung von der Durchführung von Prüfungstätigkeiten für einen bestimmten Mandanten (Artikel 37 Abs. 3 LAC)

- Verstoß gegen die fünfjährige Aufbewahrungsfrist von Prüfungsdokumenten (Artikel 24 LAC). Dies gilt nicht für Fälle höherer Gewalt.

Ernsthafte Verstöße sind durch Artikel 34 LAC geregelt. Sie umfassen:

- Verletzung der Pflicht zur Durchführung einer Abschlussprüfung für ein angenommenes Prüfungsmandat oder Erteilung eines Bestätigungsvermerks, dessen Ausgestaltung nicht den Vorgaben entspricht, jeweils sofern die Gründe hierfür dem Prüfer zuzurechnen sind
- Nichteinhaltung von Prüfungsnormen mit wesentlichem Einfluss auf das Prüfungsergebnis
- Verletzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte, oder Verstöße gegen die Artikel 19 (interne Pflichtrotation), 20 (der verantwortliche Abschlussprüfer darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren eine Angestellten-tätigkeit beim Mandanten aufnehmen) oder 21 LAC (Honorarvereinbarungen müssen vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit getroffen werden und der Abschlussprüfer muss Honorare, differenziert in Prüfungs- und sonstige Honorare, und Prüfungsstunden an das ICAC melden)
- Verstöße gegen die Berichtspflichten gegenüber dem ICAC
- Annahme eines Prüfungsauftrags trotz fehlender Kapazitäten¹⁰
- Verstoß gegen Informationspflichten gegenüber folgenden Aufsichtsbehörden: Banco de España (Staatsbank), Comisión Nacional de Mercados de Valores (Börsenaufsicht), Fondos de Pensiones (Rentenversicherungsanstalt), Dirección General de Seguros (Versicherungsaufsicht)

- Erteilung eines Bestätigungsvermerks für Nichtprüfungsleistungen, sofern dadurch Unklarheiten bezüglich der Art der Tätigkeit ausgelöst werden können

- Durchführung von Prüfungstätigkeiten, ohne im ROAC registriert zu sein beziehungsweise ohne die notwendige Kautions hinterlegt zu haben

- fehlendes Ergreifen von Schutzmaßnahmen zur hinreichenden Abschwächung von Unabhängigkeitsgefährdungen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 LAC

- Verstoß gegen Informationspflichten im Zusammenhang mit externen Qualitätskontrollen im Sinne von Artikel 28 Abs. 1 LAC

- Verstoß gegen die Pflicht zur Aufstellung eines Transparenzberichts beziehungsweise wesentliche Falschinformationen in einem solchen Bericht (Artikel 26 LAC)

- Verstöße gegen unvereinbare Tätigkeiten im Sinne der Artikel 17 und 18 LAC durch Nichtprüfungspersonal der Prüfungsgesellschaft beziehungsweise Verstöße gegen diesbezügliche Informationspflichten gegenüber dem ICAC durch diese

- Fehlen eines internen Qualitätskontrollsystems

- Verstöße gegen die Meldepflichten zum Berufsregister

- Verstöße gegen die Pflicht zur kontinuierlichen Weiterbildung (Artikel 7 Abs. 7 LAC)¹¹

- Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch einen Wirtschaftsprüfer, der die Abschlussprüfung nicht selbst verantwortlich durchgeführt hat

- Verweigerung, dem nachfolgenden Abschlussprüfer Einblick in die Prüfungsdokumentation zu gewähren.

Als leichte Verstöße werden nach Artikel 35 LAC Verstöße gegen



Rektoratsgebäude der Universität Málaga

Prüfungsnormen angesehen, die in den Artikeln 33 und 34 LAC nicht angesprochen werden, sowie eine verspätete Erfüllung von Berichtspflichten an das ICAC (maximaler Verzug von drei Monaten).

Artikel 36 LAC listet mögliche Sanktionen auf. Das ICAC entscheidet darüber, ob sanktionierte Pflichtverletzungen im Bulletin des ICAC unter Nennung des Namens des Prüfers beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft veröffentlicht werden. Pflichtverletzungen verjähren nach einem (leichte Verstöße), zwei (ernsthafte Verstöße) oder drei Jahren (sehr schwerwiegende Verstöße) (Artikel 40 LAC).

Für natürliche Personen hängen die möglichen Sanktionen von der Schwere der Pflichtverletzung ab. Für sehr schwerwiegende Verstöße stehen der Widerruf der Autorisierung beziehungsweise die Löschung aus dem Berufsregister, eine Suspendierung

vom Berufsregister für mehr als zwei bis zu fünf Jahren sowie eine Geldstrafe zur Verfügung. Die Geldstrafe umfasst das Sechsbis Neunfache des Prüfungshonorars aus dem Prüfungsauftrag, in dessen Kontext die Pflichtverletzung begangen wurde, sollte aber nicht weniger als 18.001 und nicht mehr als 36.000 € betragen. Diese Obergrenze gilt nicht für die Prüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses. Lässt sich die Pflichtverletzung nicht einem bestimmten Prüfungsauftrag zuordnen, so sollte die Geldstrafe zwischen 18.000 und 36.001 € liegen.

Bei ernsthaften Verstößen kommen eine Suspendierung von bis zu zwei Jahren sowie eine Geldstrafe in Höhe des zwei- bis fünffachen des Prüfungshonorars beziehungsweise zwischen 6.000 und 12.001 € in Betracht. Für leichte Verstöße können eine Geldstrafe

von bis zu 6.000 € oder eine Verwarnung verhängt werden.

Für Prüfungsgesellschaften, die sich eine sehr schwerwiegende Pflichtverletzung zu Schulden haben kommen lassen, kommen der Widerruf der Anerkennung als Prüfungsgesellschaft sowie eine Geldstrafe zwischen drei und sechs Prozent der gesamten im abgelaufenen Geschäftsjahr vereinnahmten Prüfungshonorare, mindestens jedoch 24.000 €, in Frage. Dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer dieser Prüfungsgesellschaft drohen der Widerruf der Autorisierung beziehungsweise die Löschung aus dem Berufsregister, eine Suspendierung vom Berufsregister für mehr als zwei bis zu fünf Jahren sowie eine Geldstrafe zwischen 12.000 und 24.001 €.

Bei ernsthaften Verstößen droht eine Geldstrafe in Höhe von bis zu drei Prozent der Prüfungshonorare des abgelaufenen Geschäftsjahres, mindestens jedoch 12.000 €. Ein ernsthafte Verstoß gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Qualitätssicherungssystems kommt auch eine Suspendierung oder gar ein Widerruf der Anerkennung als Prüfungsgesellschaft in Betracht. Gegen den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer dieser Prüfungsgesellschaft kann eine Suspendierung vom Berufsregister für bis zu zwei Jahre oder eine Geldstrafe von 3.000 bis zu 12.000 € verhängt werden.

Bei leichten Verstößen kann es zu einer Geldstrafe von bis zu 6.000 € kommen und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer kann eine Rüge ausgesprochen werden.

Bei Vorliegen einer sehr schwerwiegenden oder einer ernsthaften Pflichtverletzung ist es dem Prüfer beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft zudem verboten, in den nächsten drei Jahren als Ab-

schlussprüfer bei dem Mandanten tätig zu werden, bei dem die Pflichtverletzung begangen wurde (Artikel 37 Abs. 3 LAC).¹²

Nach Artikel 37 LAC sollten für die Bemessung des Strafmaßes die Art und die Bedeutung der Pflichtverletzung, die Schwere des verursachten Schadens, das Vorliegen von Vorsatz, die Größe der geprüften Gesellschaft, die Folgen für die Volkswirtschaft, früheres Fehlverhalten, Initiativen des Berufsangehörigen, die negativen Folgen seiner Pflichtverletzung zu verringern, und die Frage, ob es sich beim Mandanten um ein Unternehmen öffentlichen Interesses handelt, Berücksichtigung finden.

Gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme kann nach Artikel 27 LAC beim Wirtschaftsministerium Einspruch eingelegt werden, das dann endgültig entscheidet. Die unten stehende Tabelle informiert über die Sanktionen des Zeitraums 2007-2011.

Wichtige Unterschiede im Vergleich zum deutschen System

Bedingt durch europäische Vorgaben sind naturgemäß umfassende Parallelen zwischen den deutschen und den spanischen Normen festzustellen. Die Systeme sind jedoch bei Weitem nicht deckungsgleich. Abschließend sollen daher im Folgenden die wichtigsten Unterschiede zwischen dem spanischen und dem

deutschen System hervorgehoben werden:

- Für die Definition einer kleinen Kapitalgesellschaft werden in Spanien kleinere Beträge der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse herangezogen als die Beträge des § 267 Abs. 1 HGB. Infolgedessen fallen in Spanien tendenziell mehr Kapitalgesellschaften unter die Prüfungspflicht.
 - Für kleine spanische Genossenschaften entfällt ebenso wie für kleine Kapitalgesellschaften die Prüfungspflicht. Dagegen sind deutsche Genossenschaften grundsätzlich prüfungspflichtig, wobei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2.000.000 € nicht übersteigt, nur in jedem zweiten Geschäftsjahr geprüft werden müssen (§ 53 Abs. 1 GenG). Erweiterungen der Prüfungsgegenstände um eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind in Spanien nicht vorgesehen.
 - In Deutschland regelt das PubLG in § 6 die Prüfungspflicht für Großunternehmen gemäß § 1. Eine ähnliche Regelung existiert in Spanien, wobei allerdings dort lediglich auf die Umsatzerlöse und die Arbeitnehmerzahl, nicht jedoch auf die Bilanzsumme als Größenmerkmal zurückgegriffen wird, der Grenzwert für die Umsatzerlöse höher und der für die Arbeitnehmerzahl niedriger als in Deutschland ist
- und die Größenmerkmale nur an zwei (und nicht wie in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 PubLG an drei) aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sein müssen.
- Hinsichtlich der Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen kann in Spanien auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung verzichtet werden, sofern eine mindestens achtjährige einschlägige Tätigkeit nachgewiesen wird. § 8 Abs. 1 Nr. 1 WPO sieht diesbezüglich zehn Jahre vor.
 - In Deutschland ist es nicht vorgesehen, dass öffentliche Prüfer ohne Ablegung des Exams zum Wirtschaftsprüfer bestellt werden können.
 - In Spanien kann zur Absicherung gegen eventuelle Schadenersatzforderungen alternativ zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung eine Kautions hinterlegt werden. Dagegen sieht der § 54 WPO zwingend den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vor.
 - Nach § 318 Abs. 1 HGB ist der Abschlussprüfer jährlich zu bestellen, während die spanischen Normen eine mehrjährige Bestellung vorsehen.
 - Hinsichtlich der Ausschlussgründe fällt auf, dass es in Spanien keine besonderen Ausschlussgründe für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse gibt, so wie dies § 319a HGB vorsieht. Zudem

Jahr	Anzahl der Sanktionen	sehr schwerwiegende Verstöße	ernsthafte Verstöße	Anzahl der sanktionierten Prüfungsgesellschaften	Anzahl der sanktionierten Prüfer
2007	83	4	79	53	30
2008	55	–	55	29	26
2009	92	–	92	66	26
2010	41	2	39	25	16
2011	63	5	58	33	30

stellt die Erbringung von Unternehmensleitungs- und Finanzdienstleistungen (§ 319 Abs. 3 Nr. 3c HGB) in Spanien keinen expliziten Ausschlussgrund dar. Auf der anderen Seite werden dort verwandtschaftliche Beziehungen ausdrücklich untersagt.

- Die interne Rotationspflicht besteht in Spanien nicht nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern auch bei Unternehmen, deren Umsatzerlöse 50 Mio. € übersteigen.
- Eine Haftungssummenbegrenzung, wie sie § 323 Abs. 2 HGB vorsieht, ist in Spanien unbekannt.
- Während in Deutschland nach § 61a S. 1 WPO die Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsaufsicht zuständig ist und deren Tätigkeit einer öffentlichen fachbezogenen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission unterliegt, kommt in Spanien diese Aufgabe der beim ICAC angesiedelten Kom-

mission für Wirtschaftsprüfung zu, in der zahlreiche Interessengruppen, unter anderem auch der Berufsstand, vertreten sind.

- In Hinblick auf die externe Qualitätskontrolle liegt in Spanien ein Monitoring-System vor, während nach § 57a Abs. 3 WPO ein Peer Review-System vorgesehen ist. In Deutschland sind Monitoring-Grundsätze im Bereich der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO umgesetzt, die unter die Berufsaufsicht zu subsumieren sind.
- Eine weitere spanische Besonderheit stellt die gesetzliche Klassifikation der Pflichtverletzungen, die ausführliche Zuordnung möglicher Pflichtverletzungen zu diesen Kategorien und eine Differenzierung der Disziplinarmaßnahmen nach diesen Kategorien dar.
- In Spanien können zudem Pflichtverletzungen unter Nennung des Namens des betroffenen Prüfers beziehungsweise

der Prüfungsgesellschaft veröffentlicht werden.

- In Deutschland können Pflichtverletzung vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt und die Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € verbunden werden (§ 53 Abs. 1 WPO). Bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen entscheidet dagegen die Berufsgeschäftsbarkeit (§§ 67 ff. WPO). Ein solches zweistufiges System kommt in Spanien nicht zur Anwendung.
- Während die WPO in § 63 Abs. 1 S. 3 beziehungsweise in § 68 Abs. 1 Nr. 1 für Geldbußen Maximalbeträge in Euro benennt, definieren die spanischen Normen zusätzlich ein Vielfaches des Prüfungshonorars als Geldstrafe. Überraschenderweise sind in Spanien die Höchstbeträge für Prüfungsgesellschaften niedriger als für Prüfer, während die WPO keine entsprechende Differenzierung vorsieht.

¹ Vgl. Instituto de Auditores Censores Jurados de Cuentas de España: Libro Blanco de la Auditoría de Cuentas en España, Madrid 1997, S. 82-83.

² Reglamento de la Ley de Auditoría RD 1517/2011, 31. Oktober 2011 (Disposición adicional tercera).

³ Vgl. Millán Aguilar, A.: „La nueva (o vieja) Ley de Sociedades de Capital“. Partida Doble, N.º 228, 2011. S. 117-129; Pérez Pretel, A.: „La auditoría en España desde su regulación legal“. Partida Doble, Vol. 180, septiembre 2006, S. 68-77.

⁴ Um Schäden aus ihrer beruflichen Tätigkeit abzudecken, müssen Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften eine Sicherheit in Form von Bargeld, Staatsanleihen, einer Bankgarantie oder eines Abschlusses einer Versicherung leisten. Für das erste Jahr der prüferischen Tätigkeit beträgt die Kautionsleistung 300.000 €. Im den folgenden Jahren beträgt sie 30 % der Umsatzerlöse, mindestens jedoch 300.000 €. Bei Abschlussprüfungsgesellschaften sind für jeden Partner (mindestens) 300.000 € abzudecken (Reglamento de la Ley de Auditoría RD 1517/2011, 31. Oktober 2011, Artikel 55 Abs. 2 und 3).

⁵ Zu den Unabhängigkeitsregeln vgl. zum Beispiel Carmena Ibáñez, P./Mompalmer Pechuán, A.: „La prestación de servicios de consultoría por los auditores y la manipulación del resultado: estudio de la independencia del auditor

en un país de la UE“. Revista Española de Financiación y Contabilidad, Vol. XL, N.º 152, octubre – Diciembre 2011, S. 587-612; Martínez Laguna, L./Rodríguez Martín, A./Yubero Hermosa, P.: „La independencia del auditor y los conflictos de interés en auditoría“. Partida Doble, Vol. 180, septiembre 2006, pp. 54-67.

⁶ Details regelt eine Verordnung: Reglamento de la Ley de Auditoría RD 1517/2011, 31. Oktober 2011 (Artikel 46 Abs. 8). Danach beträgt die kritische Umsatzgrenze 15%. Für Prüfungsgesellschaften mit weniger als sechs Partnern beträgt die Grenze 20% und für neu gegründete Prüfungsgesellschaften in den ersten drei Jahren 40%.

⁷ Zu Details vgl. Humphrey, C., García-Benau, M.A./Ruiz Barbadillo, E.: „El debate de la responsabilidad civil de la auditoría en España: La construcción del discurso sobre la limitación de responsabilidades por las corporaciones profesionales“. Revista Española de Financiación y Contabilidad, Vol. 32, No 119, octubre-diciembre 2003, S. 1091-1136.

⁸ Zur Berufsaufsicht vgl. Castellanos Rufo, E./Gonzalo Angulo, J.A.: „La reforma de 2010 en la Ley de Auditoría de Cuentas“. Partida Doble, N.º 224, Septiembre 2010, S. 22-55; Monterrey, J./Sánchez-Segura, A.: „Gobierno corporativo y calidad de la información contable: evidencia empírica española“. Revista de Contabilidad, Vol. 11, enero-junio 2008, No 1, S. 65-98.

⁹ Vgl. hierzu García-Benau, M.A./Vico Martínez, A.: „Los escándalos financieros y la auditoría: pérdida y recuperación de la confianza en una profesión en crisis“. Revista Valenciana de Economía y Hacienda, Vol. 7, 2003, S. 25-48.

¹⁰ Das ICAC legt für jede Prüfungspraxis eine maximale Anzahl an Prüfungsstunden pro Jahr fest, die nicht überschritten werden darf. Sie beträgt jährlich 25.000 Stunden pro Prüfer (Normas Técnicas de Auditoría, Artikel 1.4.3).

¹¹ Innerhalb von drei Jahren müssen 120 Stunden nachgewiesen werden, pro Jahr jedoch mindestens 30 Stunden. Davon müssen mindestens 85 Stunden (20 pro Jahr) Themen des Rechnungs- und Prüfungswesens betreffen (Reglamento de la Ley de Auditoría RD 1517/2011, 31. Oktober 2011, Artikel 40 Abs. 1 und 41 Abs. 2).

¹² Zu den Pflichtverletzungen und den Sanktionen siehe auch Castellanos Rufo, E./Gonzalo Angulo, J.A.: „La reforma de 2010 en la Ley de Auditoría de Cuentas“. Partida Doble, N.º 224, Septiembre 2010, S. 22-55; García-Benau, M.A./Maestro Chillida, C.: „Hacia una norma de auditoría sobre responsabilidad del auditor ante el fraude“. Partida Doble, Vol. 240, Febrero 2012, S. 44-55.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

System der Qualitätskontrolle ist verfassungs- und verhältnismäßig/Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Qualitätskontrolle/Entscheidungspraxis zum sogenannten „wirtschaftlichen Härtefall“ erneut bestätigt

■ Leitsätze der Redaktion

1. Das System der Qualitätskontrolle ist verfassungsmäßig, insbesondere auch verhältnismäßig.
2. Die von der Kommission für Qualitätskontrolle zum sogenannten „wirtschaftlichen Härtefall“ entwickelte Entscheidungspraxis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO wird bestätigt. Die Kosten einer Qualitätskontrolle sind grundsätzlich den Einnahmen aus der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer für den Zeitraum der Befristung (sechs beziehungsweise drei Jahre) gegenüberzustellen.

VG Berlin, Urteil vom 29. November 2013 – VG 16 K 54.13

■ Sachverhalt

Der Kläger (WP) verfügte bis Mai 2012 über eine Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle und prüft seit Jahren den Jahresabschluss einer mittelgroßen GmbH, wofür er jährlich 8.000 € einnahm. Nach Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung beantragte er die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, um die vorgenannte GmbH weiterprüfen zu können.

Der Kläger begründete eine wirtschaftliche Härte mit den Kosten für die Qualitätskontrolle. Er legte zwei Angebote vor (2.800 € beziehungsweise zwischen 4.000 und 6.000 €). Die Kosten für die Durchführung der Qualitätskontrolle standen nach

Ansicht des Klägers nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erzielenden Umsätzen. Dabei trug der Kläger ohne Begründung vor, dass bei der Beurteilung einer Härte das höhere Kostenangebot heranzuziehen sei, weil das niedrigere Angebot unrealistisch sei. Bei den Kosten seien die internen Kosten für die Qualitätssicherung zu berücksichtigen. Weiterhin sei wegen eines anstehenden Verkaufes der Gesellschaftsanteile der Gesellschaft zu befürchten, dass er nicht wieder als Abschlussprüfer bestellt werden würde. Daher könne bei der Ermittlung der zukünftigen Umsätze aus gesetzlicher Abschlussprüfung keine Prognose über die Befristungsdauer der Teilnahmebescheinigung (sechs Jahre) zugrunde gelegt werden. Mit weiteren Prüfungsaufträgen sei nicht zu rechnen. Darüber hinaus erachtet der Kläger das System der Qualitätskontrolle und seine Anwendbarkeit auf kleine Praxen als verfassungswidrig.

Die WPK erteilte keine Ausnahmegenehmigung, da eine Härte nicht bestand. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass die Kosten der Qualitätskontrolle auf sechs Jahre zu verteilen sind, da zu erwarten ist, dass der Kläger die mittelgroße GmbH auch in der Zukunft prüfen werde. Die Möglichkeit, Aufträge zu verlieren, gehöre zum unternehmerischen Risiko eines Wirtschaftsprüfers. Für die Kosten der Qualitätskontrolle sei das günstigste Angebot zugrunde zu legen. Es bestünden keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Höhe dieses Prüferangebotes, zumal es sich bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle um einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer handele. Angesichts der zu erwartenden Prüferhonorare für die Prüfung von sechs Jahresabschlüssen (48.000 €) stellen die voraussichtlichen Kosten der Qualitätskontrolle (2.800 €) keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung mehr dar. Weiterhin ist es auch möglich, zusätzliche Aufträge zu akquirieren. Das System der Qualitätskontrolle ist verfassungs- und verhältnismäßig.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Die Verpflichtung des Klägers zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen das Recht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Es ist auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig; der Gesetzgeber hat gerade für Härtefälle die Ausnahmegenehmigung vorgesehen.

Die von der Kommission für Qualitätskontrolle zum sogenannten „wirtschaftlichen“ Härtefall entwickelte Entscheidungspraxis ist nicht zu beanstanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls kein Härtefall anzunehmen ist, wenn die Kosten für eine Qualitätskontrolle weniger als 10 % der voraussichtlichen Einnahmen aus gesetzlicher Abschlussprüfung betragen.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten einer Qualitätskontrolle ist der Antragsteller beweis- und darlegungspflichtig, es müssen hierbei auf seine Praxis bezogene, konkrete Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

Interne Kosten für das Schaffen, Überwachen und Durchsetzen eines Qualitätssicherungssystems sind nicht zu berücksichtigen. Der Einwand des Klägers, dass er im Falle der Durchführung einer Qualitätskontrolle zuvor einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand betreiben müsse, lasse eher vermuten, dass der Kläger seiner Verpflichtung gemäß § 55b WPO, ein Qualitätssicherungssystem zu schaffen und zu dokumentieren, möglicherweise bislang nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Allenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Qualitätskontrolle entstandene Kosten wie beispielsweise für Schriftverkehr und Telefonate mit der WPK seien berücksichtigungsfähig. Im vorliegenden Fall wurde zugunsten des Klägers von Kosten in Höhe von 200 € ausgegangen.

Den Kosten der Qualitätskontrolle sind die Einnahmen, nicht der Gewinn, aus der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen gegenüberzustellen. Hierbei ist es sachgerecht, auf den Sechs-Jahres-Zeitraum abzustellen. In dieser Zeit kann der Kläger bei Wegfall des Mandates auch andere Mandate akquirieren. Aber selbst für den Fall, dass der Kläger nur eine einzige gesetzliche Abschlussprüfung für das bisher von ihm geprüfte Unternehmen vornehmen und keine anderen Aufträge akquirieren sollte, werden die Einnahmen in Höhe von 8.000 € die Kosten der Qualitätskontrolle in Höhe von ca. 3.000 € keinesfalls übersteigen.

Anmerkung

Das Verwaltungsgericht hat erneut die Verfassungsmäßigkeit und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Systems der Qualitätskontrolle auch für kleine Praxen bestätigt. Es hat dazu auf seine Begründung zum bereits am 19. März 2009 ergangenen Urteils – VG 16 K 28.09, WPK Magazin 3/2009, Seite 42, verwiesen, in dem bereits Ausführungen zur Verfassungs- und Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens enthalten sind.

Das Verwaltungsgericht hat wiederholt auch die bisherige Entscheidungspraxis der Kommission für Qualitätskontrolle zum sogenannten „wirtschaftlichen Härtefall“, wie bereits in dem vorgenannten Urteil aus dem Jahr 2009, vollumfänglich bestätigt. Ein wirtschaftlicher Härtefall ist nicht anzunehmen, wenn die Kosten des Antragstellers für die Durchführung der Qualitätskontrolle weniger als 10 % der zukünftigen, zu erwartenden Einnahmen aus gesetzlicher Abschlussprüfung über die Dauer der Befristung der Teilnahmebescheinigung betragen.

Der Antragsteller trägt hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten der Qualitätskontrolle die Darlegungs- und Beweislast. Erforderlich sind konkrete, auf die Praxis des Antragstellers bezogene Kostenvoranschläge, aus denen sich der voraussichtliche Prüfungsumfang und dafür entstehenden Kosten ergeben.

Interne Kosten für die Durchführung einer Qualitätskontrolle (zum Beispiel die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems oder die Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle) sind bei der Klärung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Aus Billigkeitsgründen wurde im vorliegenden Fall aber zugunsten des Klägers davon ausgegangen, dass durch die Qualitätskontrolle 200 € an weiteren Kosten angefallen sind.

Den Kosten des Antragstellers sind – aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens – die Einnahmen aus der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen, und nicht die Gewinne, gegenüberzustellen. Ein Abstellen allein auf die Gewinne muss aus Gründen der Bestimmbarkeit außer Betracht bleiben, da eine Trennung der in Bezug auf die unterschiedlichen Tätigkeiten, die in einer Wirtschaftsprüferpraxis ausgeübt werden können (beispielsweise neben der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen die Durchführung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen oder Steuerberatung) und der daraus konkret an-

fallenden Kosten nicht beziehungsweise nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist (so auch schon das oben genannte Urteil). Dies gilt insbesondere für die Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung. Diese wird zugeschnitten, sodass die Kosten individuell auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wirtschaftsprüferpraxis im Einzelfall stark variieren können.

Bei der Ermittlung der zukünftigen Einnahmen ist auf den Turnus einer Qualitätskontrolle (sechs oder drei Jahre) abzustellen. Eine unsichere Auftragslage führt nicht dazu, dass sich der Prognosezeitraum verkürzt. Es gehört zum wirtschaftlichen Risiko eines Wirtschaftsprüfers, dass Aufträge auch verloren gehen können. Weiterhin können bei Wegfall eines Mandates andere Mandate hinzugewonnen werden. Darüber hinaus hatte das VG Berlin zu dem oben genannten Urteil aus dem Jahr 2009 noch ausgeführt, dass im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zusätzlich zu den zukünftigen Einnahmen aus gesetzlicher Abschlussprüfung auch die im Turnus einer Qualitätskontrolle in der Praxis erzielten Gesamteinnahmen (zum Beispiel auch aus der Steuerberatung) berücksichtigt werden können.

Selbst für den Fall, dass der Antragsteller nur für eine Prüfungssaison gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen sollte und keine anderen Aufträge akquirieren kann, liegt keine wirtschaftliche Härte vor, solange die Kosten für die Qualitätskontrolle die Einnahmen aus gesetzlicher Abschlussprüfung nicht übersteigen. me

Vertragliche Dritthaftung bei der Steuerberatung

Die vertragliche Dritthaftung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist seit jeher ein komplexes Thema, dem seit geraumer Zeit eine immer größere Bedeutung zukommt. Die Haftung des Beraters gegenüber einem Dritten kann dabei auf verschiedenem Wege begründet werden. So kann bei Vertragsschluss durch die Vertragsparteien vereinbart werden, dass der Dritte ein unmittelbares Leistungsrecht erwirbt (Vertrag zugunsten Dritter). Denkbar ist auch ein Auskunftsvertrag, nach dem der Dritte Auskunft über eine einem anderen gegenüber erbrachte Beratungsleistung erhält.

In der Rechtspraxis deutlich häufiger ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, bei dem der Dritte zwar kein eigenes Leistungsrecht hat, jedoch den beauftragten Berufsträger vertragliche Sorgfalts- und Obhutspflichten treffen, bei deren Verletzung der Dritte Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Soweit die Einbeziehung nicht ausdrücklich vertraglich geregelt ist, muss im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ermittelt werden, ob der Dritte in den Schutzbereich einbezogen ist. Damit der Kreis der in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten begrenzt und das damit einhergehende Haftungsrisiko nicht uferlos ist, verlangt die Rechtsprechung den Nachweis von vier Voraussetzungen: Die Rechtsgüter des Dritten können nach dem Vertragszweck bestimmungsgemäß beeinträchtigt werden (Drittbezogenheit), der Mandant muss ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben (Schutzinteresse), dem Vertragschuldner ist die Einbeziehung in den Schutzbereich zumindest erkennbar (Erkennbarkeit) und der Dritte hat ein besonderes Schutzbedürfnis. An Letzterem fehlt es insbesondere dann, wenn der Dritte eigene Ansprüche zum Beispiel gegen seinen eigenen Berater hat.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit die Schutzwirkung des Steuerberatervertrages zugunsten verschiedenster Personen angenommen. Dazu gehören Familienangehörige, Gesellschafter, Konzernunternehmen, Geschäftsführer oder kreditgebende Banken. Gleichwohl ist jeder Fall gesondert zu prüfen, wie das Urteil des KG Berlin vom 26. September 2013 – 2 U 81/11 zeigt:

Die Klägerin machte gegen den Steuerberater Schadenersatzansprüche in siebenstelliger Höhe geltend. Kurz vor Abschaffung des Anrechnungsverfahrens mit Ablauf des Jahres 2001 trat die Geschäftsführung der späteren Tochtergesellschaft (T) an die Beklagte mit einem Beratungsauftrag heran. Ziel der Beratung sollte die Sicherung des Anrechnungsguthabens bei der T sein. Hintergrund war, dass Gewinne bei der damaligen, bis Ende 2001 geltenden Rechtslage zunächst

mit 45 % versteuert wurden. Im Falle der Ausschüttung verminderte sich die Steuer auf 30 %. Mit der Ausschüttung und Wiedereinlage („Schütt-aus-hol-zurück“-Verfahren) sollte der in der Krise befindlichen T Liquidität zugeführt werden.

Die Beklagte erstellte einen Ablaufplan. Vor Ausschüttung sollte eine Gesellschaft mit Verlustpotenzial die Anteile an der T erwerben, um die Vorteile möglichst groß zu gestalten. Die Klägerin erwarb anschließend die Anteile an der T.

Die Klägerin behauptete mit ihrer Klage, dass die Beklagte ihre Position nicht hinreichend beraten habe. So hätte die Steuererstattung bei ihr höher ausfallen können, wenn die Beklagte zutreffend beraten hätte.

Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten besteht nicht, auch wenn der Vorstand personenidentisch gewesen ist. Es sei das Briefpapier der T verwendet worden, sodass die Beklagte diese nach dem objektiven Empfängerhorizont als Vertragspartner ansehen musste. Der Erklärende habe seine Erklärung auch äußerlich so zu gestalten, dass der Empfänger die Erklärung eindeutig zuordnen kann. Auch nach der Interessenlage bestand keine Veranlassung für die Beklagte anzunehmen, dass die Klägerin Vertragspartner werden sollte. Diese sollte gerade keine Vorteile erhalten, sondern die ausgeschüttete Liquidität unmittelbar wieder in die T einlegen.

Auch einen stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrags erkennt das Kammergericht nicht. Die nach der Beratung nochmals erfolgte telefonische Darstellung des für die T entwickelten Stufenplans rechtfertigt nicht den Schluss, die Beklagte wolle ein weiteres Vertragsverhältnis begründen.

Schließlich verwirft das Gericht auch einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Die behaupteten Pflichtverletzungen konnten nicht dazu führen, dass die Klägerin in den eigenen Vermögensinteressen gefährdet war. Die ausgekehrten Gewinne sollten vollständig an die T zurückfließen, bei der Klägerin damit schlicht kein Vermögensvorteil verbleiben. Das Beratungsmodell war so konzipiert, dass das Vermögen der Klägerin nicht einzusetzen war. Damit verneint das Kammergericht sowohl Drittbezogenheit als auch Schutzbedürftigkeit. Die Klägerin war nur Mittel zum Zweck, ein „notwendiges Vehikel“.

Die Entscheidung zeigt damit anschaulich das Wesen des Rechtsinstituts des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung durch ergänzende Vertragsauslegung entwickelt, sind diesem enge Grenzen zu setzen, auch um den Interessen des Vertragsschuldners gerecht zu werden, der grundsätzlich nicht Dritten gegenüber haften will.

F. Michael Thoma, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers in Haft

■ Leitsätze der Redaktion

1. Ein Berufsangehöriger im geschlossenen Vollzug unterhält keine eigene berufliche Niederlassung.
2. Der Widerruf der Bestellung wegen Nichtunterhaltung einer beruflichen Niederlassung setzt dabei weder die Rechtmäßigkeit der Haftstrafe noch eine konkrete Gefährdung der Interessen von Mandanten und Dritten voraus.

VG Berlin, Beschluss vom 9. Januar 2014 – VG 22 K 43.14

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte die Bestellung eines Berufsangehörigen wegen Nichtunterhaltung einer beruflichen Niederlassung widerrufen, nachdem dieser zum Vollzug einer Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht worden war. Dagegen hatte der Berufsangehörige geklagt. Zum einen sei die strafgerichtliche Verurteilung rechtswidrig, zum anderen sei für die Vertretung durch Berufsangehörige in der Praxis Sorge getragen. Im Laufe des Klageverfahrens war der Berufsangehörige in den offenen Vollzug verlegt worden. Daraufhin hatte die Wirtschaftsprüferkammer den Widerruf der Bestellung widerrufen. Dadurch hat sich der Rechtsstreit erledigt, sodass das Verwaltungsgericht nach den voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Klage noch über die Kosten zu entscheiden hatte.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht hat die Kosten dem Berufsangehörigen auferlegt. Der Widerruf erfolgte nach der im Rahmen einer Kostenentscheidung nur möglichen und erforderlichen summarischen Prüfung rechtmäßig. Eine nicht nur kurzfristige Haft im geschlossenen Vollzug lässt die tatsächlichen Voraussetzun-

gen für die Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung entfallen. Die persönliche Kontaktaufnahme ist dem Berufsangehörigen unter diesen Umständen nicht möglich; eine telefonische Kontaktaufnahme, sofern überhaupt möglich, ist nicht ausreichend.

Da der Gesetzgeber die Widerrufsründe als abstrakte Gefährdungstatbestände ausgestaltet hat, setzt der Widerruf der Bestellung weder die Rechtmäßigkeit der Haftstrafe noch eine konkrete Gefährdung der Interessen von Mandanten und Dritten voraus.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2014/

Haftungsrecht

Haftung des Wirtschaftsprüfers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung von Anlegern durch irreführende Äußerungen über die Werthaltigkeit von Beteiligungen

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Wirtschaftsprüfer und Abschlussprüfer handelt sittenwidrig, wenn er sich mit seinem Expertenstatus in den Dienst eines von ihm geprüften kapital-suchenden Unternehmens stellt und irreführende Verkaufsargumente liefert. Damit setzt er sich rücksichtslos über die Interessen potenzieller Anleger hinweg, die wegen seiner beruflichen Sachkunde und Seriosität auf seine Aussagen vertrauten und sie zur Grundlage ihrer Entscheidung machten.

BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 336/12

■ Sachverhalt

Die Kläger sind Anleger von Unternehmen der E-Gruppe. Die Beklagte zu 1 ist eine WPG/StBG und der Beklagte zu 2 (WP/RA) deren Geschäftsführer.

Die Beklagte zu 1 prüfte von 1998 bis 2002 die Jahresabschlüsse von Unternehmen der E-Gruppe. Die Kläger zeichneten von 2000 bis 2004 Beteiligungen als atypisch stille Gesellschafter an zwei Unternehmen der E-Gruppe. Im Dezember 2005 stellten diese Unternehmen Insolvenzantrag.

Die Kläger verlangen Schadensersatz sowie die Feststellung, dass ihre Ansprüche auf vorsätzlich unerlaubten Handlungen der Beklagten beruhen. Der Beklagte zu 2 habe bei Seminarveranstaltungen in den Jahren 1999 und 2000 vor Vertriebsmitarbeitern die E-Gruppe mit inhaltlich falschen Aussagen zu

positiv dargestellt. Diese Aussagen seien an die Kläger weitergegeben worden und hätten sie zur Zeichnung der Anlagen veranlasst.

Das LG Hamburg wies die Klage ab. Das OLG Hamburg gab der Klage statt und der Bundesgerichtshof wies die Revision der Beklagten zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beklagten haften den Klägern auf Schadensersatz nach §§ 826 sowie 31, 840 Abs. 1 BGB, da der Beklagte zu 2 sittenwidrig handelte.

Bei der Expertenhaftung für falsche Gutachten und Testate handelt ein Experte sittenwidrig bei besonders schwerer Verletzung seiner Sorgfaltspflichten. Dies ist der Fall, wenn er als Auskunftgeber wegen des Expertenstatus ein besonderes Vertrauen genießt, selbst aber nicht den Expertenmaßstäben genügt, und dabei leichtfertig und gewissenlos handelt.

Diese Grundsätze sind hier zwar nicht unmittelbar anwendbar, da kein Gutachten oder Testat erging. Das Verhalten des Beklagten zu 2 ist aber dennoch sittenwidrig.

Der Beklagte zu 2 hat auf Veranstaltungen der E-Gruppe vor Vertriebsmitarbeitern das Eigenkapital als „ausgezeichnet“ dargestellt und die Aktien der Gesellschaften als „Blue Chips“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass die E-Gruppe durch ihr besonderes Qualitätsmerkmal (Eigenkapitalausstattung) mit besonders wertvollen Unternehmen vergleichbar ist. Das Eigenkapital der E-Gruppe entsprach jedoch nicht dem solcher Unternehmen. Auf der Aktivseite standen im Wesentlichen lediglich noch nicht fällige Forderungen gegen die Anleger, deren Qualität mit der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Anleger stand und fiel. Die Hinweise des Beklagten zu 2 waren somit falsch und geeignet, die Adressaten über die wirtschaftliche Situation der Unternehmen und die Werthaltigkeit von Beteiligungen zu täuschen.

Für diese irreführenden Angaben nahm der Beklagte zu 2 seinen Expertenstatus als Wirtschaftsprüfer und seine Stellung als Abschlussprüfer der Gesellschaften in Anspruch. Er reklamierte für sich Sachkunde und Seriosität und nahm ein besonderes Vertrauen in Anspruch. Die Angaben des Beklagten zu 2 wurden von den Vertriebsmitarbeitern als Verkaufsargument genutzt. Über die Interessen potenzieller Anleger, die auf diese Weise zwangsläufig mit seinen Aussagen in Berührung kamen, setzte er sich rücksichtslos hinweg. Sie vertrauten seiner beruflichen Integrität und fachlichen Autorität und machten seine Aussagen zur Grundlage ihrer Entscheidung. Der Beklagte zu 2 handelte darum leichtfertig und somit sittenwidrig.

Die Aussagen des Beklagten zu 2 waren für die Anlageentscheidung der Kläger kausal, wie Zeugenaussagen eines Anlagenvermittlers belegen.

Als Schaden ist den Betroffenen die Vermögensminderung zu erstatten und sie müssen sich von der „ungewollten“ Verpflichtung (hier die Beteiligung) wieder befreien können.

Der Beklagte zu 2 hatte Kenntnis von den die Sittenwidrigkeit prägenden Umständen. Ihm war klar, dass seine Informationen dazu bestimmt waren, an die Anlageinteressenten weitergegeben zu werden. Ihm war auch bewusst, dass die Aussagen inhaltlich falsch und geeignet waren, den Adressaten ein übertrieben positives Bild von der wirtschaftlichen Lage der E-Gruppe zu vermitteln und sie zur Zeichnung einer Anlage zu motivieren.

Der Beklagte zu 2 besaß außerdem Schädigungsvorsatz. Für § 826 BGB genügt bedingter Vorsatz. Da er seine Äußerungen in Veranstaltungen mit Vertriebsmitarbeitern gemacht hat, nahm er billigend in Kauf, dass die von ihm gegebenen Informationen auch im Vertrieb zur Bewerbung der Beteiligungen verwandt werden. Da der Schaden bereits in dem Erwerb der Beteiligung liegt, genügt es, wenn sich – wie hier – der bedingte Vorsatz nur darauf bezieht, dass seine falschen Aussagen für die Anlageentscheidung ursächlich werden konnten.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2014/



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Personalien

vom 16.11.2013 bis 15.2.2014

Geburtstage



Am 14. Februar 2014 beging **WP/StB Friedhelm Rentrop**, Bonn, seinen 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1990.



WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer, Pullach, vollendete am 9. Dezember 2013 ihr 70. Lebensjahr. Frau Schlötterer war von Juni 1990 bis Juni 2008 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt der Jubilarin für ihr ehrenamtliches Engagement.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 26. Januar 2014 **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck**, Düsseldorf. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für seinen herausragenden ehrenamtlichen Einsatz für die Belange des Berufsstandes. Herr Volck war von Juni 1987 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 1990 bis September 2011 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Von Juli 1987 bis Dezember 2011 nahm er die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen wahr. Darüber hinaus engagierte sich Herr Volck in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitskreisen der Wirtschaftsprüferkammer. Außerdem war er von Januar 2006 bis September 2011 Vorstandsmitglied im Verband Freier Berufe im Lande NRW e.V. und ist seit September 1993 Präsident des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW. Herr Volck ist außerdem Vorsitzender des Steuerberatervereins Nordrhein-Westfalen e.V.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Heiningner, Frankfurt, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 26. Januar 2014 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 3. Februar 2014 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Klatt**, Neuwied, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WPin/StBin Dipl.-Kffr. Martina Kubak, Werne, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 6. Januar 2014 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 3. Februar 2014 das ehemalige langjährige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Prof. Dr. Peter Wesner**, Frankfurt.



WP/StB/RA Dr. Jost Wiechmann, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 6. Februar 2014 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16.11.2013 bis 15.2.2014

Geburtstage

85. Geburtstag

WP Dr. Werner Haug, Göppingen
WP Dr. Helmut Middendorf, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld

80. Geburtstag

vBP/StB Dr. Werner Christian, Würzburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Hamers, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin
vBP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Ilgen, Lindau
WP Josef Kahl, Burgwedel
WP Wolfgang Kopal, Bad Neuenahr-Ahrweiler
vBP/RA Georg Schumacher, Aachen
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Gerhard Stiehler, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef Waldenmaier, St. Leon-Rot

75. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Herbert Bauder, Berlin
vBP/StB Bernd Becker, Saarbrücken
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Bergedick, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Büchl, Hamburg
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dieter Burkert, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Eichholz, Herten
WP/StB Dr. Manfred Epp, München
WP/StB/RA Prof. Peter Feitsch, Berlin
vBP/StB Karl H. Fick, Kronach
WP/StB Willi Keicher, Stuttgart
WP/StB Hartmut Kremer, Bonn
vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Kremer, Hürtgenwald
WP/StB Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart
WP/StB Jürgen Mennenöh, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Menzer, Wilsdruff
vBP/StB Hans Metzler, Trier
WP/StB Dr. Bernd Münch, Fellbach
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich
WP/StB Dr. Ulrich Risto, Isernhagen
vBP/StB Philipp Günter Tillmann, Neuss
vBP/RA Dr. Gert Völschau, Hamburg
WP/StB Jürgen Wünkhaus, Bielefeld

70. Geburtstag

WP/StB Hans-Dieter Angermann, Raesfeld-Erle
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Auler, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig, Kelheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ertle, Wiesloch
vBP/StB Dipl.-Kfm. Klausjürgen Esser, Mönchengladbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Francke, Butzbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Geithner, Köln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut A. Gern, Idar-Oberstein
vBP/StB/RA Dr. Eckhard Görg, Feldafing
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Kurt Günther, Königstein
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Hein, Hamburg
vBP/StB Karl-Heinz Hoffmann, Saarbrücken
WP/StB Dipl.-Kfm. Kuno Hofmann, Hamburg
vBP/StB Lothar Hügens, Mönchengladbach
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günther Irle, Siegen
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Kau, Erfstadt
WP/StB Dipl.-Volksw. Gerwald Kern, Kronberg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Knöchel, Nürnberg
StB Dipl.-Betriebsw. Werner Koch, Saarbrücken
WP/StB Dr. Volker Mallison, Göttingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Merker, Velbert
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Neupel, Meerbusch
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Pfaff, Frankfurt
vBP/StB Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pöls, Hamburg
vBP/StB Dr. Winfried Reibert, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Ries, Heidelberg
vBP/StB Friedemann Rieble, Haar
WP/RA Dr. Hans-Joachim Sallawitz, Hannover
WP/StB Frank W. Schulz, Königstein
vBP/RA Gerhard Schwark, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Slawik, Erfstadt

vBP/StB Dipl.-Volksw. Günter Wassenberg, Wesel
WP/StB/RA Dr. Bernd Wehberg, Hagen

65. Geburtstag

WP/StB Dr. Hans-Jürgen Ahlhoff, Berlin
WP/StB Reinhold Aleff, Dorsten
vBP/StB Dipl.-Ing. Klaus-Werner Asmussen, Elmshorn
vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Beitner, Ludwigsburg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gerhard Bräuninger, Schwäbisch Hall
WP/StB Dipl.-Oec. Reinhard Bühler, Köln
vBP/StB Ludwig Buser, Schönenberg-Kübelberg
vBP/StB Friedrich Butzmühlen, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Derix, Osnabrück
WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Drüen, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-J. Druke, Essen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Dudek, Hannover
WP/RA Herbert Dürkop, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Findeisen, Usingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Freistühler, Neuss
WP/StB Dr. Gerd Görtz, Duisburg
WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Wolfgang Gschwendtner, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Elvira Hampel-Dormann, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Hannover, Leer
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Hedwig, Gelsenkirchen
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Heinberg, Gelsenkirchen
WP Dipl.-Kfm. Clauspeter Heisinger, Viersen
vBP/StB Gabriele Hippke, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Klein, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Köhler, Kulmbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Köler, Hürth
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Nauen, Mönchengladbach
vBP/StB Horst-Jürgen Neumann, Much
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Nolze, Hamburg
vBP/StB Helmut Paulduro, Borken
WP/StB Wendelin H. Priller, Fulda
WP/StB Reiner Quast, Lübeck
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Rexing, Erkelenz
vBP Renate Riesinger, München
WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Schmidt, Hagen
WP/StB Dipl.-Kfm. Edwin Schwane, Dorsten
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Starke, Flensburg
vBP/RA Robert Strauch, Köln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Knut Thielsen, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Traguth, Hirschberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Treiber, Deisenhofen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Udo Weich, Werl
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hannelore Werner, Berlin
WP/StB Volker Westphal, Nürnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wingeming, Bremen
vBP/StB Rainer Wissig, Usingen

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Werner Ellerbeck, Bremen
WP Dipl.-Kfm. Karlhans Fervers, Solingen
WP Dipl.-Volksw. Hans-Heinrich Otte, Lübeck
WP/StB Prof. Dr. Herwarth Westerfelhaus, Bielefeld

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster
WP Dr. Rolf Matzenbach, Kelkheim
WP Dipl.-Kfm. Werner Mohr, Merzig
WP/StB Dr. Ernstgünter Pettinger, Essen
WP/StB Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen
WP/StB Hartwig Scholz, Hannover

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Demmer, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Otto Faust, Nürtingen
WP/StB Gerd Heymann, Hamburg
WP/StB Dr. Alois Schuchart, Recklinghausen
WP/StB Dr. Hans Heinrich Steinkamp, Hamburg

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans Joachim Bodenheimer, Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Braasch, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dächert, Darmstadt
WP/StB Dr. Marianne Dohm-Biedermann, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Duell, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Eisenmann, Bad Überkingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Krefeld
WP/StB Dr. Klaus Hübenenthal, Remscheid
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Jäger, Neubrandenburg
WP/StB Dr. Rolf Kanzler, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Kluge, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Knabe, Bergneustadt
WP/StB/RA Dr. Michael Kunz, Düsseldorf
WP Dr. Hans-Dieter Leirich, Berlin
WP Prof. Dr. Dr. Wolfgang Lück, Weimar
WP/StB Dr. Rainer Müller, Straelen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Piorek, Berlin
WP Dr. Josef Schlötter, Krefeld

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Gerhart Albus, Wilnsdorf
WP/StB Prof. Dr. Dr. Heinz-Wilhelm Appelhoff, Oldenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Shirley Bingham-Erb, Berlin
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Lutz Michael Blattner, Schmitt
WP/StB/RA Wolfgang Bredenhof, Bielefeld
WP/StB Gilbert Busenbach, Düsseldorf
WP/StB Helmut K. Decker, Sinzig
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Dreher, Weißenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Edmund Eichelberg, Düsseldorf
WP/RA Dr. Karl Peter Esser, Münster
WP/StB M. Joachim Foerster, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Kurt Franck, Düren
WP/StB Dipl.-Hdl. Konrad Freund, Bad Homburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grabe, Braunschweig
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Hahn, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Heinemann, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Heinemann, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Engelbert Huck, Weinheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Hüser, Berlin
WP/StB Dipl.oec. Jürgen Janisch, Gießen
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Wilhelm Janssen, Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kapp, Offenbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kieser, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan König, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kraus, Ettlingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Lehr, St. Ingbert
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Lichy, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Claudio Locatelli, Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Margot Mateyka, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Meurer, Köln
WP/StB/RA Tomas Mielert, Hofheim
WP/StB Dr. Hanns Müller, Saarbrücken
WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Gerhard Munck, Mainz
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Nohl, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Nunnenkamp, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Oehmchen, Velbert
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Oeking, Düsseldorf
WP/StB Dr. Jens Pensel, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rudolf Ranftler, Moers
WP/StB Dipl.oec. Norbert Rath, Dortmund
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Rombock, Düsseldorf
WP/StB Dr. Herbert Sablotny, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Scherer, Sulzbach
WP/StB Dipl.oec. Klaus Dieter Schmitt, Gießen
WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Koblenz
WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud Schupmehl-Kriegel, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Sellmaier, Regensburg
WP/StB Dr. Klaus-Dieter Steinfels, Moers
WP/StB Frieder Thiele, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Vater, Marktdreiwitz
WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Wacht, Agios Athanasios

WP/StB Dipl.-oec. Hans-Peter Wals, Langensfeldbold
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wiederhold, Oberursel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Zehnder, Frankfurt

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans-Jürgen Ahlhoff, Berlin
 WP/StB Hans-Dieter Angermann, Raesfeld-Erle
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Arning, Haltern am See
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Arnold Bard, Tholey
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Barz, Bitburg
 vBP/StB Heinz-Georg Bauer, Köln
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Bauer, Deggenhof
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl Baumeister, Hammelburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Baumgartner, Bensheim
 vBP/StB Hanspeter Bauer, Lenzkirch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Beckmann, Bad Neustadt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Bemann, Syke
 vBP/StB Dipl.-Oec. Olaf Berger, Fränkisch-Crumbach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Dieter Bertho, Neckarsulm
 vBP/StB Dr. Joachim Bertsch, Friedrichshafen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Böhmer, Ludwigshafen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Bors, Frankfurt
 vBP/StB Günter Brandt, Bremerhaven
 vBP/StB Friedrich W. Bratzke, Altena
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Braune, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Birgit Breuer, Olpe
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Bringmann, Bad Wildungen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludger Brinkmann, Düsseldorf
 vBP/StB Wolfgang Bruder, Zeven
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Büche, Wehr
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Friedhelm Bücken, Düren
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökonom Klaus-Martin Burgard, Bochum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Conzen, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Meinolf Dalkmann, Paderborn
 vBP/StB Artur Dammasch, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Adolf F. W. Danzer, Mülheim
 vBP/StB Wolfgang Dentgen, Duisburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Dittmar, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dominikowski, Schliersee
 vBP/StB Werner Dünzinger, München
 WP/StB Klaus Eberl, Bruckmühl
 WP/StB Prof. Dr. Fritz Eggesiecker, Köln
 vBP/StB Prof. Dr. Werner Eigler, Rüdeshheim am Rhein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Silke Endrikat, Rendsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marie-Luise Engels, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Erben, Mainz
 vBP/StB Bernhard Ernst, Duisburg
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Eschen, Düsseldorf
 WP/StB Prof. Harald Ewig, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Fehlner, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Rainer Feld, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heinrich Fischer, Kassel
 WP/StB/RA Karlheinz Fischer, Attendorn
 vBP/StB Manfred Fischer, Amberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer, Hamm
 vBP/StB Margret Franz-Zieske, Hamburg
 vBP/StB Ulrich Frede, Münster
 WP/StB Hermann Frese, Ottersberg
 vBP/StB Manfred Fröbler, Gummersbach
 vBP/StB Ursel Fuchs-Kehlenbeck, Bremen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael Geitner, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Gerharding, München
 WP/StB Wolfgang Gersonde, Solingen
 WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Düsseldorf
 vBP/StB Dr. Eva Gimpel, Dortmund
 WP/StB Ferdinand Goedde, Bergkamen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christine Graf, Frankfurt
 WP/StB Ingrid Grunow, Berlin
 vBP/RA Norbert Haas, Zirndorf
 WP/StB Dr. Wilfried Hackmann, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Ekkehard Haese, Bottrop
 vBP/StB Doris Hahn, Hilden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hahn, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Albrecht Hannappel, Stuttgart
 WP/StB Heinz-Bernd Hanten, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Harms, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hartkopf, Overath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hartmann, Frankfurt
 vBP/RA Klaus Hassdenteufel, Blieskastel
 WP/StB Dipl.-Oec. Roland Haubst, Weifensfels
 vBP/RA Wolfgang Hauser, Stuttgart

vBP/StB Rüdiger Heck, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Heinrichs, Wegberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Theo Helfenstein, Bochum
 WP/StB Dipl.-Hdl. Christine Hentschel, Frankfurt
 WP/StB Dr. Erwin Herresthal, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Hess, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Höfer, Kelkheim
 vBP/StB Gudrun Hoffmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hofmann, Essen
 vBP/StB Bernhard Holtmann, Willich
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Hölzl, Frankfurt
 vBP/StB Udo Hottendorf, Hamburg
 vBP/RA Walter Hübner, Stuttgart
 WP/StB Dr. Michael Hüchtebrock, Düsseldorf
 vBP/StB Manfred Hupka, Erkrath
 WP/StB Dipl.-Ökonom Dirk Janßen, Delmenhorst
 vBP/StB Hans Karl Klein, Solingen
 WP/StB Prof. Dr. Klaus-Günter Klein, Düsseldorf
 vBP/StB Walter F. Klein, Durmersheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Peter Knöpfel, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Kögel, Borken
 vBP/StB Heinz Kording, Stadthagen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner F. Korte, Recklinghausen
 vBP/StB Wolfgang Kraemer, Wilfrath
 vBP/StB Dieter Krämer, Saarlouis
 vBP/StB Eberhard Krüger, Dittelbrunn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Holger Krull, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kugler, Berlin
 vBP/StB Klaus Kühn, Gebhardshain
 WP/StB/RA Dr. Peter Kunz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Lampe, Mainz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Landgrebe, München
 vBP/StB Wilhelm Landwehr, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gabriele Laxy, Frankfurt
 vBP/StB Heinz Lichtenberg, Haslach
 vBP/StB/RA Frank Lindenmeier, Mannheim
 vBP/StB Siegfried Löhr, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Birgitte Lorke, Düsseldorf
 vBP/StB Dieter Lüschen, Uplengen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lützele, Köln
 vBP/StB Franz-Theo Macke, Quakenbrück
 WP Dr. Hans-Joachim Marschdorf, Port Sydney
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Richard Marstaller, Göttingen
 WP Dr. Doris Marx, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Lothar Maurer, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Ök. Erhard May, Fürstenwalde
 vBP/StB Klaus Meier, Weil am Rhein
 WP/StB Peter Melerski, Düsseldorf
 vBP/StB Joachim Melloch, Essen
 WP/StB Dipl.-oec. Dieter G. Menger, Oberhausen
 vBP/StB Dr. Günther Merker, Darmstadt
 vBP/StB Ulrich Meya, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Arnd Meyer, Erfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Annette Michalowsky, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Walter Michl, Bad Kreuznach
 vBP/StB/RA Bernhard Möbs, Bad Nauheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Möller, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jochen Moritz, Bingen
 vBP/StB Karl-Heinz Müller, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Müller, Köln
 vBP/StB Peter Müller, Weitraumsdorf
 WP/StB Dr. Volker Müller, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Neubauer, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Neumann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. MA Bernhard Niehaus, Beckum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Niehaus, Willich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Nieweg, Dresden
 vBP/StB Gerfried Nützel, Kempten
 vBP/StB Heinz Oentrich, Achim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Oßenbrügge, Stade
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Andreas Otremba, Wendelstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Pieper, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Pietschmann, Düsseldorf
 vBP/ Monika Pilz-Hönig, Konstanz
 WP/StB Dipl.-Oec. Eduard Pokoj, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Polewsky, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Quattek, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Racke, Worms
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Reuter, Korbach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dipl.-Ökonom Hubert Revers, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Röse, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Roth, Düsseldorf

vBP/RA Rainer Rothmund, Schweinfurt
 vBP/StB Peter Rzytki, Olching
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Sadra, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Herbert Sahn, Frankfurt
 vBP/StB Ulrich Scherbarth, Bergisch Gladbach
 WP/StB Prof. Dr. Joachim Schindler, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Josef Schlarmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm
 WP/StB Dr. Robert Schlömer, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schmid, Bayrischzell
 vBP/StB Siegfried Schmidt, München
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Othmar Schmitt, Ingelheim
 vBP/StB Karl-Heinz Schmitz, Kassel
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang J. Schneider, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schöllhammer, München
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Kurt Schwarz, München
 WP/RA Dr. Lothar Schwarz, Dittelbrunn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Meinulf Johannes Schwarze, Neustadt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Seckler, Groß-Gerau
 vBP/StB/RA Dr. Henning Selk, Hamburg
 WP Dr. Ömer Sengül, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Adolf-Ulrich Skibba, Burgdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Juliane Spickernagel, Bergheim
 WP/StB/RA Volker Spröde, Weimau-Rechtis
 WP/StB Dr. Roland Stanger, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Starke, Flensburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann-Josef Steffes, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Steghaus, Hamm
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Stegmann, Kleinstheim
 vBP/StB Ingrid Steinbrecher, Geseke
 WP/StB Gerda Stoeve, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Stollenwerk, Köln
 vBP/StB Heinz Stötzel, Netphen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stranzbach, Chemnitz
 WP/StB Dr. Dirk Stübgen, Düsseldorf
 vBP/RA Dipl.-Volksw. Jörg Sturmhoebel, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Sulzbach, Eschborn
 WP Dipl.-Kfm. Hermann Tammena, Hamburg
 vBP/StB Helmut Thiel, Rheine
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Thomas, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Tiedemann, Budenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Tomik, Halle
 vBP/StB Werner Tröndle, Waldshut-Tiengen
 vBP/StB Elisabeth Uerz, Koblenz
 vBP/StB Karl Ulrich, Lehrte
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Wolfgang Ulrich, Köln
 vBP/StB/RA Dagmar Uneiko-Möller, Ratingen
 WP/RA Kurt Venzmer, Landshut
 vBP/RA Eberhard Vivell, Stuttgart
 vBP/StB Peter Vogel, Nienburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ewald Völker, Eschborn
 vBP/RA Rainer Volz, Görlitz
 vBP/StB Dr. Jürgen Wagner, Berlin
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Claudia Wallenborn, Mainz
 vBP/StB Gerhard Wamser, Nürtingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Weber, Pulheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elke Wedekind, Wuppertal
 WP Gerhard Weicker, Alsfeld
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Weigang, Peine
 WP/StB Dr. Christa Wendland, Wehrheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Widmann, Schwäbisch Gmünd
 vBP/StB Antonius Wiedeking, Paderborn
 vBP/StB Gregor Wiel, Langenfeld
 vBP/StB Günter Willems, Prüm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Willing, Ahaus
 vBP/RA Bernd Wind, Neuwied
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Elke Wind-Polifka, Neuwied
 WP/StB Marion Wohlfarth, Erftstadt
 vBP/StB Herbert Wolff, Idar-Oberstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Benno Wolkung, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Wollgarten, Aachen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Edelgard Wörner-Ebert, Offenau
 vBP/StB Josef Zepezauer, Mühlheim

Todesfälle

08.12.2013 WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Froschauer, Straubing
 10.12.2013 vBP/StB Helmut Piasetzki, Leichlingen
 21.12.2013 WP/StB Dr. Otto F. Koops, Vechta
Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Tätigkeitsschwerpunkte der APAK 2014

Mit Pressemitteilung vom 19. Dezember 2013 informierte die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wie folgt über ihre Tätigkeitsschwerpunkte 2014:

In Koordination mit anderen Prüferaufsichten aus Europa wird die APAK im Rahmen ihrer Sonderuntersuchung bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse auch im Jahr 2014 ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen legen, mit denen gerade große Prüferpraxen die Effizienz der Abschlussprüfung weiter steigern wollen (zum Beispiel Auslagerung von Tätigkeiten auf sogenannte Shared Service Center, Effizienzmaßnahmen zur Verschlan-
kung des Prüfungsprozesses, geänderte Materialitätsüberlegungen, Anpassung des Prüfungsumfangs bei Konzernabschlussprüfungen). Dabei soll beurteilt werden, ob und gegebenenfalls wie sich solche Maßnahmen auf die Qualität der Abschlussprüfungen auswirken.

Die europäischen Prüferaufsichten haben sich in der European Audit Inspection Group (EAIG) auf einen Ansatz verständigt, der das Ergebnis der Untersuchungen zu diesem Thema auf eine breitere Basis stellen wird. Die jüngst von der EAIG eingerichtete

Datenbank der Inspektionsfeststellungen bei Mitgliedern der zehn größten europäischen Prüfernetzwerke wird die Aufsichten dabei ebenfalls unterstützen.

Im Jahr 2014 wird auch der Abschluss des im Jahr 2011 angestoßenen EU-Gesetzgebungsverfahrens zur Regulierung der Abschlussprüfung erwartet. Davon hängen nicht nur die zukünftigen Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer, sondern auch Fragen der Struktur der öffentlichen Prüferaufsicht sowie der Zusammenarbeit der Aufsichten in Europa ab.

Die APAK hatte unter Berücksichtigung des Beratungsstandes in Brüssel zur Frage der Fortentwicklung des deutschen Systems der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer bereits im Oktober des Jahres Eckpunkte veröffentlicht. An diesem Thema wird sie auch im Jahr 2014 weiter mitarbeiten. Auch im Übrigen wird die APAK nach Beendigung des Brüsseler Verfahrens bei der Umsetzung der dort beschlossenen Regulierung mitwirken. th

Details zum Arbeitsprogramm der APAK sowie zum Arbeitsprogramm der Abteilung Sonderuntersuchungen abrufbar unter → www.apak-aoc.de

Neue Mitglieder der APAK berufen

Laut Pressemitteilung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) vom 24. Januar 2014 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 15. Januar 2014 mit

- Claudia de Andrés-Gayón, Leiterin „Personalsteuerung, Konzernarbeitsmarkt (HC)“ der Deutsche Bahn AG
- Bernd Jonas, ehemaliger Generalbevollmächtigter und Leiter Corporate Center Taxes & Customs der ThyssenKrupp AG, und
- Prof. Dr. Claus Lambrecht, Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

drei neue Mitglieder in die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) berufen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

Zum 31. Dezember 2013 waren mit Herrn Dr. Siegfried Luther und Herrn Dr. Claus-Peter Wulff zwei langjährige Mitglieder der Kommission auf eigenen Wunsch beziehungsweise mit Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden.

Die APAK hat mit nunmehr wieder zehn Mitgliedern ihre nach dem Gesetz vorgesehene maximale Mitgliederstärke erreicht. th

Weitere Informationen zur APAK abrufbar unter → www.apak-aoc.de

Europaweite Datenbank zu Inspektionen bei Abschlussprüfern gestartet

Laut Pressemitteilung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) vom 11. Dezember 2013 haben Prüferaufsichten aus 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union – darunter auch die APAK – eine gemeinsame Datenbank gestartet, mit deren Hilfe die Ergebnisse ihrer Inspektionen bei Abschlussprüfern ausgetauscht werden.

Diese interne Datenbank wird die Ergebnisse für Mitglieder der zehn größten europäischen Prüfernetzwerke enthalten (PwC, KPMG, Deloitte, EY, BDO, Grant Thornton, Nexia, Baker Tilly, Mazars, Moore Stephens).

Inspektionen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse – dies sind in der Regel börsennotierte Unternehmen, aber auch Banken und Versicherungen – werden von den Prüferaufsichten regelmäßig durchgeführt. Sie dienen der Überwachung und Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen. Wie in Deutschland umfassen sie auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten in der Regel eine Untersuchung der internen Qualitätssicherungssysteme sowie in Stichproben eine Untersuchung einzelner Abschlussprüfungen. Die Datenbank soll dazu beitragen, etwaige Qualitätsmängel

in den Netzwerken zu identifizieren und gemeinsam aufzugreifen.

Das Projekt wurde von der European Audit Inspection Group (EAIG) initiiert, die im Jahr 2011 eingerichtet wurde. Die EAIG dient als europaweite Plattform der Kooperation der Prüferaufsichten. Die APAK ist Gründungsmitglied der EAIG. Sie ist auch für die Entwicklung und Verwaltung der Datenbank federführend zuständig.

Die Datenbank wird dazu verwendet, allgemeingültige Feststellungen in Bezug auf die Prüfungsqualität innerhalb der genannten Netzwerke oder Probleme bei der Anwendung von Prüfungsstandards in der Praxis zu identifizieren. Dies soll den Austausch der EAIG mit den Prüfernetzwerken, dem Berufsstand der Abschlussprüfer allgemein und Standardsetzern – wie dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) oder dem International Ethics Standards Board (IESBA) – befördern. th

Informationen zur EAIG abrufbar unter → www.eaigweb.org

Informationen zur APAK abrufbar unter → www.apak-aoc.de

Sondernachlass der Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen gewährt den bei ihr versicherten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und deren Berufsgesellschaften bei Berechnung der Versicherungsprämie des Jahres 2014 einen Sondernachlass in Höhe von 3 %. Damit bedankt sich die Versicherergemeinschaft für das Vertrauen und die Treue ihrer Versicherungsnehmer.

Im Interesse der versicherten Risikogemeinschaft wird der Sondernachlass auf stark schadenbelastete Verträge nicht angewendet. Ausgenommen sind ebenfalls Sonderdeckungen, Objektdeckungen, Excedenten oder Deckungen zu Fest- oder Anerkennungsprämien.

Der Nachlass für das Jahr 2014 wird ermöglicht aufgrund des positiven Abschlusses des Geschäftsjahres 2013 sowie durch die Abwicklungserfolge zurückliegender Jahre. Das Ergebnis reicht jedoch nicht an die Abschlüsse der drei letzten Jahre heran. Umso

erfreulicher ist der Beschluss des Sondernachlasses in Höhe von 3 % für das Jahr 2014 durch die Versicherer im Einvernehmen mit dem Berufsstand.

Bereits in den Jahren 2009, 2012 und 2013 räumte die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen den Versicherungsnehmern ihrer Risikogemeinschaft Nachlässe ein (WPK Magazin 1/2009, Seite 39; WPK Magazin 1/2012, Seite 58; WPK Magazin 1/2013, Seite 42).

Die Versicherer der Gemeinschaft behalten für kommende Jahre eine erneute Nachlassgewährung im Blick. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere der zukünftige Schadensverlauf sind jedoch kaum absehbar. Eine Prognose über die Gewährung von Nachlässen in folgenden Jahren ist daher nicht möglich.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Dr. Horst Vinken ist neuer Präsident des BFB/ Gerhard Albrecht als Vizepräsident wiedergewählt



Dr. Horst Vinken



Gerhard Albrecht

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) stellte am 10. Dezember 2013 in Berlin die Weichen für einen Neubeginn beim BFB und wählte ein neues Präsidium für die kommenden zwei Jahre.

Neuer Präsident des BFB ist WP/StB Dr. Horst Vinken. Er folgt Dr. Rolf Koschorrek nach.

Dr. Vinken ist Präsident der Bundessteuerberaterkammer, von 1998 bis 2006 leitete er als Vorsitzender den Verband der Freien Berufe im Lande NRW e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Koschorrek für die geleistete Arbeit für die Freien Berufe

in Deutschland und gratuliert Herrn Dr. Vinken zur Übernahme der verantwortungsvollen Aufgabe.

Erfreulich ist aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer auch die Wiederwahl ihres Vizepräsidenten vBP/StB Gerhard Albrecht in das Präsidium des BFB. Das in ihn gesetzte Vertrauen dürfte zudem dadurch befördert gewesen sein, dass die Wirtschaftsprüferkammer auch in der Phase der Unsicherheit über den Fortbestand des BFB keinen vorsorglichen Austrittsbeschluss gefasst hatte.

Weitere Vizepräsidenten des BFB sind:

- WP/StB Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes
- Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer
- RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins
- RAuN Dr. Thomas Remmers, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle
- Dr.-Ing. Volker Cornelius, Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure
- Apotheker Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt, Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

th

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.11	1.1.12	1.1.13	1.1.14
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.345	14.390
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.365	3.211
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.762	2.821
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	118	121	113	110
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	808	816	827	857
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	50	50	53	52
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.048	21.297	21.465	21.441

Mehr Statistiken abrufbar unter → www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/

Veranstaltungen

Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/ Wertpapierdienstleistungsunternehmen – weiterer Termin!



Neues Schloss Stuttgart

Wegen des großen Interesses an dem im November 2013 von der WPK zusammen mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin durchgeführten Workshop „Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ bietet die WPK einen weiteren Termin am 25. Februar 2014 in Stuttgart an.

Die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterscheidet sich von der Prüfung anderer Unternehmen vor allem durch die hohe Komplexität. Zahlreiche nationale und internationale Regelungen führen zu hohen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen.

Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute. Er betrifft die Jahresabschlussprüfung (HGB/KWG) und die Prüfung nach § 36 WpHG so-



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

wohl aus der Sicht der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch aus der Sicht des Abschlussprüfers.

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen oder prüfen. Einzelheiten zum Programm, zu den Referenten und zur Teilnahme können dem im Internet bereitstehenden Flyer entnommen werden.

Flyer zum Workshop am 25. Februar 2014 in Stuttgart abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c2366



Maritim Hotel Stuttgart

Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle

23. Juni 2014, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Wirtschaftsprüferhaus, Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an *registrierte* Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllen möchten.

In der Fortbildungsveranstaltung werden alle für aktive Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche angesprochen:

1. Neuerungen zum System der Qualitätskontrolle
2. Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle

3. Qualitätssicherungssystem als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Durchführung der Qualitätskontrolle und
5. Berichterstattung.

Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle. Dabei werden insbesondere auch deren Erfahrungen mit der Auswahl der Prüfer für Qualitätskontrolle, der Auswertung der Qualitätskontrollberichte durch die Kommission für Qualitätskontrolle und der Berichterstattung berücksichtigt.

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 390 Euro. Eine Teilnahmebestätigung wird erteilt. Eine Registrierung der Fortbildungseinheiten (45 Minuten) erfolgt automatisch, so dass die Teilnehmer nichts weiter veranlassen müssen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um Verständnis, dass nur die ersten 20 Anmeldungen

berücksichtigt werden können. Die WPK wird bei Bedarf weitere Veranstaltungen anbieten.

Anmeldeformular zur Fortbildungsveranstaltung der WPK für Prüfer für Qualitätskontrolle abrufbar unter
→ www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c3657

Deutscher Steuerberaterkongress 2014

Am 19. und 20. Mai findet in Berlin der Deutsche Steuerberaterkongress 2014 statt. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble wird zum Kongressauftakt einen Vortrag halten. Die Teilnehmer erwarten ein umfangreiches Fachprogramm. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen 2014 (Gesetzgebung, Richtlinien/Erlasse) (Strahl, Köln)
- Erbschaftsteuer im Fokus – Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber – Handlungsoptionen für die Beratungspraxis (Jülicher, Bonn)
- Aktuelle Rechtsprechung im Internationalen Steuerrecht (Gosch, München/Schönfeld, Bonn)

Foren

- Optimierte Umstrukturierung von Unternehmen (Schaden, Stuttgart)
- Bewertung von KMU (Jonas, Düsseldorf)
- Forum junger Steuerberater: Haftungsrisiken für Steuerberater und Wege zur Haftungsvermeidung, insbes. die neue PartG mbB (Hölscheidt, Vagen)

- Digitalisierung im Besteuerungsverfahren (Lindgens, Bonn)
- Spezialthemen zur E-Bilanz: Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Kapitalkontengliederung, gemeinnützige Körperschaften/VaSt (Ley, Köln)
- Aktuelle Entwicklungen in der Umsatzsteuer 2014 (Neuhahn, Berlin)
- Immobilienbesteuerung inkl. Immobilienbewertung (Schallmoser, München/Stoschek, Berlin)
- Workshop „Update: Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolffgang, Münster/Möhlenkamp, Düsseldorf)
- Workshop „Besteuerung von Vereinen“ (Geckle, Freiburg)

Eine große Fachaussstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar 2014 unter
→ www.bstbk.de
abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer
(Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de)
angefordert werden.

53. Münchner Steuerfachtagung

Am 26. und 27. März 2014 findet die diesjährige Münchner Steuerfachtagung statt. Der Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Lars P. Feld von der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg, behandelt die wirtschaftliche Situation in Deutschland im fünften Jahr nach der Finanzkrise. WP/StB Evi Lang, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, wird am ersten Veranstaltungstag zu Praxisproblemen der Umsatzsteuer referieren.

Weitere Themen der Fachtagung werden die Entwicklung der Steuerbilanz, Einkünfte aus Kapital-

investitionen im Spannungsfeld von § 17, § 20 und § 23 EStG sowie das Investmentsteuerrecht, das internationale Steuerrecht sowie aktuelle Fragen des Unternehmensteuerrechts sein.

Nähere Informationen zum Tagungsablauf und zur Anmeldung stehen unter
→ www.steuerfachtagung.de
zur Verfügung und können unter info@steuerfachtagung.de erfragt werden.

Literaturhinweise

NWB Kommentar Bilanzierung

Handels- und Steuerrecht



Von WP/StB
Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann
und WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach
5. Auflage, inkl. Online-Version,
2.560 S., 198 €, NWB Verlag,
Herne 2014

Unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz bietet der Kommentar Praxiskommentierungen der Paragraphen 238-342e HGB. Er dient damit als Informationsquelle, um sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich zu entscheiden, zu bilanzieren und zu prüfen. Die 5. Auflage wurde insbesondere in Bezug auf Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und zwischenzeitlich ergangene IDW-Verlautbarungen überarbeitet und aktualisiert. Zahlreiche Praxisbeispiele und Buchungssätze mit direkt einsetzbaren Lösungen sowie laufende Querverweise ergänzen die Ausführungen. Mit dem Buch gewährt der Verlag Zugriff auf die digitale Ausgabe des Kommentars in der NWB Datenbank.

PartGG

Kommentar

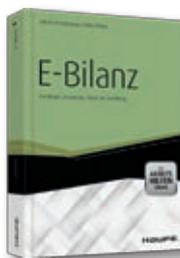


Von Prof. Dr. Lutz Michalski und
RA Prof. Dr. Volker Römermann
4., neu bearbeitete Auflage, 470 S.,
78 €, RWS Verlag, Köln 2013

Seit dem 19. Juli 2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft (PartGmbH-G). Damit wird es diesen Berufsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in einer Partnerschaftsgesellschaft die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken. Den vorausgehenden Beratungen im Gesetzgebungsverfahren lag das Problem einer effektiven Haftungsbegrenzung unter Wahrung

E-Bilanz

Grundlagen, Umsetzung, Folgen der Umstellung



Von WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Prof. Dr. Frank Althoff,
Dipl.-Finanzw. Andreas Arnold,
StB/RA Arne Jansen, WP/StB
Dipl.-Kfm. Tobias Polka und vBP/
StB Dipl.-Betriebsw. Frank Wetzel
Reihe: Haufe Fachpraxis 01200,
inkl. Online-Nutzung, 247 S.,
49,95 €, Verlag Haufe, Freiburg 2013

Das Buch informiert über die Grundlagen der E-Bilanz und die Fakten, um den amtlich vorgeschriebenen Datensatz korrekt an die Finanzverwaltung übermitteln zu können. Die einzelnen Kapitel widmen sich den inhaltlichen und gesetzlichen Grundlagen, dem technischen Konzept und der Taxonomie, der Umsetzung im Unternehmen und den Folgen der Umstellung auf das externe Rechnungswesen. Neben Praxisbeispielen werden darüber hinaus mit den Arbeitshilfen online Checklisten, BMF-Schreiben sowie Gesetze und Verordnungen zur Verfügung gestellt.

einer freiberuflichen Gesellschaftsstruktur zu Grunde, das in der Vergangenheit vielfach zur Wahl einer ausländischen Rechtsform durch Freiberufler führte. Das Werk enthält den Wortlaut des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe sowie der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters und bietet mit der ausführlichen Kommentierung aller Paragraphen und einer synoptischen Materialienzusammenstellung konkrete Informationen über den Umgang mit der neuen Gesellschaftsform.

HGB Bilanz Kommentar

§ 238 - 342 e HGB



Von WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bertram, StB/CPA Prof. Ralph Brinkmann, Dr. Harald Kessler, Prof. Dr. Stefan Müller

4. Auflage, inkl. Online-Version, 2.552 S., 199,02 €, Verlag Haufe, Freiburg 2013

Der Kommentar enthält in seiner komplett überarbeiteten Neuauflage aktuelle Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf eine Fülle von Vorschriften, unter anderem das neue MicroBilG für Kleinstkapitalgesellschaften, das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs, sowie die im HGB zahlreichen Folgeänderungen aus anderen Gesetzgebungsverfahren, wie dem neuen Kapitalanlagegesetzbuch. Das Autorenteam ist dabei dem Konzept der Kombination von Darstellung, Auslegung, Beispielunterlegung und Buchungssatzkonkretisierung treu geblieben. Zahlreiche Fallbeispiele, Buchungssätze, Checklisten, Tabellen und Übersichten zu den Neuerungen und aktuellen Bilanzierungsproblemen ergänzen die Kommentierung. Die Online-Version bietet unter anderem die Recherche im Volltext des gedruckten Kommentars sowie eine Verlinkung mit den entsprechenden Rechtsquellen.

Compliance für KMU

Praxisleitfaden für den Mittelstand

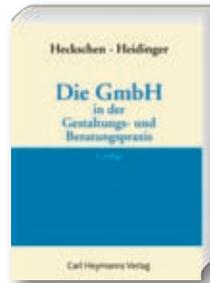


Hrsg. von Prof. Dr. Stefan Behringer

272 S., 29,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012

Die konsequente Verfolgung und Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität bringt auch den Mittelstand verstärkt unter Handlungsdruck. Schätzungsweise 11.000 Regeln und Dokumentationspflichten muss ein Unternehmen einhalten. Um bei der zunehmenden Regelungsdichte den Überblick zu behalten und das Unternehmen vor Risiken und Schäden zu schützen, müssen gerade KMU, die nicht auf konzerneigene Compliance-Abteilungen zurückgreifen können, rechtzeitig ein systematisches und wirk-

Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis



Von Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen und RA Dipl.-Kfm.

Dr. Andreas Heidinger

3. Auflage, inkl. CD-ROM und Online-Version, 1.500 S., 148 €, Carl Heymanns Verlag, Köln 2014

Um bei der Gründung und Betreuung von GmbHs und haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaften Haftungsfallen zu vermeiden sowie zulässige und interessengerechte Gestaltungen zu entwickeln und die Rechtslage von der Gründung bis zur Auflösung richtig einzuschätzen, sind für die Gestaltungs- und Beratungspraxis fundierte Kenntnisse des aktuellen GmbH-Rechts von größter Wichtigkeit. Das Werk wurde umfassend überarbeitet und bietet dem Nutzer Gestaltungs- und Beratungshinweise sowie Formulierungsbeispiele auch für außerhalb des Standards liegende Konstellationen. Neben der Berücksichtigung aktueller Gesetzesentwicklungen wie dem GNotKG und dem MicroBilG enthält es drei neue Kapitel zu den Themen Insolvenz, Firmenbestattung und Haftung nach § 25 HGB bei Firmenfortführung. Die in erweiterter Zahl eingefügten Muster und Gestaltungsvorschläge finden sich erstmals auch auf einer beigegefügten CD-ROM.

sames Compliance-Management aufbauen. Das Buch behandelt wesentliche Elemente für die KMU-Compliance, unter anderem arbeitsrechtliche und personalwirtschaftliche Compliance, Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Steuern, Compliance in der mittelständischen Unternehmenskultur sowie die organisatorische Umsetzung von Compliance in KMU. Zahlreiche Abbildungen und Checklisten ergänzen diesen Band.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Wir suchen

RECHTSANWALT (W/M) für STEUER- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Wir sind eine renommierte langjährig bestens etablierte mittelständische WP/StB/RA-Praxis in Hamburg, Mitglied in internationalem Netzwerk, mit interessanter anspruchsvoller Mandantschaft.

Wir suchen: Rechtsanwalt/Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht

Die Aufgabe: Laufende und projektbezogene Beratung in steuer- und gesellschaftsrechtlichen anspruchsvollen Fragestellungen.

Erforderlich: Unter anderem mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung, praxisbezogene Englischkenntnisse, Spaß an der Tätigkeit in einem qualifizierten Team.

Wir bieten: Anspruchsvolles Einstiegsgehalt, Partnerschaft kurzfristig nach Probezeit. Alles Weitere möchten wir mit Ihnen persönlich besprechen.

Strikte Vertraulichkeit wird zugesichert. Über Ihre Bewerbung würden wir uns freuen.

WPK 1001

WP, 48 J., mit umfassender Erfahrung in prüfungsnaher und sonstiger finanzwirtschaftlicher Beratung, Transferpreisen, derzeit Fortbildung im internationalen Steuerrecht, sehr gutes Englisch und gutes Französisch, sucht Festanstellung in Berlin oder projektweise Zusammenarbeit. **WPK 1101**

vBP/StB, Dipl.-Betriebsw., 62 J., langjährige Berufserfahrung in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen mittelständischer Mandanten, guten DATEV und MS-Office Kenntnissen, sucht Anstellung bei Berufskollegen für 20 Std./Woche im Raum Bottrop. **WPK 1102**

Großraum Ulm: Junge, zuverlässige WPin/StBin mit Berufserfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG sucht eine neue Anstellung in einer WPG/StBG im Großraum Ulm, gerne auch mit Beteiligungsperspektive. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung, Durchsicht und Erstellung von Jah-

Für unsere seit mehr als 20 Jahren erfolgreiche Partnerschaftsgesellschaft (WP/StB/RA) im Raum **Hannover** suchen wir im Rahmen der mittelfristigen Nachfolgeplanung für einen unserer Partner einen

Steuerberater / ggf. Wirtschaftsprüfer (cand.) (m/w)

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Bereich Steuerberatung die selbständige Betreuung mittelständischer Unternehmen und deren Eigentümer zusammen mit einem Team qualifizierter Mitarbeiter in einem sehr angenehmen und kollegialen Umfeld.

Sie verfügen über ein fundiertes Fachwissen und mehrjährige Erfahrung in einer mittelständischen WP/StB-Kanzlei. Zu Ihren Stärken gehören Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und ein überzeugendes Auftreten. Unternehmerisches Denken und Eigeninitiative runden Ihr Profil ab.

Die Position ist mit außergewöhnlichen Entwicklungsmöglichkeiten verbunden. Nach einer klar definierten Einarbeitungszeit ist die Aufnahme als Partner vorgesehen.

WPK 1002

res-/Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS/US-GAAP von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, Berichtskritik, Steuerberatung (Deklarations- und Gestaltungsberatung); Erfahrung in

Mitarbeiterausbildung und -führung.

WPK 1103

FAfStR/FAfGR, Dr. jur., Abschluss der BWL mit Schwerpunkt Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung,

Bayreuth: Wir, die UNION AG, suchen zur Verstärkung unseres Teams in Voll- oder Teilzeit einen **Wirtschaftsprüfer/in** und/oder **Steuerberater/in** sowie einen **Prüfungsassistenten/in** oder **Werkstudenten/in** im Finanzwesen. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Ansprechpartner ist unser Prüfungsleiter
Oskar Heß · UNION AG
Friedrich-Ebert Str. 21 · 95448 Bayreuth
info@unionag.de

einschlägige Lehrtätigkeit, langjährige Berufserfahrung in Rechtsanwalts-, Steuer- und Wirtschaftsprüferkanzleien, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit in den Bereichen Steuergestaltung, Steuerliche Rechtsbehelfe und FG-Verfahren, Strafverfahren, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Insolvenz, Medizinrecht, Gutachten und Treuhandwesen, bevorzugt im Raum 8 und 9. **WPK 1104**

Bodensee/Oberschwaben: Bilanz- & Lohnbuchhalter sucht langfristige Herausforderung in Finanz- oder Personalwesen. Kenntnisse in Finanz-, Debitoren-, Kreditoren- Anlagenbuchhaltung, Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen sowie Lohnabrechnung, inkl. der damit verbundenen administrativen Tätigkeiten. Dank ständiger Fortbildung stets aktuelle Kenntnisse im Steuer- und Arbeitsrecht. Kenntnisse in DATEV Rechnungswesen pro und LODAS und MS-Office sowie SAP ERP 6.0 FI/CO und LEXWARE Finance. **WPK 1105**

Dipl.-Betriebsw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, WP-Examen und StB-Examen werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuer-



30 Jahre
JOST
1984-2014



JOST
Ihr Personalvermittler

Wir suchen bundesweit

WIRTSCHAFTSPRÜFER/STEUERBERATER

für vorgemerkte Kanzleien zur Anstellung/Beteiligung

Stefan Heinicke
Telefon 09123/1 79-143

Nürnberger Straße 18
91207 Lauf

s.heinicke@jost-ag.com
www.jost-ag.com

beratung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort in Hamburg/Bremen/Kiel anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. **WPK 1106**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 63 J., Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle liegt vor, langjährige Erfahrungen mit gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen (HGB/IAS) mittelständischer Unternehmen unter Einsatz von Prüfsoftware sowie SAP, sucht bevorzugt freie Mitarbeit/alternativ auch Festanstellung (Tätigkeitsbereiche: Jahresabschlussprüfungen und -erstellungen, Prüfsoftware, Steuerberatung, Qualitätssicherung, Berichtskritik, interne Nachschau u. a.). **WPK 1107**

WP/StB, Dipl. Betriebswirt (FH), 33 J., sucht neue Anstellung in einer WPG/StBG im Großraum Düsseldorf mit der Aussicht auf spätere Beteiligung/Partnerschaft. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Erstellung von Steuer-

erklärungen sowie gehobene steuerliche Beratung von Unternehmen verschiedener Größen, Rechtsformen und Branchen. **WPK 1108**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 45 J., sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter für den Bereich Berichtskritik bei mittelständischer WPG im Großraum Hamburg. **WPK 1109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., sucht nach mehreren Jahren Tätigkeit bei „Big Four“ neue berufliche Herausforderung in mittelständischer WPG in NRW. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS sowie Prüfung von IKS bei Gesellschaften verschiedener Branchen und Rechtsformen.
Kontakt: E-Mail: wprnw2014@gmx.de

WP/StB, Dipl.-Ökon., 40 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen, bei Sonderprojekten und in der Steuerberatung sucht neues Betätigungsfeld im süddeutschen Raum (Anstellung, freie Mitarbeit oder Beteiligung).
Kontakt: E-Mail: wp.stuttgart@gmx.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

München und Süddeutschland – WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, übernimmt Sonderaufträge, JA-Prüfungen nach HGB und IFRS, MaBV-Prüfungen etc. **WPK 1201**

WP/StB bietet Unterstützung als freier Mitarbeiter bei der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, anderen Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratung, interner Revision, Nachschau, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerberatung an, bevorzugt in der Region Rhein-Main-Neckar. Kontakt per E-Mail: wpfreelancer@t-online.de oder **WPK 1202**

Überregional tätige Steuerkanzlei in Südbayern sucht WP für Kooperation; eigener Mandantenstamm und regionale Nähe zu unserer Kanzlei erwünscht; Büroräume können angemietet werden. **WPK 1203**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/StB, 65 J., unterstützt auf freiberuflicher Basis bei Prüfung und Beratung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlichen Beratungen und internem Qualitätsmanagement (bevorzugt Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen). Mandantenschutz und kooperative Zusammenarbeit werden zugesichert. **WPK 1204**

Einzel-WP mit Schwerpunkt Unternehmensplanung in Sondersituationen (z. B. Transaktion, Sanierung, MBO, Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern) bietet Kooperation/projektbezogene Unterstützung. Umfassende branchenübergreifende Erfahrung in „Big Four“ und aus mehrjähriger selbstständiger Tätigkeit. Mandantenschutz und Vertraulichkeit sind selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: wpinmuc@t-online.de oder **WPK 1205**

Hamburger City: WPG/StBG sucht enge Kooperation oder Zusammenschluss mit einer mittelständischen WPG/StBG. Beratung und

UK Chartered Accountant bietet bundesweit **Übersetzung** (deutsch/englisch) von Jahresabschlüssen, Prüfberichten, Geschäftsberichten, Steuerkorrespondenz und weiteren Unterlagen an. Fachgerecht und zuverlässig. Langfristige Kooperationen möglich. Mandantenschutz und berufsbüchliche Verschwiegenheit werden selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: FRE Language · Richard Mold · Weinligstraße 11 · 04155 Leipzig
E-Mail: Richard.Mold@fre-consulting.com · Internet: www.fre-language.com

Prüfung mittelständischer und auch kleinerer Mandate, Schwerpunkt ist die steuerliche Beratung. Viele Mandanten werden auch wirtschafts- und gesellschaftsrechtlich betreut. Bei Kontaktaufnahme wird absolute Vertraulichkeit zugesichert. **WPK 1206**

WPin/StBin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung sowie der Qualitätssicherung, bietet freie Mitarbeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen sowie Berichtskritik und interne Nachschau an, vorzugsweise in SH, HH, NDS und NRW. Kooperative Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz sind selbstverständlich. **WPK 1207**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 63 J., Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle liegt vor, langjährige Erfahrungen mit gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen (HGB/IAS) mittelständischer Unternehmen unter Einsatz von Prüfsoftware sowie SAP, sucht bevorzugt freie Mitarbeit/alternativ auch Festanstellung (Tätigkeitsbereiche: Jahresabschlussprüfungen und -erstellung, Prüfsoftware, Steuerberatung, Qualitätssicherung, Berichtskritik, interne Nachschau u. a.). **WPK 1208**

WP/StB, 40 J., Raum NRW, bietet zuverlässige Tätigkeit als freie Mitarbeiterin für die Durchführung der Berichtskritik für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen an. **WPK 1209**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unter-

stützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 1210**

WP, im nordbadischen Raum, bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Unternehmensbewertungen, Gutachten etc.) an. Mandantenschutz wird garantiert. **WPK 1211**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. **WPK 1212**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com oder **WPK 1213**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbe-

haltsaufgaben, Sonderprojekten sowie betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 1214**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Großraum Stuttgart, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG, unterstützt Berufskollegen auf freiberuflicher Basis bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen. Gerne auch Berichtskritik oder Nachschau. **WPK 1215**

Raum Stuttgart/Esslingen: WP/StB, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. **WPK 1216**

Motiviertes Team, WP, vBP, StB, mit langjähriger Erfahrung bietet auftragsweise Mitarbeit bei Inventur-Beobachtung, Abschlussprüfung und -erstellung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB), Sonderprüfungen, Gutachten, Unternehmensbewertung, Sanierung und steuerlicher Beratung. Kollegiale Zusammenarbeit, Mandantenschutz und Vertraulichkeit werden zugesichert. Bundesweit verfügbar. Kontakt: E-Mail: pruefungsteam@web.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich. Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG WP/StB/RB Hermann Frese
Große Straße 24
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 3955-0
Fax: 04205 3955-55

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an. Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Hochschullehrer, Prof. Dr., mit mehrjähriger Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB und IFRS), der Grundsatzarbeit und betriebswirtschaftlichen Beratung

bietet Unterstützung als freier Mitarbeiter, insbesondere bei betriebswirtschaftlicher Beratung, gerichtlichen u. ä. Gutachten, Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Sonderprojekten sowie bei internen Schulungen. Kontakt unter E-Mail: prof-beratung@web.de

Zuverlässiger StB aus Hamburg, WP-Examen 2013 abgelegt, Zusatzqualifikation CIA, 33 J., mit Prüfungserfahrung bei „Big Four“, DAX und KMU, zur Zeit selbstständiger Berater in IFRS-Grundsatzfragen bei einem Großkonzern, unterstützt Berufskollegen mit Beratungs- oder Prüfungsmandaten auf freiberuflicher Basis, gerne im „Big Four“-Umfeld. Sehr gute EDV-Kenntnisse, SAP- und DATEV Kenntnisse, souveränes Auftreten, organisiert, team- und mandantenorientiert, verhandlungssicheres Englisch. Kontakt unter E-Mail: wpstb-2013@yahoo.com

WP/StB, 47 J., überregional tätig, hat fallbezogen freie Kapazitäten für Sonderprüfungen und Gutachtaufträge. Kontakt: E-Mail: wp_stb@t-online.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Kontakt: Viola Beecken
Tel.: 040 3770761-30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498-30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Kontakt: UNION AG WPG WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889-0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert. Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an. Kontakt unter Tel.: 05205 75150
Fax: 05205 751529
E-Mail: winkermann@kanzlei-winkermann.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig. Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Promovierter WP/StB, Mitte 30, mit langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und im Mittelstand, sucht mittelständische WP/StB-Kanzlei im Raum München mit Jahresumsatz zwischen 300.000 € und 700.000 € zur Übernahme und Fortführung zu berufsüblichen Bedingungen. Überleitende Kanzleiübergabe des Kanzleihabers und Übernahme des Personals gewünscht, aber nicht Voraussetzung. Zuschriften bitte an

E-Mail: WP-StB-Kanzlei2014@gmx.de
oder

WPK 1301

Einzel-WP mit Schwerpunkt Unternehmensplanung in Sondersituationen (z. B. Transaktion, Sanierung, MBO, Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern) sucht zeitnah Bürofläche (1-2 Zimmer/20-50 m²) in München-Nymphenburg/Laim zur (Unter-)Miete.

Kontakt über E-Mail: wpinmuc@t-online.de
oder

WPK 1302

Hamburg: Aufstrebende überregional tätige WP/StB/RA-Praxis (7 Partner, seit mehr als 50 Jahren am Markt), stark partnerschaftlich orientiert, sucht WP/StB-Praxis zur Fusion und/

oder Übernahme zwecks Vergrößerung der Leistungsangebote und zur Erschließung von Synergien.

WPK 1303

WP/StB, ortsgebunden im Großraum Freiburg, sucht Beteiligung oder Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen vorhanden.

WPK 1304

Ravensburg/Friedrichshafen/Überlingen: WP/StB mit eigenem Mandantenstamm sucht

Kanzlei zum Erwerb oder Beteiligung an Kanzlei.

WPK 1305

Berlin oder Potsdam: WP/StB, Ende 30, mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung, sucht WP/StB-Praxis zur Übernahme oder Beteiligung. Gern mehrjährige überleitende Mitarbeit des Veräußerers.

Zuschriften bitte an

E-Mail: wpstb2014@aol.com

30
Jahre
JOST
1984-2014

JOST
Ihr Kanzleivermittler

Wir suchen bundesweit

WIRTSCHAFTSPRÜFERKANZLEIEN

für vorgemerkte Kunden zur Übernahme / Fusion

Telefon 09123/179-0

Nürnberger Straße 18

Telefax 09123/179-199

91207 Lauf

www.jost-ag.com

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

WPG aus Kiel, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet Berufskollegen auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Durchführung von Berichtskritik und interne Nachschau an.

WPK 1401

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum, führt (bundesweit) ex-

terne Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich.

WPK 1402

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung

Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen.

WPK 1403

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Qualitätskontrollprüfer

nach § 57a Abs. 3, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätssystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder Tel.: 0208 992080

WPG mit zwei aktiven Prüfern nach § 57a Abs. 3 WPO und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO sowie auftragsbezogene Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) durch.

Kontakt über E-Mail: stefaniak@rps-wp.de oder Tel.: 02064 60960-14

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 0621 1226650
E-Mail: info@delta-revision.de
Internet: www.delta-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 250 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871 92424-0
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gem. § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761-30
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de
Internet: www.kleeberg.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstraße 84
58095 Hagen
Tel.: 02331 922150
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:
WP/StB/FBflntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kückshauer Straße 52
44265 Dortmund
Tel.: 02304 775961
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundes-

weit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030 263498-30
E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889-0
E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

WP/StB, FBflntStR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftrags-

begleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273-0

E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 0431 99081-300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 10 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Qualitätsverlautbarung

des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856-40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Kleine WPG, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 4957147

E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953880

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Tel.: 02689 9850-0

Internet: www.marx-jansen.de

www.michael-weidenfeller.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 75150

Fax: 05205 751529

E-Mail: winkelman@kanzlei-winkelman.de



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk-mitteilung/

Stellengesuche von Berufsmitgliedern (auch zukünftigen)

Sie suchen eine neue Stelle bei einer Praxis? Dann ist Ihre Anzeige für Sie kostenfrei und wird als Fließtext (ohne Gestaltung) sowohl im WPK Magazin als auch vorab auf den Internetseiten der Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/ veröffentlicht.

Bitte wenden Sie sich für Veröffentlichungswünsche und Fragen an:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Fax: 030 726161 228
E-Mail: magazin@wpk.de

Stellenangebote von Praxen

Sie suchen einen Mitarbeiter für Ihre Praxis? Dann ist Ihre Anzeige kostenpflichtig und wird besonders gestaltet.

Dazu wenden Sie sich bitte an die von der Wirtschaftsprüferkammer beauftragte Anzeigenagentur, die auch gern Ihre Fragen beantwortet:

Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097
E-Mail: mail@hertwig-design.de

Die anderen Rubriken

In den Rubriken „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ können Praxen oder auch Mitarbeiter kostenlos Kleinanzeigen schalten. Zuständig für diese Anfragen ist die Wirtschaftsprüferkammer.

Ausnahme: Wenn Sie nicht den üblichen Fließtext, sondern eine besondere Gestaltung Ihrer Anzeige wünschen, dann ist auch eine Anzeige in diesen Rubriken kostenpflichtig. Dazu wenden Sie sich bitte an Hertwig-Design, Norbert Hertwig.

Chiffre-Anzeigen

Die Wirtschaftsprüferkammer bietet für den Fall, dass Ihre Kontaktinformationen dem Leser verborgen bleiben sollen, auch die Veröffentlichung von Chiffre-Anzeigen an.

Wer auf eine Chiffre-Anzeige antworten möchte, sollte die Chiffre-Nummer deutlich sichtbar im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens platzieren.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097
E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

Contando Estrelas (S. 1 u., 34)
ACCA, London (S. 20)
Dr. Horst Vinken: BStBK, Berlin (S. 53)
© Picture-Factory/Fotolia.com (S. 11, 47)
© iStockphoto/arturbo (S. 42)
David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4, 10, 11, 29)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer ermöglicht mir eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche berufliche Tätigkeit. So bieten sich interessante Aufgaben sowohl im klassischen Bereich der Abschlussprüfung als auch in anderen Feldern wie beispielsweise der Unternehmensbewertung, der ich mich in meinem bisherigen Berufsleben verstärkt gewidmet habe.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Als Wirtschaftsprüfer hat man durch die vielfältigen Aufgabenfelder die Chance, viele verschiedene Unternehmen und Industriezweige, genauso aber auch unterschiedliche Kulturen und Menschen kennenzulernen. Diese Erfahrungen im Berufsleben machen zu dürfen, zeichnet in meinen Augen den Berufsstand im Besonderen aus.

Was bedeutet für Sie Qualität?

In beruflicher Hinsicht bedeutet Qualität für mich, sowohl die an die Arbeit gestellten Anforderungen zu erfüllen als auch einen möglichst hohen Mehrwert für den Mandanten durch die geleistete Arbeit zu schaffen.

Was freut Sie besonders?

Es freut mich besonders, neue berufliche Herausforderungen erfolgreich im Team bewältigen zu können und dies auch vonseiten des Mandanten bestätigt zu bekommen.

Was ärgert Sie besonders?

Inzuverlässigkeit und Unehrllichkeit.

Was ist Ihr größter Erfolg?

In beruflicher Hinsicht stellt das erfolgreich absolvierte Wirtschaftsprüferexamen sicherlich den bislang größten Erfolg dar. Im privaten Bereich lassen sich Erfolge nur schwer definieren, aber ich bin froh, sowohl im Sport kleine Erfolge zu feiern als auch in der Partnerschaft eine große Beständigkeit zu erleben.

Wo würden Sie gerne leben?

Derzeit lebe ich in Nordrhein-Westfalen und fühle mich im Umfeld von Schul- und Studienfreunden sehr wohl.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität drückt sich sowohl in beruflicher Erfüllung als auch darin aus, in der Freizeit ausrei-

WP Dr. Peter Koelen studierte BWL an der WWU Münster und promovierte am dortigen Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, wo er heute noch einen Lehrauftrag für das Fach Unternehmensbewertung innehat. Seit vier Jahren ist er bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Bereichen Unternehmensbewertung und Rechnungslegungsberatung tätig. Dr. Peter Koelen wurde am 12. Dezember 2013 von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.



chend Erholung zu finden, genügend Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen und auch Hobbys nachgehen zu können.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Auch in fünf Jahren möchte ich noch als Wirtschaftsprüfer einer abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeit nachgehen – der Ort der Tätigkeit ist dabei eher zweitrangig.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Dazu gehören zum Beispiel Bertha von Suttner und Martin Luther King, die mir mit ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit sowie mit ihrer Hingabe und Leidenschaft für ihr Ziel sehr imponieren.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Zurzeit lese ich die Autobiographie von Nelson Mandela „Der lange Weg zur Freiheit“. Kriminalromane von beispielsweise Henning Mankell stehen bei mir aber ebenfalls hoch im Kurs.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Meine Freizeit nutze ich für Unternehmungen mit meiner Partnerin, für Treffen mit Freunden und für mein sportliches Hobby, das Tischtennis.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Gesund zu sein und zu bleiben ist für mich ein großes Glück. Ein konkretes Lebensmotto, dem ich folge, besitze ich eher nicht. Wenn ich eines umschreiben sollte, dann würde ich es eine gesunde Kombination von Arbeit und Freizeit nennen. Ich bin davon überzeugt, dass insbesondere die sportliche Abwechslung zum Lernen beziehungsweise Arbeiten auch für die mentale Fitness im Beruf essentiell ist.



Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 13. Auflage 2013

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungs-
verordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung
für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK,
EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
434 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung
159 Seiten, 10,00 €
(zzgl. Versandkosten)



50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos
(keine Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 13. Auflage 2013, 434 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2012 - 2013 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2010 - 2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



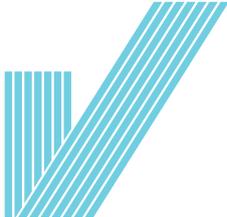
EINZIGARTIG ...

... ist unsere Erfahrung in der Versicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Seit mehr als 70 Jahren ist die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**